

Beschlußempfehlung und Bericht **des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/3927 Nr. 3.2 —

Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates
zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977
für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften
»Rats-Dok. Nr. 10449/88«

A. Problem

Nach der Revisionsklausel der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften überprüfen Europäisches Parlament und Rat alle drei Jahre die Haushaltsordnung anhand eines Vorschlags der Kommission.

Der von der Kommission am 21. Dezember 1988 vorgelegte Revisionsvorschlag enthält zum einen Neuregelungen von überwiegend technischer oder redaktioneller Natur, zum anderen sieht er eine Stärkung der Rolle der ECU vor. In die Haushaltsordnung soll der Grundsatz aufgenommen werden, daß die ECU nicht nur wie bisher als Buchungsinstrument, sondern künftig auch als Instrument zur Denominierung der Forderungen und Verpflichtungen der Gemeinschaften sowie als Zahlungsinstrument im Zusammenhang mit dem EG-Haushalt verwendet wird, wenn nicht spezifische sektorale Regelungen eine Abweichung erfordern.

B. Lösung

Gegen die vorgesehenen Neuregelungen technischer und redaktioneller Art bestehen keine Bedenken. Die im Kommissionsvorschlag enthaltene Neubestimmung der Rolle der ECU wird hingegen aus grundsätzlichen rechtlichen und währungspolitischen Gründen abgelehnt.

Im Haushaltsrecht der Gemeinschaft findet sich keine Rechtsgrundlage dafür, die ECU als obligatorisches Zahlungsmittel in einem Teilbereich der Gemeinschaftspolitik einzuführen. Nach Artikel 207 EWG-Vertrag wird der Haushalt in der in der Haushaltsordnung definierten Rechnungseinheit aufgestellt (Verbuchungsinstrument). Für die Ausführung des Haushalts in ECU ist hingegen keine Vertragsermächtigung vorhanden.

Die von der Kommission vorgeschlagene Regelung, wonach die Mitgliedstaaten die ECU als Zahlungsmittel verwenden bzw. annehmen müssen, stellt einen Eingriff in die Währungshoheit der Mitgliedstaaten dar. In der Bundesrepublik Deutschland steht dem die Bestimmung nach § 1 Währungsgesetz entgegen, nach der die Deutsche Mark alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel ist.

Der Kommissionsvorschlag räumt der Gemeinschaft Kompetenzen ein, die bislang den nationalen Währungsbehörden bzw. Parlamenten vorbehalten sind und bedeutet insoweit eine institutionelle Veränderung, die nur durch Vertragsänderung, nicht jedoch durch Gemeinschaftsverordnung vorgenommen werden kann.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem anliegenden Verordnungsvorschlag der Kommission im Rat nicht zuzustimmen, soweit dieser beabsichtigt, die Rolle der ECU über ihre Funktion als Buchungsinstrument hinaus neu zu definieren.

Der Deutsche Bundestag unterstützt die Einführung einer Wirtschafts- und Währungsunion. Er sieht jedoch in der Haushaltsordnung nicht das geeignete Rechtsinstrument für währungspolitische Veränderungen.

Bonn, den 14. Juni 1989

Der Haushaltsausschuß

Walther Dr. Struck Dr. Schroeder (Freiburg)

Vorsitzender Berichterstatter

Anlage

Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	6
A. Einleitung	6
B. Analytische Darstellung der vorgeschlagenen Änderungen	7
I. Rationalisierung und Aktualisierung der Darstellung des Haushaltsplans	7
1. Reform der Haushaltsstruktur	7
2. Notwendigkeit einer homogenen Darstellung der Haushaltsmittel	8
3. Festlegung genauer Vorschriften über die Einsetzung der Haushaltsmittel	8
a) Einsetzung der Verpflichtungsermächtigungen	9
b) Festlegung der in die Spalte „Ausgaben“ (des Haushaltsjahres „n-2“) einzusetzenden Beträge	9
II. Maßnahmen zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den Organen	9
1. Symmetrie der Befugnisse: Dem Parlament ist die Entscheidungsbefugnis für die „nichtautomatischen“ Mittelübertragungen im Bereich der nichtobligatorischen Ausgaben zuzuerkennen	9
2. Finanzbogen	10
3. Vorgehen des Rates aufgrund der Vorentwürfe von Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen	10
4. Systematische Information über die Verwendung der „Vorschüsse“ für den EAGFL-Garantie	10
III. Änderung verschiedener Bestimmungen im Hinblick auf einen rationelleren Haushaltsvollzug	10
1. Neue Bestimmungen über die Mittelübertragungen im Laufe des Haushaltsjahres	10
2. Ergänzende Erläuterungen zur Anwendung der Zwölftel	11
3. Wiederverwendung, Rückzahlungen, Wechselkursdifferenzen	12
a) Wiederverwendung	12
b) Rückzahlung der Vorschüsse	13
c) Wechselkursdifferenzen	13
4. Aktualisierung bestimmter Beträge auf dem Gebiet der Auftragsvergabe und Übernahme dieser Vorschriften in die Verordnung über „Durchführungsbestimmungen“	13
IV. Zusätzliche Erläuterungen zu den Beziehungen zwischen dem Rechnungshof und den anderen Organen	13
V. Änderung der Sonderbestimmungen betreffend den Bereich „Forschung und Technologische Entwicklung“ (FTE)	14

	Seite
VI. Einführung von Sonderbestimmungen für die Mittel, die für Beihilfen an Länder außerhalb der Gemeinschaft bestimmt sind	15
1. Operationelle Mittel	15
2. Mittel für Personal- und Sachausgaben der Delegationen und Außenstellen der Gemeinschaft	15
VII. Notwendigkeit, eine Reihe von technischen Verbesserungen und punktuellen Klarstellungen vorzunehmen	16
1. Anpassung bestimmter Fristen und Termine	16
2. Auswirkungen des Einsatzes integrierter Informationssysteme auf die Haushaltsführung	16
3. Verstärkung der Rolle der ECU	16
4. Neue allgemeine Bestimmungen über die von säumigen Beihilfempfangern zu zahlenden Verzugszinsen oder Geldbußen	16
5. Artikel 65 (Richtlinien des Rates über öffentliche Bau- und Lieferaufträge)	17
6. Anpassung der Bestimmungen über den Stellenplan	17
a) Halbzeitbeschäftigungen	17
b) Überarbeitung der Bestimmungen betreffend den Stellenplan im Rahmen der Forschungstätigkeiten und sonstige Anpassungen	17
VIII. Anpassungen der Haushaltsordnung aufgrund des neuen Beschlusses über die eigenen Mittel	17
Schlußbemerkung	18
a) Darstellung der Anleihe- und Darlehensoperationen	18
b) Nahrungsmittelhilfe	18
c) Rechnungsabschluß des EAGFL, Abteilung Garantie	19
Anhänge	20
Anhang 1: Chronologischer Überblick über die bisherigen Vorschläge der Kommission zur Änderung der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften	21
Anhang 2/A: Derzeitige Gliederung des Gesamthaushaltsplans	22
Anhang 2/B — 1: Geplante neue Gliederung des Gesamthaushaltsplans ..	23
Anhang 2/B — 2: Ergänzende Erläuterungen	24
Anhang 2/C: Schema für die Gliederung des Einzelplans für die gemeinsamen Ausgaben der Organe	24
Anhang 3/A: Kurzer Abriß der Darstellung der Forschungsmittel im Haushaltsplan seit 1973	25
Anhang 3/B: Schema für die Darstellung des Einzelplans für FTE-Mittel im Haushaltsplan	26
Anhang 4: Vergleichende Übersicht über die Bestimmungen über die Mittelübertragungen	27
Anhang 5: Vergleich zwischen den derzeitigen und den vorgeschlagenen Terminen	29
Anlage: Formeller Vorschlag zur Änderung der Haushaltsordnung	30

Vorbemerkung

Gemäß Artikel 209 werden in der Haushaltsordnung die Aufstellung und die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften geregelt.

Im Anschluß an die Tagungen des Europäischen Rates von Kopenhagen im Dezember 1987 und von Brüssel im Februar dieses Jahres hat der Rat im Juni 1988 eine Reihe von Beschlüssen zur grundlegenden Reform des Finanzgebahrens der Gemeinschaft gefaßt und am 29. Juni die interinstitutionelle Vereinbarung getroffen, durch die die Beziehungen zwischen den Organen auf eine neue Grundlage gestellt werden.

Diese Reform wäre jedoch ohne die Revision der Haushaltsordnung unvollständig, zumal diese das Verfahren für die Bewilligung der Haushaltsmittel und den Haushaltsvollzug regelt. Im Bewußtsein dieser Notwendigkeit hat der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 11. bis 13. Februar 1988 unter Punkt 18 seiner Schlußfolgerungen folgendes Ziel vorgegeben:

„Eine allgemeine Revision der Haushaltsordnung wird vor Ende 1988 durchgeführt.“

Dieses Ziel soll mit dem vorliegenden Vorschlag der Kommission erreicht werden.

Begründung

A. Einleitung

Die Haushaltsordnung gilt gegenwärtig noch in ihrer Fassung vom 21. Dezember 1977¹⁾. Sie wurde bisher lediglich viermal geändert, um bestimmte Vorschriften speziellen Erfordernissen entsprechend anzupassen²⁾.

In Artikel 107 der derzeit geltenden Haushaltsordnung ist jedoch folgendes festgelegt:

„Alle drei Jahre überprüfen das Europäische Parlament und der Rat diese Haushaltsordnung anhand eines Vorschlags der Kommission . . .“

Das gesetzgebende Organ hatte seinerzeit zu Recht die Ansicht vertreten, daß diese Grundverordnung in regelmäßigen Abständen überarbeitet werden sollte, um sie den jeweiligen politischen und technischen Erfordernissen des Haushaltsvollzugs anzupassen.

So hatte die Kommission bereits 1980 in Erfüllung der ihr gemäß Artikel 107 übertragenen Aufgabe und den damaligen Erfordernissen entsprechend einen Vorschlag zur allgemeinen Revision der Haushaltsordnung vorgelegt. Obwohl der Rechnungshof 1981 und das Parlament 1983 ihre Stellungnahme abgegeben hatten und obwohl die Kommission daraufhin Anfang 1984 ihren „geänderten Vorschlag“ vorgelegt hatte, kam kein Ratsbeschluß zustande.

Die Kommission sah sich daraufhin veranlaßt, 1987 angesichts der Entwicklung der Lage sowie neuer Gegebenheiten Änderungsvorschläge zu bestimmten Aspekten vorzulegen: Anlage 1 zu dieser Begründung gibt einen Überblick über sämtliche seit 1980 unterbreiteten Vorschläge — aufgeschlüsselt nach angenommenen und noch unerledigten Vorschlägen.

Diese knapp skizzierte Vorgeschichte dieser verschiedenen Vorschläge gibt zu folgenden Feststellungen Anlaß:

- Entsprechend den vom gesetzgebenden Organ eingangs dargelegten Absichten ist — was auch in den nachstehend ausgeführten Begründungen weitgehend bestätigt wird — angesichts der sich ständig wandelnden haushaltspolitischen und haushaltstechnischen Gegebenheiten eine allgemeine Revision der Haushaltsordnung erforderlich. Eine überholte und lückenhafte Grundverordnung ist nicht mehr tragbar.
- Alle beteiligten Organe haben bereits seit Jahren festgestellt, daß diese Revision unerlässlich ist. In

¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. Dezember 1977

²⁾ — VO 1252/79 (ABl. Nr. L 160 vom 28. Juni 1979) zur Anpassung der Bestimmungen über die Mittelübertragungen und der Bestimmungen für den Bereich „Forschung“
 — VO 1176/80 (ABl. Nr. L 345 vom 20. Dezember 1980), zur Verwendung des ECU (anstelle der ERE)
 — VO 1600/88 (ABl. Nr. L 143 vom 10. Juni 1988) zur Einführung einer „Übergangsregelung“ für den EAGFL-Garantie
 — 2049/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. Juli 1983) zur Änderung insbesondere der Bestimmungen über die Mittelübertragungen (= Jährlichkeit) und den EAGFL-Garantie sowie zur Einführung einer „Negativreserve“

diesem Zusammenhang sei auf die in der „Gemeinsamen Erklärung“ vom 30. Juni 1982³⁾ enthaltene ausdrückliche Verpflichtung, die in praktisch allen Jahresberichten des Rechnungshofs wiederkehrenden Bemerkungen und auf die formelle Verpflichtung in den in der Vorbemerkung angeführten Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 11. und 13. Februar 1988 hingewiesen.

- Die Kommission möchte daher hervorheben, daß sie in dem im Rahmen ihrer Initiativbefugnis ausgearbeiteten Vorschlag versucht hat, den Erfordernissen aller beteiligten Organe unter Berücksichtigung der Erfahrungen gerecht zu werden, die sie nach fünfzehnjähriger Anwendung der derzeit geltenden Haushaltsordnung gewonnen hat.

Die Kommission möchte daher das gesamte Dossier mit ihren aktualisierten und konsolidierten Vorschlägen erneut vorlegen, um eine globale Neubewertung durch die beteiligten Organe und eine möglichst rasche Durchführung dieser Revision zu ermöglichen.

Dieser Vorschlag ersetzt selbstverständlich sämtliche früheren, unerledigt gebliebenen Vorschläge (siehe Anlage 1, Punkt I).

Die Änderungsvorschläge der Kommission konzentrieren sich auf die nachstehend angegebenen Schwerpunktbereiche, die auf den folgenden Seiten analytisch dargestellt sind:

- I. Rationalisierung und Aktualisierung der Darstellung des Haushaltsplans
- II. Maßnahmen zur Verbesserung der interinstitutionellen Beziehungen
- III. Anpassung einer Reihe von Bestimmungen im Hinblick auf eine Rationalisierung der Bestimmungen über die Ausführung des Haushaltsplans
- IV. Ergänzende Angaben zu den Beziehungen zwischen dem Rechnungshof und den übrigen Organen
- V. Revision der Sonderbestimmungen für den Bereich „Forschung und technologische Entwicklung“ (FTE)
- VI. Einführung von Sonderbestimmungen für die Drittländern gewährten Hilfen
- VII. Notwendigkeit der Einführung technischer Verbesserungen und zusätzlicher Klarstellungen
- VIII. Anpassung der Haushaltsordnung im Anschluß an den neuen Beschluß über die eigenen Mittel

³⁾ ABl. C 194 vom 28. Juli 1982 (siehe Punkt IV Abs. 4)

B. Analytische Darstellung der vorgeschlagenen Änderungen

I. Rationalisierung und Aktualisierung der Darstellung des Haushaltsplans

Die derzeitige Darstellung des Haushaltsplans weist nach Ansicht der Kommission zwei Mängel auf, die beseitigt werden müssen, wenn der Gesamthaushaltsplan seine Rolle als politisch und technisch zufriedenstellend funktionierendes Instrument der Gemeinschaft gerecht werden soll. Um dieses Ziel zu verwirklichen, sind die Struktur des Haushaltsplans zu vereinfachen und die Zusammensetzung der Mittel besser abzustimmen.

1. Reform der Haushaltsstruktur

Die Kommission hatte sowohl in ihrem bestimmte Aspekte betreffenden Vorschlag von 1981⁴⁾ als auch in ihrem Vorschlag zur allgemeinen Revision der Haushaltsordnung von 1984⁵⁾ eine Reform der Haushaltsstruktur empfohlen. Die gegenwärtige Struktur ist das Resultat einer Entwicklung, die die Ausarbeitung eines Globalkonzepts nicht zuließ. Sie kennzeichnet sich durch die drei folgenden Anomalien (siehe Übersicht in Anlage 2):

- a) Es besteht ein deutliches *Mißverhältnis* zwischen dem Mittelvolumen des Einzelplans III — Kommission — das sich 1988 auf 44 606 Mio. ECU oder 98,4 % des Gesamtvolumens beläuft) und dem Mittelvolumen der Einzelpläne I, II, IV und V der anderen Organe in Höhe von 696 Mio. ECU oder 1,6 % des Gesamtvolumens.
- b) Bei der derzeitigen Struktur des Gesamthaushaltsplans ist festzustellen, daß die Verwaltungsausgaben der Organe und die operationellen Ausgaben nicht klar getrennt sind, obwohl eine Trennung äußerst wünschenswert ist. So umfaßt der vorläufig in einen „Teil A“ und einen „Teil B“ gegliederte Einzelplan III — Kommission — beide Ausgabenkategorien (diese vorläufige Gliederung wurde vorgenommen, nachdem das gesetzgebende Organ 1981 nicht in der Lage war, über die Änderung der Haushaltsordnung, die die Kommission seinerzeit insbesondere zur Verwirklichung dieser Transparenz vorgeschlagen hatte, zu beschließen).

Durch diese pragmatische Lösung hat die Haushaltsbehörde — wenn auch nur ansatzweise — die Notwendigkeit anerkannt, die Verwaltungsausgaben und die operationellen Ausgaben getrennt auszuweisen.

- c) Die derzeitige Haushaltsstruktur ist somit durch ein deutliches *Mißverhältnis* zwischen dem für die Darstellung der Verwaltungsausgaben verfügbaren Raum (Einzelpläne I, II, III [Teil A], IV und V, in denen die Personal- und Sachausgaben ausgewie-

⁴⁾ ABl. C 158 vom 27. Juni 1981 [KOM(81) 306 endg. vom 15. Juni 1981]

⁵⁾ ABl. C 97 vom 9. April 1984 [KOM(84) 123 endg. vom 9. März 1984]

sen sind) und dem für die Interventionsausgaben vorgesehenen Raum, der ausschließlich Teil B des Einzelplans III umfaßt, gekennzeichnet. Die Aufnahmekapazität von Teil B ist somit weitgehend erschöpft, so daß die erforderliche Transparenz nicht gewährleistet ist. Die Personal- und Sachausgaben in Höhe von insgesamt 1 974 Mio. ECU (4 % des Haushaltsvolumens) sind in den vier Einzelplänen I, II, IV, V und in Teil A des Einzelplans III des Haushaltsplans ausgebracht.

Die Kommission schlägt daher vor, die Struktur mit folgendem Ziel zu ändern (siehe Schema in Anlage 2):

- a) Klare Trennung zwischen
 - Personal- und Sachausgaben
(= „Verwaltungshaushalt“ der Organe)
(Einzelpläne I bis VI)
 - operationellen Ausgaben
(= „operationeller Haushaltsplan“
der Gemeinschaft) (Einzelpläne VII bis XV)⁶⁾
- b) Schaffung des entsprechenden Raums im Haushaltsplan (= Transparenz) für sämtliche operationellen Mittel; dies stellt eine bessere Identifizierung jeder einzelnen Politik sicher
- c) neue Darstellung der Mittel für den Bereich FTE im Interesse einer stärkeren Transparenz und einer genauen Bestimmung von Art und Verwendungszweck der Mittel (= Programmziel) (siehe Anlage 3/A)
- d) entsprechende Bestimmung der Mittel für die gemeinsamen Ausgaben der Organe (= Einzelplan VI)

Dieser Vorschlag ergibt sich insbesondere aus Artikel 19.

2. Notwendigkeit einer homogenen Darstellung der Haushaltsmittel

Während es sich bei den Mitteln für Personal- und Sachausgaben, die stets jährlich auszuführen sind, insgesamt um „nichtgetrennte Mittel“ handelt, bestehen die operationellen Mittel gegenwärtig zum Teil aus „nichtgetrennten“ Mitteln und – soweit es sich um Mehrjahresaktionen handelt – aus „getrennten Mitteln“.

So hat sich die Mitteltrennung – die seit 1959 bereits generell bei den Forschungsmitteln angewandt, dann 1975 für den EFRE im Gesamthaushaltsplan eingeführt und 1977 grundsätzlich in der Haushaltsordnung verankert wurde, im Laufe der Jahre auf andere Bereiche ausgedehnt, ohne daß eine Gesamtbeurteilung dieser Darstellung stattgefunden hat. Auch hier hatte diese Entwicklung insofern nachteilige Folgen, als die gegenwärtig in Teil B des Einzelplans III veranschlag-

ten operationellen Mittel sehr uneinheitlich zusammengesetzt sind.

Sehr viele Kapitel weisen gegenwärtig eine hybride Zusammensetzung auf: Sie umfassen sowohl Haushaltslinien mit getrennten Mitteln als auch Haushaltslinien, die entsprechend der Entwicklung des Eingliederungsplans mit nichtgetrennten Mitteln dotiert sind. Diese Heterogenität hat indessen nachteilige Auswirkungen: Der Haushaltsplan ist unübersichtlich und nicht ohne weiteres verständlich; es ist schwierig, Gesamtbeträge zu errechnen.

Verbuchungen und vergleichende Gegenüberstellungen werfen Probleme auf. Auch die Verfahren der – häufig unerläßlichen – Übertragungen zwischen diesen mit unterschiedlichen Mittelarten dotierten Haushaltslinien sind komplex und werfen sowohl für die Kommission als auch für die Haushaltsbehörde grundsätzliche Probleme auf.

Die Kommission vertritt daher die Ansicht, daß das System im Interesse aller Benutzer des Haushaltsplans dringend vereinfacht werden soll. Sie schlägt daher folgende Einstufung vor:

a) „Nichtgetrennte Mittel“:

- sämtliche Mittel für Personal und Sachausgaben (= „erster Teil“ gemäß Schema in Anlage 2)
- die Mittel des EAGFL-Garantie⁷⁾ (einschließlich „Währungsreserve“)
- die „technischen Mittel“⁸⁾ (insbesondere Mittelertstattungen);

b) „Getrennte Mittel“: alle übrigen Mittel für operationelle Tätigkeiten (Maßnahmen, die sich fast ausschließlich über mehrere Jahre erstrecken). Dies schließt jedoch keinesfalls aus, daß einige mit „getrennten Mitteln“ ausgestatteten Haushaltslinien ein Betrag in gleicher Höhe sowohl in Form von Verpflichtungs- als auch von Zahlungsermächtigungen bereitgestellt wird.

Diese Änderung, die insbesondere nach der Revision der Vorschriften über die Mittelübertragungen keine Probleme aufwirft, ermöglicht weitreichende Fortschritte bei der Rationalisierung und Vereinfachung des Haushaltsplans. Eine homogene Zusammensetzung der Mittel erleichtert die Abwicklung des Haushaltsverfahrens, die Ausführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und ermöglicht eine bessere Übersicht über die Haushaltsdaten.

3. Festlegung genauer Vorschriften über die Einsetzung der Haushaltsmittel

Neben den unter Punkt 1 und 2 vorgeschlagenen, besonders wichtigen Änderungen sind auch die beiden nachstehend aufgeführten Anpassungen notwendig, da die derzeitige Fassung entweder überholt (Punkt a) oder aber lückenhaft ist (Punkt b):

⁶⁾ Wie der Anlage 2 zu entnehmen ist, dienen Schema und Nummerierung lediglich als Beispiel. In der Haushaltsordnung soll die neue Struktur nur grundsätzlich verankert werden; die Haushaltsbehörde legt dann die Einzelpläne auf Vorschlag der Kommission im Rahmen des Haushaltsverfahrens fest.

⁷⁾ Titel 1 und 2 in Teil B des derzeitigen Einzelplans III

⁸⁾ Titel 8 in Teil B des derzeitigen Einzelplans III

a) Einsetzung der Verpflichtungsermächtigungen

Nach den derzeitigen Bestimmungen der Haushaltsordnung — siehe Artikel 1 Abs. 3 — sind die Verpflichtungsermächtigungen lediglich auf der rechten Seite des Haushaltsplans unter der Rubrik Erläuterungen angegeben: Wie die Erfahrung gezeigt hat, war diese Darstellung in mehrfacher Hinsicht unzureichend, da sie nicht die unerläßliche Haushaltstransparenz gewährleistete.

Die Haushaltsbehörde sah sich daher veranlaßt, auf Vorschlag der Kommission seit Jahren für die Darstellung des Haushaltsplans eine pragmatische Lösung zu wählen, indem sie den Betrag der Verpflichtungsermächtigungen auch auf der linken Seite auswies.

Um der gegenwärtigen Praxis eine verbindliche Grundlage zu geben, sind die Bestimmungen der Haushaltsordnung (siehe Artikel 1 Abs. 5) entsprechend anzupassen.

b) Festlegung der in die Spalte „Ausgaben“ (des Haushaltsjahres „n-2“) einzusetzenden Beträge

Im Haushaltsplan sind zu Vergleichszwecken außer den Mitteln für das jeweilige Haushaltsjahr die für das unmittelbar vorangehende Haushaltsjahr (= Haushaltsjahr „n-1“) bewilligten Mittel und die „tatsächlichen Ausgaben des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres“ (= Haushaltsjahr „n-2“) gemäß Artikel 16 Abs. 2 b) ba) letzter Gedankenstrich aufgeführt.

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß diese Bestimmung nicht klar genug abgefaßt ist. Die Lücken der geltenden Fassung sind daher durch klare Vorschriften zu schließen.

Der als Anlage beigefügte Entwurf einer geänderten Haushaltsordnung enthält die neuen einschlägigen Bestimmungen (siehe Artikel 20 Abs. 2 b)).

II. Maßnahmen zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den Organen

Im Mittelpunkt der Frage der Befugnisverteilung zwischen den Organen stehen insbesondere zwei Faktoren, die für praktisch alle seit der 1975 vorgenommenen Änderung der Verträge aufgetretenen Auseinandersetzungen und Konflikte verantwortlich waren:

- die Aufteilung der Haushaltsbefugnisse entsprechend der im Haushaltsplan getroffenen Unterscheidung zwischen „obligatorischen Ausgaben“ und „nichtobligatorischen Ausgaben“,
- Überschneidungen zwischen der Gesetzgebungsbefugnis, die letztlich beim Rat liegt, und der Haushaltsbefugnis, die von Rat und Parlament gemeinsam wahrgenommen wird.

Wegen der durch diese Sachlage bedingten objektiven Probleme haben die Organe bestimmte „Verein-

barungen“ geschlossen, unter denen insbesondere die „Gemeinsame Erklärung“ vom 30. Juni 1982⁹⁾ und die „Interinstitutionelle Vereinbarung“ vom 29. Juni 1988¹⁰⁾ von Bedeutung sind.

In der Haushaltsordnung soll daher auch die Verbesserung der interinstitutionellen Beziehungen in bestimmten Einzelfragen zum Ausdruck kommen. Im Rahmen dieser Begründung sind folgende Punkte besonders hervorzuheben:

1. Symmetrie der Befugnisse: Dem Parlament ist die Entscheidungsbefugnis für die „nichtautomatischen“ Mittelübertragungen im Bereich der nichtobligatorischen Ausgaben zuzuerkennen

Dem Vorschlag der Kommission liegen folgende Erwägungen zugrunde:

— neue Lage bei den „getrennten Mitteln“

Mit Verordnung Nr. 2049/88 vom 24. Juni 1988 hat der Rat das System der Mittelübertragungen im Bereich der „getrennten Mittel“ grundlegend geändert, um den Grundsatz der Jährlichkeit zu stärken. Die Automatik der Mittelübertragungen wird somit beseitigt, und die nach besonderen Sachkriterien von der Kommission zu beschließende Beibehaltung bestimmter Mittel wird zur Ausnahme.

— Möglichkeit „nichtautomatischer“ Mittelübertragungen im Bereich der „nichtgetrennten Mittel“

In seltenen Ausnahmefällen kann es aus Gründen des Haushaltsvollzugs und im Interesse eines reibungslosen Funktionierens der Organe erforderlich sein, „nichtautomatische“ Mittelübertragungen (d. h. ohne entsprechende Mittelbindung) bei den „nichtgetrennten Mitteln“ vorzunehmen. Die derzeit geltende Haushaltsordnung enthält jedoch eine Anomalie bei der Befugnisverteilung, die es zu beseitigen gilt.

Bei der Erstellung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, in der u. a. auch die Vertragsänderung von 1975 und der neue Artikel 203 ihren Niederschlag gefunden haben, sind die Bestimmungen über die Verfahren zur Genehmigung von Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsjahres entsprechend angepaßt worden, indem die Befugnisse — nach Maßgabe der Unterscheidung zwischen „obligatorischen Ausgaben“ und „nichtobligatorischen Ausgaben“ — auf Rat und Parlament aufgeteilt wurden.

Bestimmter Umstände wegen, die mit der Bearbeitung des Dossiers zu dem betreffenden Zeitpunkt zusammenhängen¹¹⁾, wurde die bei Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsjahres vorgenommene Anpassung nicht auch auf die Mittelübertragungen von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr ausgedehnt. Für diese Mittelübertragungen gelten somit noch immer

⁹⁾ ABl. C 194 vom 28. Juli 1982

¹⁰⁾ ABl. L 185 vom 15. Juli 1988

¹¹⁾ siehe KOM(76) 210 endg. vom 19. Mai 1976

die Vorschriften der Haushaltsordnung vom 25. April 1973, also vor der Vertragsänderung aus 1975.

Nach Ansicht der Kommission besteht hier somit ein Mangel an Zusammenhang, dem abgeholfen werden muß. Die Kommission schlägt daher eine entsprechende Änderung des betreffenden Textes (siehe Artikel 73 Abs. 3) mit dem Ziel vor, daß — analog zu den einschlägigen Verfahren, sowohl zur Aufstellung und Feststellung des Haushaltsplans als auch für die Beschlüsse über die Mittelübertragungen — dem Parlament die Entscheidungsbefugnis über die nichtautomatischen Mittelübertragungen im Bereich der nichtobligatorischen Ausgaben übertragen wird.

2. Finanzbogen

Gemäß der schon seit etlichen Jahren inoffiziell vereinbarten Praxis ist die Kommission verpflichtet, einen „Finanzbogen“ beizufügen, aus dem die finanziellen und gegebenenfalls personellen Auswirkungen zu ersehen sind. Es wäre daher zweckmäßig, eine diesbezügliche Bestimmung in die Haushaltsordnung aufzunehmen.

3. Vorgehen des Rates aufgrund der Vorentwürfe von Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen

Bei der Kommission liegt die Initiative, erforderlichenfalls das Verfahren zur Aufstellung eines Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplans vorzuschlagen. Die Haushaltsbehörde besteht aus zwei Teilen, dem Rat und dem Parlament. Daher ist es wichtig, daß jedes der beiden die Haushaltsbehörde bildenden Organe gemäß den geltenden Bestimmungen, insbesondere gemäß Artikel 203 des EWG-Vertrags, die Möglichkeit hat, sich zu dem Vorschlag der Kommission zu äußern.

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß es zweckdienlich wäre, wenn in der Haushaltsordnung bestimmt würde, daß der Rat ein Verfahren zur etwaigen Aufstellung eines Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplans nicht aufhalten kann. Verfahrensmäßig ist daher wichtig, daß das Parlament formell mit der Position des Rates befaßt wird, damit die ihm im Vertrag eingeräumten Vorrechte gewahrt bleiben. Artikel 15 Abs. 5 enthält eine diesbezügliche Bestimmung.

Selbst für den Fall, daß der Rat — beispielsweise im Bereich der nichtobligatorischen Ausgaben — die Erstellung eines Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplans nicht für gerechtfertigt hielte, steht es ihm doch nicht zu, das von der Kommission eingeleitete Verfahren einseitig aufzuhalten und dem Parlament dadurch die Möglichkeit zu nehmen, die Lage anders einzuschätzen und infolgedessen die ihm durch den Vertrag zuerkannten Befugnisse auszuüben.

4. Systematische Information über die Verwendung der „Vorschüsse“ für den EAGFL-Garantie

Mit Verordnung 2049¹²⁾ vom 24. Juni 1988 ist die Änderung des Systems der Finanzierung des EAGFL-Garantie (= Übernahme der Ausgaben in Form von Vorschüssen), die durch Verordnung 2048/88(1) zur Änderung der Grundverordnung 729/70 eingeführt worden ist, bereits in die Haushaltsordnung einbezogen worden.

Diese Änderung des Finanzierungssystems ermöglicht zusammen mit den in dem Beschluß des Rates über die Haushaltsdisziplin vorgesehenen Regeln (siehe insbesondere Artikel 6 und 7) eine monatliche Information der Haushaltsbehörde über den jeweiligen Stand der Verwendung der Mittel des EAGFL-Garantie bei den einzelnen Marktorganisationen (= nach Kapiteln).

Die Kommission erachtet es daher für sinnvoll, die Verpflichtung zur monatlichen Mitteilung dieser Information durch eine entsprechende Vorschrift in die Haushaltsordnung einzubeziehen (siehe Artikel 100 Abs. 2).

III. Änderung verschiedener Bestimmungen im Hinblick auf einen rationelleren Haushaltsvollzug

Die Kommission hält es für ihre Pflicht, die Änderung verschiedener Bestimmungen vorzuschlagen, um dadurch die Voraussetzungen für einen besseren Haushaltsvollzug zu schaffen. Insbesondere werden folgende Verbesserungen ins Auge gefaßt:

1. Neue Bestimmungen über die Mittelübertragungen im Laufe des Haushaltsjahres

Der Haushaltsplan ist ein Instrument zur Vorausschätzung und Bewilligung der Ausgaben. Man sollte sich jedoch die folgenden Punkte vergegenwärtigen:

- Die Haushaltsvoranschläge werden etwa 8 bis 20 Monate vor dem Zeitpunkt aufgestellt, zu dem eine bestimmte Ausgabe getätigt wird. Es liegt daher auf der Hand, daß in bezug auf die Genauigkeit der Mittelansätze im Haushaltsplan je nach Bereich mit unterschiedlichen Schwankungsbreiten zu rechnen ist. Anpassungen im Laufe des Haushaltsjahres sind also im Prinzip völlig normal.
- Auch ist der Haushaltsplan über den vorerwähnten rein sachlichen Aspekt hinaus kein bloßes statistisches Instrument, denn während des Haushaltsjahres können politische Entwicklungen eintreten, die bei den laufenden Maßnahmen Umorientierungen zweckmäßig erscheinen lassen.

Mittelübertragungen im Laufe des Haushaltsjahres sind der normale Weg, um den Haushaltsplan an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Deshalb

¹²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. Juli 1988 (S. 1)

müssen die Bestimmungen über diese Mittelübertragungen so genau, vollständig und flexibel wie möglich gehalten werden, damit das Verfahren die ihm zugedachte Aufgabe erfüllen kann.

Die derzeitigen Bestimmungen über die Mittelübertragungen in Artikel 21 der Haushaltsordnung weisen zweierlei Mängel auf, die abgestellt werden müßten:

a) Technische Hemmnisse

Erstens müßten die derzeitigen Bestimmungen präzisiert werden,

- um nicht die Möglichkeit auszuschließen, in besonderen und/oder außergewöhnlichen Situationen erforderlich gewordene Mittelübertragungen zwischen getrennten Mitteln und nichtgetrennten Mitteln sowie gegebenenfalls innerhalb der aus dem letzten Haushaltsjahr übertragenen Mittel vorzunehmen
- und um die entsprechenden Modalitäten vorzusehen (siehe in diesem Zusammenhang Artikel 26 Abs. 7 und 8).

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß derartige Mittelübertragungen sich in den letzten Haushaltsjahren in bestimmten Ausnahmefällen nicht haben vermeiden lassen. Dabei befanden sich die betreffenden Instanzen jedoch in der schwierigen Lage, daß keine entsprechenden Bestimmungen vorgesehen waren.

b) Ausübung der Entscheidungsbefugnis

Zweitens wäre eine ausgewogenere Verteilung der Entscheidungsbefugnisse unter Berücksichtigung der technischen und politischen Erfordernisse von Vorteil.

Folgende Änderungen dürften daher zweckmäßig sein:

- Mittelübertragungen innerhalb der Einzelpläne des Gerichtshofs und des Rechnungshofs

Im Rahmen der Arbeiten im Zusammenhang mit den 1980 und 1984 unterbreiteten Vorschlägen für eine allgemeine Revision der Haushaltsordnung war festgestellt worden, daß für die Kommission andere Bestimmungen gelten als für den Gerichtshof und den Rechnungshof. Die Kommission schlägt daher vor, daß der Gerichtshof und der Rechnungshof selbst die Mittelübertragungen innerhalb ihres jeweiligen Einzelplans beschließen können, sofern sie die Haushaltsbehörde und die Kommission drei Wochen vorher hiervon in Kenntnis setzen (siehe Artikel 26 Abs. 2).

- Übertragungen von Zahlungsermächtigungen

Es erscheint zweckmäßig, die Kommission selbst über alle Übertragungen von Zahlungsermächtigungen im Bereich der getrennten Mittel entscheiden zu lassen. Diese Mittelübertragungen haben keine politische Bedeutung, da die wahre Dimen-

sion der Gemeinschaftsbeteiligung in den Mittelbindungen zum Ausdruck kommt. Ihr Zweck ist lediglich eine Anpassung der zwangsläufig recht ungenauen Vorausschätzungen an die Entwicklung der Kassenmittel, die für die fälligen Zahlungen benötigt werden. Angesichts der schwerfälligen, langwierigen und kostspieligen Verfahren ist es daher überflüssig, diese Mittelübertragungen von der Haushaltsbehörde genehmigen zu lassen.

Dem diesbezüglichen Vorschlag der Kommission liegt daher der Wunsch zugrunde, im Interesse der Organe wie auch der Begünstigten auf eine Vereinfachung und Rationalisierung hinzuwirken und eine effiziente, auf dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit basierende Haushaltsführung zu gewährleisten (siehe Artikel 26 Abs. 3 Buchstabe c).

Die Tabelle in Anlage 4 zu dieser Begründung enthält eine Übersicht über die derzeitige Situation sowie über die Lage, die sich aufgrund dieses Vorschlags bei den Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsjahres ergibt.

2. Ergänzende Erläuterungen zur Anwendung der Zwölftel

Die Erfahrungen, die wiederholt bei Nichtvorliegen eines Haushaltsplans gemacht worden sind (Verzögerungen im Genehmigungsverfahren oder Ablehnung des Haushaltsplans durch das Parlament) machen deutlich, daß die derzeitige Fassung von Artikel 8 der Haushaltsordnung präzisiert werden muß, um den verschiedenen Situationen gerecht zu werden. Die Kommission hält es daher für ratsam, Zusatzbestimmungen vorzuschlagen, mit deren Hilfe die Anwendung des Systems der vorläufigen Zwölftel künftig erleichtert werden kann.

Diese Zusatzbestimmungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Gleichstellung der „globalen vorläufigen Mittelbindungen“ des EAGFL-Garantie mit den „Mittelbindungen“

Es wird vorgeschlagen, die „globalen vorläufigen Mittelbindungen“ gemäß Artikel 100 — wie es bereits praktiziert worden ist — ausdrücklich den „Mittelbindungen“ (Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a) gleichzustellen.

Denn es liegt auf der Hand, daß die Abteilung Garantie nicht von der Anwendung der für die Mittelbindungen in allen Haushaltsbereichen geltenden haushaltstechnischen Verfahren ausgeschlossen werden darf. Die Tatsache, daß es sich bei den „globalen vorläufigen Mittelbindungen“ der Abteilung Garantie um Vorschüsse an die Mitgliedstaaten handelt, hat nach Ansicht der Kommission keinen Einfluß auf das allgemeine Prinzip, das dieser Bestimmung der Haushaltsordnung zugrunde liegt: Danach ist die Mittelbindung dazu bestimmt, die Inangriffnahme einer Maßnahme zu gewährleisten; aus diesem Grunde soll

bereits im Januar über ein Viertel der Verpflichtungsermächtigungen verfügt werden können. Mit den „Vorschüssen“ des EAGFL-Garantie wird im Grunde genommen das gleiche Ziel verfolgt; die eigentliche detaillierte Verbuchung wird gemäß Artikel 101 erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.

b) Festlegung der zweiten Bezugsgröße für die Ermittlung der „doppelten Begrenzung“ bei Nichtvorliegen eines Haushaltsplans

Das System der vorläufigen Zwölftel beruht auf dem Prinzip der „doppelten Begrenzung“. Demzufolge ist bis zur Feststellung des Haushaltsplans bei der Bewirtschaftung der Mittel eines jeden Haushaltskapitels vorsorglich von dem niedrigeren der beiden folgenden Beträge auszugehen, und zwar

- entweder von dem Betrag im Haushaltsplan des vorangegangenen Haushaltsjahres unter Berücksichtigung der Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel (bessere Widerspiegelung der tatsächlichen Gegebenheiten),
- oder von dem in den noch nicht verabschiedeten Haushaltsplan (Vorentwurf oder Entwurf) eingesetzten Betrag.

Aus der Einhaltung dieses Grundsatzes ergeben sich zwei Konsequenzen:

- Im Falle der Ablehnung des Haushaltsentwurfs kann nicht ausschließlich vom Haushaltsplan des vorhergehenden Haushaltsjahres ausgegangen werden, da dann die zweite Begrenzung außer acht gelassen würde und gewisse Risiken entstünden;
- es muß genauer als in der derzeitigen Haushaltsordnung präzisiert werden, welches Dokument (Stadium des Verfahrens) insbesondere bei der Ablehnung des Haushaltsentwurfs als zweite Begrenzung anzusehen ist.

Zur Klärung dieser Fragen schlägt die Kommission vor, in die neuen Absätze 3 und 4 des Artikels 9 entsprechende Bestimmungen aufzunehmen.

c) Notwendigkeit einer stabilen, unveränderlichen Grundlage für das System der Zwölftel

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß das System der Zwölftel — aus Gründen einer stetigen Mittelbewirtschaftung — keinen Unsicherheiten und Veränderungen ausgesetzt werden darf, da sich die Grunddaten nicht je nach dem Stand des Haushaltsverfahrens ändern können. Die Daten, die am Ende des Haushaltsjahres Gültigkeit hatten — auf der Grundlage des letzten offiziellen Dokuments im Verlauf des noch nicht abgeschlossenen Haushaltsverfahrens — bleiben bei der Anwendung des Systems der vorläufigen Zwölftel unverändert bis zu dem Zeitpunkt gültig, zu dem der Haushaltsplan festgestellt wird. Dies ist der Sinn des Textzusatzes in Artikel 9 Abs. 3.

d) Erläuterungen zur Anwendung des Systems der vorläufigen Zwölftel

In Artikel 9 Abs. 5 werden Ergänzungen aufgenommen, die sich nach den Erfahrungen mit der bisherigen praktischen Anwendung des Systems der vorläufigen Zwölftel als notwendig erwiesen haben. Es erscheint sinnvoll festzulegen,

- daß die Haushaltsbehörde sowohl für Mittelbindungen als auch für Zahlungen zusätzliche Zwölftel genehmigen kann (im derzeitigen Text ist dies nicht geregelt),
- daß zusätzliche Zwölftel nur als Ganzes genehmigt werden können und nicht teilbar sind.

e) Mittelübertragungen zwischen den verfügbaren Dotierungen

Bei der praktischen Anwendung des Systems der vorläufigen Zwölftel hat sich gezeigt, daß eine Anpassung der im Rahmen dieses Systems verfügbaren Mittel in bestimmten Ausnahmefällen die *einzige Möglichkeit* ist, besonderen Situationen entsprechend gerecht zu werden.

Die Kommission ist hier insbesondere an einem pragmatischen Vorgehen interessiert. Es ist klar, daß der Sinn des Systems der vorläufigen Zwölftel darin besteht, den Fortgang der Tätigkeiten bis zur Feststellung des Haushaltsplans zu gewährleisten. Das System der vorläufigen Zwölftel darf sich daher auf keinen Fall lähmend auswirken, da dies mit dem Zweck einer vorsorglichen Maßnahme mit dem Ziel, den Fortgang zu sichern, unvereinbar wäre. Die Kommission schlägt daher vor, eine Anpassung der verfügbaren Mittel in der Weise zu ermöglichen, daß diese Anpassungen verfahrenstechnisch den Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsjahres gleichgestellt werden.

Da diese Möglichkeit in der derzeitigen Fassung weder vorgesehen noch ausgeschlossen ist, erscheint es zweckmäßig, durch die Bestimmung in Artikel 9 Abs. 6 diese Lücke zu füllen.

3. Wiederverwendung, Rückzahlungen, Wechselkursdifferenzen

Um den eingetretenen Entwicklungen Rechnung zu tragen, werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

a) Wiederverwendung

Es ist angezeigt, die derzeitige Fassung von Artikel 22 Abs. 2, durch den die Wiederverwendung von Mitteln ermöglicht wird, zu ändern und auch die Erlöse aus dem Verkauf von Gebäuden sowie die Mieteinnahmen einzubeziehen. Da sich sowohl die Zahl der Gebäude, die Eigentum der Gemeinschaften sind, als auch die Zahl der Mietverträge, die die Gemeinschaft insgesamt oder im Rahmen ihrer Tätigkeit in Drittlän-

dem abgeschlossen hat, erhöht hat, empfiehlt es sich, bei der Wiederverwendung keine Unterscheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Gütern zu treffen (siehe den neuen Artikel 27 Abs. 2 Buchstabe d).

b) Rückzahlung der Vorschüsse

Im Rahmen der sektoralen Regelungen für verschiedene Politiken wurden Vorschußzahlungen eingeführt, um die betreffenden Maßnahmen wirksamer zu gestalten. Aus verschiedenerlei verwaltungstechnischen Gründen kommt es jedoch vor, daß die Gemeinschaft einige dieser Zahlungen zurückfordern muß, weil die Begünstigten die geforderten Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt haben.

Gleichwohl muß die Frage einer etwaigen Wiederverwendung dieser Einnahmen nunmehr auch mit Blick auf die Verbesserung des jährlichen Haushaltsvollzugs gemäß Verordnung Nr. 2049/88 des Rates vom 24. Juni 1988 beurteilt werden¹³⁾.

Es wird daher vorgeschlagen, diese Einnahmen ebenso zu behandeln wie die Fälle, in denen Mittelbindungen aufgehoben werden, weil die Durchführung der betreffenden Vorhaben ganz oder teilweise entfällt (derzeit Artikel 6 Abs. 6), und es der Kommission zu ermöglichen, bis zum 15. Februar eines jeden Haushaltsjahres (n + 1) über die etwaige Wiederverwendung der Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen zu entscheiden, wobei die Haushaltsbehörde bis jeweils zum 15. März von dieser Entscheidung zu unterrichten ist; die nicht wiederverwendeten Einnahmen werden als sonstige Einnahmen des Haushaltsjahres (Haushaltsjahr n), in dem sie verbucht worden sind, eingesetzt (siehe neuer Artikel 27 Abs. 6).

c) Wechselkursdifferenzen

Gemäß der bereits in den letzten Haushaltsjahren beim Rechnungsabschluß angewandten Praxis wird das — positive oder negative — Endergebnis der im Laufe eines Haushaltsjahres festgestellten Wechselkursdifferenzen in der Vermögensübersicht ausgewiesen, während es gemäß Artikel 22 Abs. 4 der derzeitigen Haushaltsordnung im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans als Einnahme oder Ausgabe zu verbuchen ist.

Da die Verbuchung im Haushaltsplan, insbesondere auf der Ausgabenseite, aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist — weil es schwierig ist, am Ende des Haushaltsjahres über die erforderlichen Beträge zu verfügen, oder weil das Verfahren der „offenen Mittelübertragung“ in Anspruch genommen werden muß —, ist die Verbuchung in der Vermögensübersicht die angemessene Lösung¹⁴⁾.

¹³⁾ ABl. Nr. I 185 vom 15. Juli 1988, S. 3

¹⁴⁾ Dieser Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 15 des neuen Vorschlags für eine Verordnung zur Durchführung des Beschlusses über das System der eigenen Mittel [KOM(88) 483 endg.].

Die Kommission schlägt daher vor, die derzeitige Praxis durch eine entsprechende Änderung der betreffenden Bestimmung zu regularisieren (siehe neuen Artikel 27 Abs. 4).

4. Aktualisierung bestimmter Beträge auf dem Gebiet der Auftragsvergabe und Übernahme dieser Vorschriften in die Verordnung über „Durchführungsbestimmungen“

Es liegt auf der Hand, daß die Haushaltsordnung in diesem Punkt aktualisiert werden muß. Wie die Erfahrung gezeigt hat, ist eine Anpassung der verschiedenen Beträge im Rahmen der Haushaltsordnung äußerst mühsam; das Verfahren im Rahmen der „Durchführungsbestimmungen“, für das die Kommission zuständig ist, wird den tatsächlichen Gegebenheiten dagegen besser gerecht.

Wegen der bekannten Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der allgemeinen Revision der Haushaltsordnung gelten nach wie vor die 1977 festgesetzten — und inzwischen längst überholten — Beträge. Dies hat zum Nachteil aller Organe dazu geführt, daß die Haushaltsführung beträchtlich erschwert worden ist.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Kohärenz schlägt die Kommission daher vor, daß alle diese in den Artikeln 52, 54, 56, 57 und 94 der derzeitigen Haushaltsordnung vorgesehenen Beträge nicht mehr im Rahmen der Haushaltsordnung, sondern im Rahmen der Verordnung über die Durchführungsbestimmungen festgesetzt werden, die von der Kommission gemäß Artikel 106 (neuer Artikel 128) nach Anhörung aller übrigen Organe zu erlassen sind. Bis zum Vorliegen der neuen „Durchführungsbestimmungen“ (sie werden nach Abschluß der allgemeinen Reform der Haushaltsordnung erstellt) werden diese Beträge gemäß Artikel 128 aktualisiert.

IV. Zusätzliche Erläuterungen zu den Beziehungen zwischen dem Rechnungshof und den anderen Organen

Der „Jahresbericht“ des Rechnungshofs sowie die „Bemerkungen“ („Sonderberichte“), die er von sich aus erstellen kann, sind die Hauptbestandteile der externen Kontrolle, auf denen die Ausübung der politischen Kontrolle beruht. Daher ist es wichtig, daß bestimmte Vorschriften der geltenden Haushaltsordnung entsprechend angepaßt werden.

Die Kommission hat hierzu einen neuen Vorschlag mit dem Ziel erstellt, eine rationellere Gestaltung des „Jahresberichts“ zu gewährleisten („Vertraulichkeit“ der Bemerkungen des Rechnungshofs in der einleitenden Phase, Erstellung eines getrennten Abschnitts für die einzelnen Organe, Vorlage der Antworten unmittelbar nach den endgültigen Bemerkungen) (siehe Artikel 89).

Außerdem sind entsprechende Bestimmungen für die Behandlung der „Sonderberichte“ vorgesehen (der Rechnungshof hat in den letzten Jahren zunehmend

sektorbezogene Berichte vorgelegt) (siehe Artikel 91).

V. Änderung der Sonderbestimmungen betreffend den Bereich „Forschung und technologische Entwicklung“ (FTE)

Die Haushaltsordnung enthält wegen der spezifischen Erfordernisse dieses Bereichs eine Reihe von Sonderbestimmungen — Artikel 86 bis 94 der derzeitigen Fassung — über die Darstellung und Ausführung der Mittel für die Tätigkeiten auf dem Gebiet der „Forschung und technologischen Entwicklung“.

Diese Bestimmungen müssen aus zweierlei Gründen von Grund auf geändert werden:

- Die derzeitige Darstellung des Haushaltsplans und die Auswirkungen der geltenden Bestimmungen auf Ausführung und Mittelbewirtschaftung sind zu kompliziert und sollen daher vereinfacht werden,
- die neuen Entwicklungen, die sich insbesondere aus der Einheitlichen Akte ergeben, machen es erforderlich, die geltenden Bestimmungen anzupassen, da sie der derzeitigen Lage nicht mehr gerecht werden.

Auch sei darauf hingewiesen, daß die Kommission — u. a. im Anschluß an die Bemerkungen des Rechnungshofs und insbesondere an die 1983 vom Parlament eingebrachten Änderungsanträge — wegen der Kompliziertheit der derzeitigen Regelung bereits zwei Vorschläge¹⁵⁾ zur Änderung und Vereinfachung der für die Mittel im FTE-Bereich geltenden Bestimmungen vorgelegt hatte.

Anlage 3/B enthält eine kurze Übersicht über die verschiedenen Formen der Darstellung dieses Bereichs im Haushaltsplan seit 1973.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die derzeitige Darstellung insbesondere folgende Nachteile aufweist:

- Sie ist zu kompliziert (= „Doppelstruktur“), denn sie verbindet Elemente, die formell im Haushaltsplan enthalten sind (Mittelansätze bei den verschiedenen Linien des Kapitels 73, Übersichten über die Entsprechungen und Fälligkeitspläne im Anhang) mit Elementen (den „Finanzplänen“), die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, aber dennoch die eigentliche Grundlage für die Ausführung des Haushaltsplans bilden.
- Sie führt dazu, daß alle Mittel dieses Bereichs in einem einzigen Kapitel (Kapitel 73) mit eigenem Eingliederungsplan zusammengefaßt werden, der eine „Abweichung“¹⁶⁾ vom Eingliederungsplan für den gesamten Haushaltsplan aufweist. Dies ist

darauf zurückzuführen, daß im Haushaltsplan nicht der Platz zur Verfügung steht, der diesem immer umfangreicher werdenden Bereich entspräche.

- Die Erweiterung dieses Bereichs und die Auswirkungen der Einheitlichen Akte, insbesondere der Artikel 130 l bis q, sind darin nicht berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Vorschlag zur Revision der Haushaltsordnung werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- a) die neue Haushaltsstruktur, wie sie für die „operationellen Mittel“ vorgeschlagen wird, ermöglicht es, die FTE-Mittel in einen eigenen Einzelplan einzusetzen und sie somit ihrer Bedeutung entsprechend darzustellen;
- b) Die „Doppelstruktur“, die für das derzeitige System kennzeichnend ist, wird vereinfacht:
 - Nach wie vor wird dem Haushaltsplan eine Übersicht über die Entsprechungen beigelegt, aus der nach den in die „Durchführungsvorschriften“ aufgenommenen Bestimmungen für jedes Forschungsprogramm (= Forschungsziel) die auf der Grundlage einer entsprechenden Buchführung vorgenommene Aufschlüsselung nach Ausgabearten (= Personalausgaben, Verwaltungsbetrieb, technischer Betrieb, Verträge . . .) hervorgeht;
 - der Fälligkeitsplan im Anhang zum Haushaltsplan enthält — aufgeschlüsselt nach Haushaltsjahren — Angaben (Richtwerte) über die Ausführung der Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen zu Lasten der Dotierungen (= für erforderlich erachteten Beträge) der Programme.
- c) Der neue Eingliederungsplan — siehe Schema in Anlage 3/A — trägt unter Berücksichtigung der Darstellung in den Haushaltsplänen 1988 und 1989 den Erfordernissen des „Rahmenprogramms“ und damit der Notwendigkeit Rechnung, die Ziele des „Rahmenprogramms“ gesondert von den anderen Tätigkeiten darzustellen;
- d) der Wegfall der „Abweichung“ im Eingliederungsplan führt praktisch dazu, daß bei den Vorschriften für diese Mittelübertragungen die normale Regelung angewandt werden kann (mit Ausnahme der Vorschrift, wonach die Kommission durch eine Ad-hoc-Genehmigung der Haushaltsbehörde jährlich im Rahmen des Haushaltsplans bestimmte Mittelübertragungen für die GFS vornehmen kann);
- e) schließlich sind Bestimmungen über „Tätigkeiten für Rechnung Dritter“ vorgesehen, die insbesondere für die Gemeinsame Forschungsstelle immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Diese Änderungen sind in den neuen Artikeln 92 bis 98 festgelegt.

¹⁵⁾ siehe KOM(84) 123 endg. vom 9. März 1984

siehe KOM(84) 458 endg. vom 30. September 1987

¹⁶⁾ siehe Artikel 94 Abs. 1 der derzeit geltenden Haushaltsordnung mit folgendem Wortlaut:

„1. Zur Anwendung des Artikels 21 werden die Artikel, Posten und Unterposten des in Artikel 87 erwähnten Kapitels jeweils den Titeln, Kapiteln und Artikeln gleichgestellt.“

VI. Einführung von Sonderbestimmungen für die Mittel, die für Beihilfen an Länder außerhalb der Gemeinschaft bestimmt sind

1. Operationelle Mittel

In der derzeitigen Haushaltsordnung sind Sonderbestimmungen für die Bereiche vorgesehen, für die die allgemeinen Bestimmungen nicht zutreffen. Dies trifft zur Zeit auf drei Bereiche zu: Forschung (Titel VII), Abteilung Garantie (Titel VIII) und Nahrungsmittelhilfe (Titel IX). Auch für das — organgemeinsame — „Amt für Veröffentlichungen“ müssen Sonderbestimmungen festgelegt werden.

Diese Ad-hoc-Bestimmungen sind erforderlich, um bestimmte bereichsspezifische Besonderheiten bei der Ausführung des Haushaltsplans in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Vor einigen Jahren sind für die mit einigen Ländern des Mittelmeerraums unterzeichneten Protokolle sowie insbesondere für die Entwicklungsländer in Lateinamerika und Asien Mittel in den Haushaltsplan eingestellt worden. Aus diesem Grunde wird nunmehr eine Ergänzung der derzeitigen Haushaltsordnung erforderlich, damit den spezifischen Merkmalen der Mittelverwendung durch Sonderbestimmungen Rechnung getragen werden kann.

Zu diesen Merkmalen gehören die geographische Lage der betreffenden Länder, die Art der Beihilfen (nichtrückzahlbare Beihilfen, Sonderdarlehen, Zinsvergütungen usw.), die dezentrale Verwaltungsstruktur, die in bestimmten Fällen für die Durchführung dieser Politik geschaffen werden mußte, die Sonderbedingungen für die Auftragsvergabe usw. Sie werden in den allgemeinen Bestimmungen der Haushaltsordnung nicht angemessen berücksichtigt, so daß entsprechende Sonderbestimmungen vorgesehen werden müssen.

Die vorgeschlagenen Sonderbestimmungen (siehe beiliegenden Verordnungsentwurf) berücksichtigen folgende Aspekte:

1. Grundsätzliche Fragen: Rahmenvorschriften für die Interventionen (auf der Grundlage von „Präferenzabkommen“ — z. B.: Finanzprotokolle — oder über „Finanzierungsvereinbarungen“ oder Verträge), Beihilfearten usw.;
2. Festlegung der Kompetenzen der spezifischen ausführenden „Organe“ (Hauptanweisungsbefugter, Anweisungsbefugter des Mitgliedstaats, Vertreter der Kommission, beauftragte Zahlstelle), die mit der Verwendung eines Teils der Mittel dieses Bereichs befaßt und aufgrund der Erfordernisse der Dezentralisierung und des juristischen Rahmens für die Durchführung dieser Politiken notwendig geworden sind;
3. Sonderbedingungen für die Auftragsvergabe

Wegen der gegenüber den Mitgliedstaaten unterschiedlichen geographischen, wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten müssen hier verschiedene Sonderbestimmungen eingeführt werden.

Die Lücke, die die derzeitige Haushaltsordnung in diesem Punkt aufweist, muß daher gefüllt werden (siehe neue Artikel 106 bis 121).

Es sei darauf hingewiesen, daß die Einzelheiten der Durchführung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit bisher durch eine Vereinbarung zwischen der Kommission und dem begünstigten Staat geregelt waren.

Bei der Durchführung der ersten Finanzprotokolle mit den Maghreb- und Maschrik-Ländern sowie bei der finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien wurden diese Bestimmungen in die allgemeinen Vorschriften der Finanzierungsabkommen mit den begünstigten Ländern für die einzelnen Vorhaben aufgenommen.

Damit diese Durchführungsbestimmungen für die gesamte Dauer des Protokolls vertraglich gültig sind, wurde für die Durchführung der zweiten Finanzprotokolle mit den Maghreb- und Maschrik-Ländern ein Briefwechsel im Anhang zu den Protokollen zwischen der Kommission und den einzelnen begünstigten Ländern ausgehandelt.

Daher ist es unbedingt notwendig, daß diese Sonderbestimmungen — als Voraussetzung für die Verwendung der Mittel des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften — nach Möglichkeit in die Haushaltsordnung aufgenommen werden, da sie eine Abweichung von den „allgemeinen Vorschriften“ darstellen.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß sich die Sonderbestimmung im derzeitigen Artikel 102 nunmehr erübrigt, da die Grundverordnung über die Nahrungsmittelhilfe inzwischen geändert worden ist¹⁷⁾ und die Nahrungsmittelhilfe jetzt direkt von der Kommission verwaltet wird.

2. Mittel für Personal- und Sachausgaben der Delegationen und Außenstellen der Gemeinschaft

Die Kommission wird in Zukunft — wie es sich aus ihren Aufgaben und ihrer Politik in vielen Bereichen ergibt — eine bedeutendere Rolle in Ländern außerhalb des Gebiets ihrer Mitgliedstaaten spielen.

Die Tätigkeit der Kommission im Bereich der Außenbeziehungen hat dazu geführt, daß im Laufe der Jahre entsprechend dem jeweiligen Bedarf an Ort und Stelle schrittweise die erforderliche administrative Infrastruktur aufgebaut worden ist.

In der Zwischenzeit sind folgende Entwicklungen eingetreten:

- a) In budgetärer Hinsicht: Schaffung von zwei neuen Kapiteln (Kapitel 18 und 28 in Teil A des Einzelplans III) mit den Verwaltungsausgaben für diese Infrastruktur,

¹⁷⁾ Verordnung 3972/86 vom 22. Dezember 1986 (ABl. L 370 vom 30. Februar 1986), verlängert durch die Verordnung 3785/87 (ABl. L 356 vom 18. Dezember 1987)

- b) interne Organisation dieser Dienste: Schaffung einer Direktion „Verwaltung der Delegationen“.

Wegen der besonderen Erfordernisse, die mit der Bewirtschaftung der betreffenden Mittel zusammenhängen, schlägt die Kommission vor, in die Haushaltsordnung bestimmte neue Sondervorschriften einzufügen (neuer Titel X)¹⁸⁾; sie sollen später durch entsprechende „Durchführungsvorschriften“ ergänzt werden, die von der Kommission zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung der Erfordernisse dieses Bereichs zu erlassen sind.

VII. Notwendigkeit, eine Reihe von technischen Verbesserungen und punktuellen Klarstellungen vorzunehmen

Bei einer allgemeinen Überarbeitung der Haushaltsordnung stellt sich unvermeidlich heraus, daß mehrere Punkte angesichts der verstrichenen Zeit, der Entwicklungen und der gewonnenen Erfahrungen geändert werden müssen. Die wichtigsten Änderungen werden nachstehend kurz erläutert:

1. Anpassung bestimmter Fristen und Termine

Die Kommission hatte bereits 1984¹⁹⁾ vorgeschlagen, die Termine für den Rechnungsabschluß und das Verfahren der Rechnungslegung zu ändern.

Seit der Änderung der Haushaltsordnung vom 24. Juni 1988, bei der — unter anderem — der „zusätzliche Zeitraum“ für den EAGFL, Abteilung Garantie, vom 31. März auf den 31. Januar verkürzt wurde, sind neue Entwicklungen eingetreten.

Bei der Bewirtschaftung der Verwaltungsmittel der Delegationen und Außenstellen stellt sich heraus, daß als Folge der geographischen Dezentralisierung ein „zusätzlicher Zeitraum“ von eineinhalb Monaten notwendig ist.

Die Kommission schlägt daher die ihr unter den neuen Umständen zweckmäßig erscheinenden Anpassungen vor: die als Anhang 5 beigefügte Tabelle gibt einen Überblick über die einschlägigen Termine und Fristen.

2. Auswirkungen des Einsatzes integrierter Informationssysteme auf die Haushaltsführung

Die technologische Entwicklung und der immer größere Einsatz von Informationssystemen bei der Haushaltsführung sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor schaffen eine neue Situation, die nicht ignoriert werden kann.

Selbstverständlich

- konnte derzeit bei der Ausarbeitung der Vorschriften den bisherigen und den noch bevorstehenden

Entwicklungen nicht Rechnung getragen werden,

- sollen die Grundsätze einer wirtschaftlichen Haushaltsführung auf keinen Fall in Frage gestellt werden.

Nach Ansicht der Kommission sollte in der Haushaltsordnung derzeit lediglich auf die Möglichkeit verwiesen werden, diese neuen Informationssysteme zu verwenden — was in der Praxis bereits mit immer wirkungsvolleren Mitteln geschieht; der Einsatz dieser Informationssysteme hat zur Folge, daß die verschiedenen Bewirtschaftungs- und Verbuchungsmöglichkeiten modernisiert und rationalisiert werden können, während gleichzeitig gewährleistet wird, daß die Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung befolgt werden. Insbesondere die Erteilung der Sichtvermerke und die Bearbeitung der Belege müssen an diese neuen Rahmenbedingungen angepaßt werden.

Die Kommission schlägt vor, die Bestimmungen zu diesem Zweck zu ergänzen (vgl. neuer Artikel 23).

3. Verstärkung der Rolle der ECU

Aufgrund der verschiedenen bisherigen Vorschläge²⁰⁾ und des neuen Kontextes, der durch die Einheitliche Akte geschaffen worden ist — Artikel 20 der Einheitlichen Akte enthält ergänzend zu Artikel 102 Buchstabe a EWGV eine offizielle Anerkennung der ECU — erachtet es die Kommission für erforderlich, deren Entwicklung auch im Haushaltsbereich zu empfehlen.

Die Kommission hält es daher für ihre Pflicht, vorzuschlagen, in der Haushaltsordnung den Grundsatz zu verankern, daß die ECU — um deren allmähliche Verwendung zu empfehlen — nicht nur als Buchungsinstrument (wie bisher), sondern in Zukunft auch als Instrument zur Denominierung der Forderungen und Verpflichtungen der Gemeinschaften sowie als Zahlungsinstrument im Rahmen der Ausführung des Gesamthaushaltsplans (außer wenn spezifische sektorale Regelungen eine Abweichung erfordern) verwendet wird. Artikel 11 wird daher angepaßt.

4. Neue allgemeine Bestimmungen über die von säumigen Beihilfeempfängern zu zahlenden Verzugszinsen oder Geldbußen

Unter Punkt III.3.b) wurde auf die haushaltsmäßige Behandlung der Rückzahlung der Vorschüsse eingegangen. Finanziell stellt sich jedoch generell ein wichtiges Problem, das bereits wiederholt von den Kontrollinstanzen aufgezeigt wurde. Es ist wichtig, die ordnungsgemäße Verwendung der Gemeinschaftsmittel zu gewährleisten und gegebenenfalls Mißbräuche zu bestrafen.

¹⁸⁾ siehe neue Artikel 122 bis 124

¹⁹⁾ KOM(84) 123 endg. vom 9. März 1984

²⁰⁾ vgl. KOM(76) 513 endg. vom 4. Oktober 1976 und KOM(87) 400 endg. vom 24. Juli 1987

Die Kommission hält es daher für unerlässlich²¹⁾, eine diesbezügliche neue Bestimmung in die Haushaltsordnung aufzunehmen (vgl. Artikel 48).

5. Artikel 65²²⁾ (Richtlinien des Rates über öffentliche Bau- und Lieferaufträge)

Bekanntlich hat der Rat zwei Richtlinien erlassen, die eine bereits 1971 (305/EWG)²³⁾ über öffentliche Bauaufträge und die andere 1977 (62/EWG)²⁴⁾ über öffentliche Lieferaufträge, denen die Mitgliedstaaten durch Einführung der erforderlichen innerstaatlichen Vorschriften nachkommen müssen.

Es wäre daher zweckmäßig, diese Leitlinien auch im Rahmen der Gemeinschaftstätigkeiten anzuwenden.

Zu diesem Zweck wird Artikel 65²²⁾ ergänzt:

- durch den Hinweis auf die Richtlinie über die öffentlichen Lieferaufträge (die in der derzeitigen Haushaltsordnung noch nicht erwähnt ist);
- durch die Bestimmung, daß ausführlichere und genauere Vorschriften in diesem Bereich im Rahmen der „Durchführungsbestimmungen“ ausgearbeitet werden; diese sind gemäß Artikel 128 der Haushaltsordnung (Artikel 106 der derzeitigen Fassung) durch Verordnung der Kommission zu erlassen.

6. Anpassung der Bestimmungen über den Stellenplan

Artikel 20 Abs. 3 und 4 wird aus den beiden folgenden Gründen geändert und ergänzt:

a) Halbzeitbeschäftigungen

Mit Artikel 55 Buchstabe a des Statuts wurde die Möglichkeit geschaffen, bei den Europäischen Gemeinschaften eine Halbzeitbeschäftigung auszuüben. Von dieser Möglichkeit wird bei den einzelnen Organen in recht großem Umfang Gebrauch gemacht.

So sind beispielsweise bei der Kommission zum Zeitpunkt dieses geänderten Vorschlags 290 Beamte halbtags beschäftigt (davon gehören 57,7 % der Laufbahngruppe C, 0,4 % der Laufbahngruppe D, 11,3 % der Laufbahngruppe B und 30,6 % der Laufbahngruppe LA an).

Selbstverständlich richten sich jedoch die von der Haushaltsbehörde im Stellenplan bewilligten Planstellen nach dem Bedarf, der im einzelnen geprüft und

begründet wird; sie sollen daher bei *vollzeitlicher Besetzung* das von jedem Organ benötigte Leistungsvolumen garantieren. Infolgedessen büßen die Organe aufgrund der Halbzeitbeschäftigung gegenwärtig einen Teil der Leistungskapazität ein, die ihnen die Haushaltsbehörde sichern sollte. Bei der Kommission ist es beispielsweise gegenwärtig so, als ob ihr Stellenplan in Wirklichkeit um etwa 145 Beamte beschnitten wäre.

Die Kommission hält es daher für angemessen, vorzuschlagen, daß die Beamten, die ihren Dienst in Halbzeitbeschäftigung ausüben, die im Stellenplan bewilligte Planstelle nur zu 50 % in Anspruch nehmen. Mit anderen Worten erscheint es vernünftig, daß sich zwei halbtags tätige Beamte eine Planstelle teilen.

Der Vorschlag der Kommission ist daher sowohl von der Verwaltungsorganisation her als auch unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit und der wirtschaftlichen Haushaltsführung gerechtfertigt.

Im übrigen ist die Kompromißlösung, die in einer Fußnote des Stellenplans der Haushaltspläne der vergangenen Haushaltsjahre aufgeführt ist, nicht zufriedenstellend, da sie auf die jeweiligen Umstände zugeschnitten und zudem ungenau ist.

b) Überarbeitung der Bestimmungen betreffend den Stellenplan im Rahmen der Forschungstätigkeiten und sonstige Anpassungen

Die derzeitigen Bestimmungen des Artikels 16 Abs. 2 Buchstabe c zweiter Gedankenstrich spiegeln die tatsächliche Lage in diesem Bereich nicht mehr wider.

Durch die Verordnung Nr. 2615/76²⁵⁾ wurden besondere Statutsvorschriften für das Forschungspersonal eingeführt, wobei insbesondere der Wegfall der Kategorie der „Atomanlagenbediensteten“ vorgesehen und eine Unterscheidung zwischen Dauerplanstellen und Nicht-Dauerplanstellen getroffen wurde.

Die Kommission schlägt daher eine Textänderung vor, um diese unerlässliche Anpassung vorzunehmen (vgl. Artikel 20 Abs. 3 zweiter Gedankenstrich des beigefügten Verordnungsentwurfs).

Darüber hinaus benutzt die Kommission diese Gelegenheit, um die Bestimmungen über die verschiedenen Stellenpläne im Haushaltsplan transparent darzustellen.

VIII. Anpassungen der Haushaltsordnung aufgrund des neuen Beschlusses über die eigenen Mittel

Infolge der Annahme des Beschlusses über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften durch den Rat am 24. Juni 1988 sind an der Haushaltsordnung einige Änderungen vorzunehmen. Diese Änderungen beziehen sich auf:

²¹⁾ vgl. — „Bericht über die Mittel zur Stärkung der Effizienz der Strukturfonds der Gemeinschaft“ [KOM(83) 501 vom 28. Juli 1983 — S. 22]

— Vorschlag für eine horizontale Verordnung für die Strukturfonds [KOM(88) 500 vom 29. August 1988, Artikel 25]

²²⁾ derzeitiger Artikel 58

²³⁾ geändert durch die Richtlinie Nr. 78/669/EWG

²⁴⁾ geändert durch die Richtlinie Nr. 80/767/EWG

²⁵⁾ ABl. Nr. L 299 vom 29. Oktober 1976

- die allgemeine Struktur des Beschlusses sowie die Verweise auf die Bestimmungen oder die Durchführungsverordnung (Artikel 4, 6, 17, 31 bis 35),
- die Modalitäten für die Abführung der eigenen Mittel an die Gemeinschaften,
- die Bestimmungen für die Umrechnung der ECU in Landeswährung und umgekehrt im Zusammenhang mit den auslaufenden „zusätzlichen Forschungsprogrammen“ (Artikel 35) und den Modalitäten für die haushaltsmäßige Durchführung der Zusatzprogramme gemäß Artikel 130 L der Einheitlichen Akte.
- *Allgemeine Struktur des Beschlusses vom 24. Juni 1988 — Verweise*

In der Haushaltsordnung ist der Schaffung einer zusätzlichen Einnahme Rechnung zu tragen, mit der das Haushaltsgleichgewicht gewährleistet werden soll und die sich auf die Summe der BSP der Mitgliedstaaten stützt. In mehreren Artikeln der Haushaltsordnung wird im übrigen auf den Beschluß über die „Eigenmittel“ sowie auf die Durchführungsverordnung verwiesen; diese Verweise sind zu aktualisieren.

- *Modalitäten für die Abführung der eigenen Mittel an die Gemeinschaften*

Zu Artikel 34 des geänderten Vorschlags vom 9. März 1984 [KOM(84) 123 endg.] sind die technischen Modalitäten für die Gutschrift der eigenen Mittel auf den im Namen der Kommission bei den einzelstaatlichen Haushaltsverwaltungen eingerichteten Konten festgelegt worden. Diese Bestimmungen sind im Rahmen der Haushaltsordnung insofern gegenstandslos geworden, als sie derzeit in einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Durchführung des Beschlusses vom 24. Juni 1988²⁶⁾ aufgenommen worden sind. Tatsächlich wäre es besser, diese Fragen in einer einzigen Regelung gemeinsam zu behandeln und somit „sich überschneidende Verweise“ zu vermeiden.

Die Bestimmungen in bezug auf den Umrechnungskurs für die Beiträge der Mitgliedstaaten zur Finanzierung der auslaufenden zusätzlichen Forschungsprogramme (= HFR) müssen jedoch beibehalten werden.

- *Modalitäten für die haushaltsmäßige Durchführung der zusätzlichen Forschungsprogramme gemäß Artikel 130 L des EWG-Vertrags*

Artikel 6 Abs. 2 des Beschlusses vom 24. Juni 1988 greift der Behandlung der Beiträge, die einige Mitgliedstaaten zu den in Artikel 130 L des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Zusatzprogrammen leisten, nicht vor. Es sollten daher zur Zeit keine Modalitäten für die haushaltsmäßige Durchführung, die sich auf die Bereitstellung dieser Beiträge

sowie auf deren Umrechnung in ECU beziehen, vorgeschlagen werden; diese Fragen sollten zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen geeigneter Rechtsvorschriften geregelt werden.

Schlußbemerkung

Es wird darauf hingewiesen, daß dieser Vorschlag für eine allgemeine Überarbeitung der Haushaltsordnung einige aufgrund der Entwicklungen überflüssig gewordenen Punkte aus früheren Vorschlägen (insbesondere aus den Jahren 1980 und 1984) nicht mehr enthält. Es handelt sich hierbei um die folgenden Punkte:

a) *Darstellung der Anleihe- und Darlehensoperationen*

Die Kommission hatte am 12. Juni 1978²⁷⁾ die Einbeziehung der Anleihe- und Darlehensoperationen in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vorgeschlagen. Diesen Vorschlag hatte sie 1980 und 1984 erneut vorgelegt.

Aufgrund der einschlägigen Erörterungen sowie der Feststellung, daß insbesondere die wesentlichen Merkmale des Haushalts und der Haushaltsverfahren der Gemeinschaft (z. B.: Definition von Einnahmen und Ausgaben, Klassifizierung OA/NOA, Bestimmungen für die Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsplans und von einem Haushaltsjahr auf das andere usw.) auf diese Operationen nicht angewandt werden können, ist die Kommission zu dem Schluß gekommen, daß ihr ursprünglicher Vorschlag, die Anleihen und Darlehen in den Haushaltsplan einzubeziehen, nicht zweckdienlich ist, weil die Anleihe-/Darlehensoperationen besondere Merkmale aufweisen.

Unter diesen Umständen erhält die Kommission ihren Vorschlag nicht aufrecht, ist jedoch der Ansicht, daß eine transparente Darstellung der Angaben über die Ausführung dieser Vorgänge in der Anlage zum Haushaltsplan gefordert werden muß.

b) *Nahrungsmittelhilfe*

Wie bereits dargelegt wurde, sind für die Nahrungsmittelhilfe keine „Sonderbestimmungen“ mehr erforderlich, weil die Kommission die Mittel künftig direkt bewirtschaftet. Zur Rationalisierung der Bewirtschaftung hält es die Kommission jedoch für unerlässlich, den Vorschlag der „kommunizierenden Röhren“ aufrechtzuerhalten (Möglichkeit der Übertragung von Mitteln zwischen dem EAGFL, Abteilung Garantie, und der Nahrungsmittelhilfe, wenn diese Mittelübertragungen durch die Änderungen des Bedarfs im Vergleich zu den bewilligten Mitteln der Teile der bei den

²⁶⁾ KOM(88) 483 endg. vom 19. September 1988

²⁷⁾ KOM(78) 263 endg. (ABl. C 160 vom 6. Juli 1978)

jeweiligen Haushaltslinien zu verbuchenden Ausgaben automatisch erforderlich geworden sind) (vgl. Artikel 105 Abs. 4).

c) Rechnungsabschluß des EAGFL, Abteilung Garantie

Die Kommission hatte 1984 — im Anschluß an die Stellungnahme des Rechnungshofs — vorgeschlagen²⁸⁾, in der Haushaltsordnung einen realistischen Zeitplan für den Rechnungsabschluß des EAGFL, Ab-

²⁸⁾ vgl. KOM(84) 123 endg. vom 9. März 1984

teilung Garantie, vorzusehen. 1988²⁹⁾ hat die Kommission ihren Vorschlag im Anschluß an die „Schlußfolgerungen“ des Europäischen Rates vom 11. bis 13. Februar 1988 wiederholt.

Der Rat hielt es hingegen für besser, die geeigneten Bestimmungen in die Verordnung Nr. 729/70 (vgl. Verordnung Nr. 2049/88 vom 24. Juni 1988) einzugliedern.

Die Kommission beabsichtigt daher, die zuständigen Organe mit diesem Aspekt und dem vorliegenden Vorschlag gleichzeitig zu befassen.

²⁹⁾ vgl. KOM(88) 148 endg. vom 18. März 1988

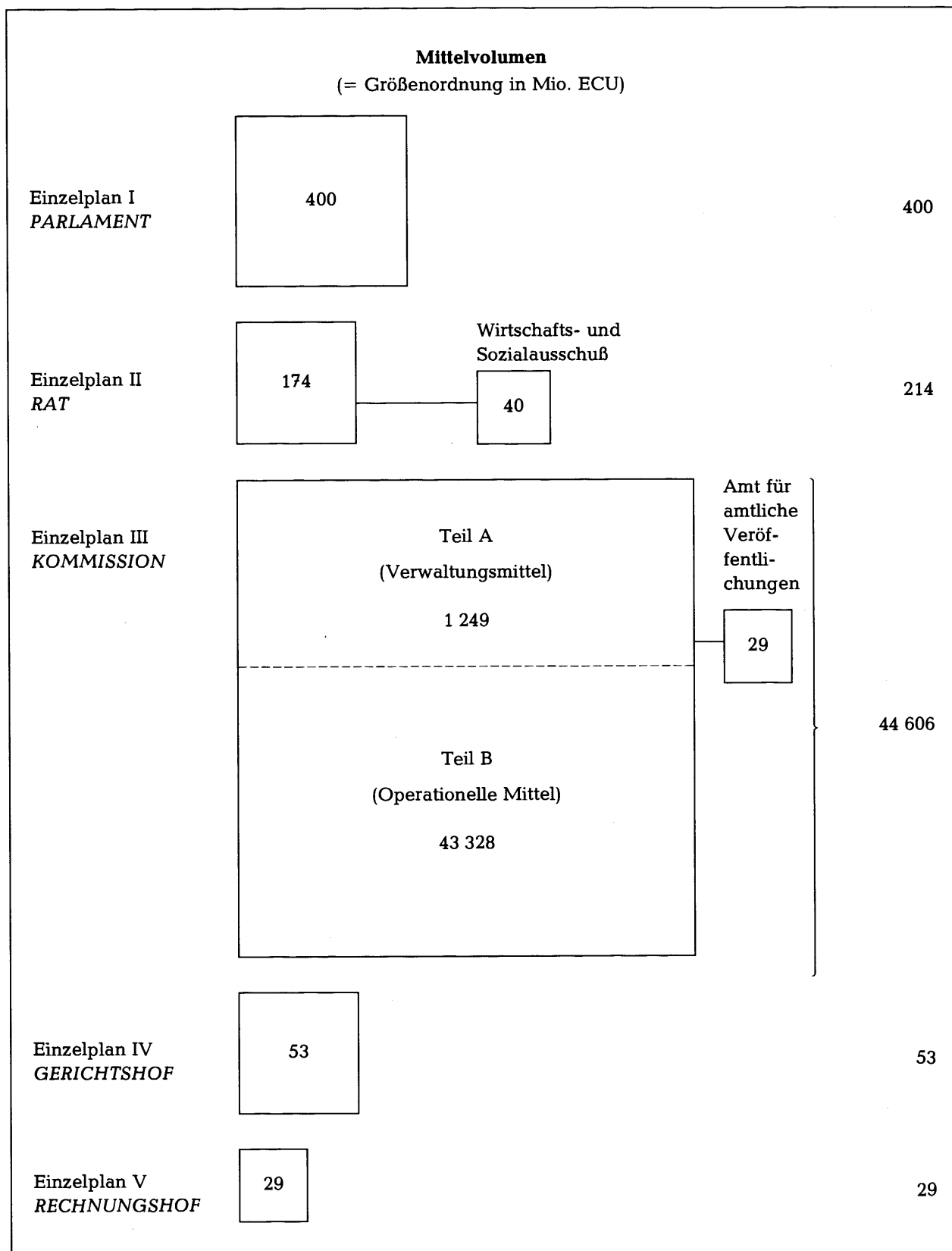
Anhänge

- Anhang 1: Chronologischer Überblick über die bisherigen Vorschläge der Kommission zur Änderung der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften
- Anhang 2/A: Derzeitige Gliederung des Gesamthaushaltsplans
- Anhang 2/B — 1: Geplante neue Gliederung des Gesamthaushaltsplans
- Anhang 2/B — 2: Ergänzende Erläuterungen
- Anhang 2/C: Schema für die Gliederung des Einzelplans für die gemeinsamen Ausgaben der Organe
- Anhang 3/A: Kurzer Abriß der Darstellung der Forschungsmittel im Haushaltsplan seit 1973
- Anhang 3/B: Schema für die Darstellung des Einzelplans für FTE-Mittel im Haushaltsplan
- Anhang 4: Vergleichende Übersicht über die Bestimmungen über die Mittelübertragungen
- Anhang 5: Vergleich zwischen den derzeitigen und den vorgeschlagenen Terminen

**Chronologischer Überblick über die bisherigen Vorschläge der Kommission
zur Änderung der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften**

Vorschlag	Datum	KOM-Dokument	Veröffentlichung Amtsblatt	Stellungnahme des Rechnungshofes	Stellungnahme des Parlaments	Beschluß des Rates
I. Vorschläge, die nicht zu einem Beschluß des Rates geführt haben						
A. Vorschläge für eine allgemeine Revision						
— Vorschlag für eine Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977	12. Dezember 1980	KOM(80) 760 endg. (allgemeine Revision)	ABl. C 119 vom 21. Mai 1981	21. Mai 1981 (ABl. C 232 vom 11. September 1981)	12. September 1983 (ABl. C 277 vom 17. Oktober 1983)	—
— Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977	9. März 1984	KOM(84) 123 endg. (allgemeine Revision)	ABl. C 97 vom 9. April 1984	—	—	—
B. Vorschläge für Änderungen einzelner Abschnitte						
— Vorschlag für eine Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977	25. Juni 1987	KOM(87) 284 endg. (neue Haushaltsstruktur)	ABl. C 186 vom 16. Juli 1987	29. Oktober 1987 (ABl. C 337 vom 16. Dezember 1987)	—	—
— Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977	24. Juli 1987	KOM(87) 400 endg. (Auswirkungen des „Delors-Pakets“)	ABl. C 278 vom 16. Oktober 1987	26. November 1987 (ABl. C 339 vom 17. Dezember 1987)	18. November 1987 (ABl. C 345 vom 21. Dezember 1987) (ABl. Anhang Nr. 358)	—
— Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977	30. September 1987	KOM(87) 458 endg. (Änderungen im Bereich Forschung)	ABl. C 313 vom 25. November 1987	27. November 1987 (ABl. C 339 vom 17. Dezember 1987)	—	—
II. Vorschläge, die zu einem Beschluß des Rates geführt haben (Änderungen einzelner Abschnitte)						
— Vorschlag für eine Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur vorübergehenden Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977	19. Oktober 1987	KOM(87) 511 endg. (Übergangslösung in Form eines Systems „Vorschüsse auf Verbuchung“ für den EAGFL-Garantie)	ABl. C 298 vom 7. November 1987	19. November 1987 (ABl. C 337 vom 16. Dezember 1987)	18. Dezember 1987 (ABl. C 13 vom 18. Januar 1988) (ABl. Anhang Nr. 359)	7. Juni 1988 (Verordnung 1600/88) (ABl. L 143 vom 10. Juni 1988)
— Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977	18. März 1988	KOM(88) 148 endg. (im Anschluß an die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 11.—13. Februar 1988)	ABl. C 99 vom 14. April 1988	19. Mai 1988	16. Juni 1988	24. Juni 1988 (Verordnung 2049/88) (ABl. L 185 vom 15. Juli 1988)

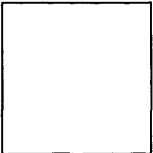
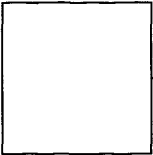
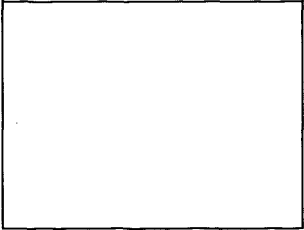
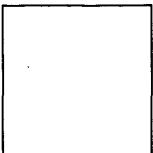
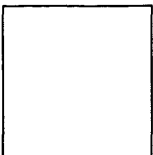
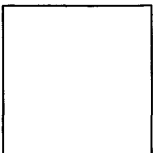
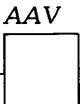
Anhang 2/A

Derzeitige Gliederung des Gesamthaushaltsplans (Ausgabenplan)¹⁾

¹⁾ als Anhaltspunkt dienende, gerundete Beträge (Mittel für Verpflichtungen [in Mio. ECU]) auf der Grundlage des Haushaltsplans 1988

NB: Selbstverständlich hat die Größe der „Kästchen“ nur rein optische Funktion und steht in keinem proportionalen Verhältnis zu den tatsächlichen Zahlen

Geplante neue Gliederung des Gesamthaushaltsplans

Teil 1 (= Mittel für Personal- und Sachausgaben) (= Verwaltungshaushalt der Organe)		Teil 2 (= Operationelle Mittel) ¹⁾ (= Interventionshaushalt der Gemeinschaften)	
	<i>Parlament</i>		<i>EAGFL-Garantie</i>
Einzelplan I		Einzelplan VII	
	<i>Rat</i>		<i>Fischerei</i>
Einzelplan II		Einzelplan VIII	
	<i>WSA</i>		<i>Strukturfonds</i>
		Einzelplan IX	
	<i>Kommission</i>		<i>Forschung und technologische Entwicklung²⁾</i>
	<i>Allgemeine Verwaltung</i>	Einzelplan X	
Einzelplan III		Einzelplan XI	
	<i>Gerichtshof</i>		<i>Energie, Industrie usw.</i>
Einzelplan IV		Einzelplan XII	
	<i>Rechnungshof</i>		<i>Zusammenarbeit mit Drittländern</i>
Einzelplan V		Einzelplan XIII	
	<i>Gemeinsame Ausgaben der Organe</i>		<i>„Technische“ Mittel (=Erstattungen usw.)</i>
Einzelplan VI ³⁾		Einzelplan XIV	
	<i>AAV</i>		<i>Rückstellungen</i>
		Einzelplan XV	
Insgesamt		Insgesamt	

¹⁾ die Schaffung von spezifischen Einzelplänen für die wichtigsten Bereiche der Gemeinschaftspolitik war bereits in dem Vorschlag KOM(84) 123 endg. vom 9. März 1984 (ABl. C 97 vom 9. April 1984) vorgesehen

²⁾ ein erster Entwurf für den inhaltlichen Aufbau dieses Einzelplans ist Anhang 3/B zu entnehmen

³⁾ Einzelplan VI würde im wesentlichen die „Versorgungsbezüge“ und verschiedene andere organübergreifende Ausgaben umfassen, insbesondere die des Amtes für amtliche Veröffentlichungen und der Europäischen Schulen (vgl. Schema in Anlage 2/C)

NB: Siehe ergänzende Erläuterungen in Anhang 2/B-2

Anhang 2/B-2

Ergänzende Erläuterungen

Zu der in Anhang 2/B dargestellten neuen Gliederung ist folgendes zu bemerken:

1. Die Darstellungsweise der neugeschaffenen Einzelpläne VII bis XV für operationelle Mittel ist derzeit selbstverständlich noch als rein *hinweisgebend* anzusehen. Eine andere Darstellungsweise, eine Zusammenlegung oder eine andere Reihenfolge wären durchaus denkbar; solche Änderungen müßten zu gegebener Zeit von der Kommission im Rahmen des Haushaltsverfahrens förmlich vorgeschlagen und von der Haushaltsbehörde genehmigt werden.

Es ist nicht Aufgabe der Haushaltsordnung, hierfür verbindliche Vorschriften festzulegen (d. h. für

Aufbau und Inhalt der verschiedenen Einzelpläne für operationelle Mittel).

2. Zu der geplanten neuen Darstellung der Mittel für FTE-Tätigkeiten ist zu sagen, daß die im Dokument KOM(87) 458 vom 30. September 1987 vorgeschlagene Anordnung durch eine neue Version abgelöst wurde (vgl. Schema in Anhang 3/B), die insbesondere den Bemerkungen des Rechnungshofes und des Haushaltsausschusses des Rates Rechnung trägt.
3. Die Anleihen und Darlehen schließlich sind in dem Schema in Anhang 2/B nicht berücksichtigt. Da diese Vorgänge nicht in den Haushaltsplan einbezogen sind, behalten die bisherigen Bestimmungen auch weiterhin ihre Gültigkeit (d. h. die diesbezüglichen Zahlenangaben werden im Anhang zum Haushaltsplan ausgewiesen).

Anhang 2/C

Schema für die Gliederung des Einzelplans für die gemeinsamen Ausgaben der Organe

Titel 1: Versorgungsbezüge
(Artikel A-120 des Haushaltsplans 1988)

Titel 2: Amt für amtliche Veröffentlichungen
(Artikel A-342 des Haushaltsplans 1988)

Titel 3: Europäische Schulen u. ä.
(Artikel A-326 des Haushaltsplans 1988)

Anhang
Einnahmen- und Ausgabenansätze
des Amtes für amtliche Veröffentlichungen

Zur Beachtung:

Die in diesen Einzelplan einzusetzenden Mittel unterliegen seit jeher den Ausführungsbefugnissen der Kommission^{*)}. Um die Entscheidungsautonomie jedes Organs zu gewährleisten, werden die Mittelansätze für Vergütungen im Falle der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, der Stellenenthebung und der Entlassung auch weiterhin in den Einzelplänen für Personal- und Verwaltungsausgaben der einzelnen Organe aufgeführt.

^{*)} Unter Berücksichtigung der „Sonderregelung“ für das Amt für amtliche Veröffentlichungen.

Kurzer Abriss der Darstellung der Forschungsmittel im Haushaltsplan seit 1973

Die Darstellung dieses Bereichs im Haushaltsplan hat sich wie folgt entwickelt:

- a) Bei der von 1973 bis 1978 geltenden ersten Darstellungsweise¹⁾ dominierte die „funktionsbezogene“ Struktur, und zwar sowohl bei der Aufstellung des Forschungshaushalts (er bildete einen etwa 500 Seiten starken Anhang) als auch bei der Ausführung der Mittelansätze. Insgesamt war diese Lösung sehr schwerfällig und kompliziert.
- b) Zweck der 1978 eingeführten zweiten Darstellungsweise²⁾ war eine Vereinfachung der Haus-

¹⁾ vgl. Artikel 93 bis 103 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 (ABl. L 116 vom 1. Mai 1973)

²⁾ vgl. Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, geändert durch die Verordnung Nr. 1252/79 vom 25. Juni 1979 (ABl. L 160 vom 28. Juni 1979)

haltsstruktur dieses Bereichs, um die Behandlung der Forschungsmittel im Rahmen des Haushaltsverfahrens zu erleichtern. Kennzeichnend für diese Darstellung war allerdings eine „Doppelstruktur“: Einsetzung der Mittel bei Kapitel 73, Ausführung der Mittel im Rahmen der Finanzpläne.

- c) Zweck der dritten Darstellungsweise — ab 1988/89 — ist in erster Linie die gesonderte Ausweisung der Mittel für Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle (während sich bei den Mittelansätzen für die indirekte Aktion nichts ändert) und die deutliche Unterscheidung zwischen den Tätigkeiten, die unter das Rahmenprogramm fallen und den übrigen Aktivitäten. Ansonsten wird die unter b) beschriebene Darstellungsweise beibehalten.

Schema für die Darstellung des Einzelplans für FTE-Mittel im Haushaltsplan

Anhang 3/B

A. Formelle Darstellung im Haushaltsplan (= Inhalt des spezifischen Einzelplans FTE)

Titel 1 — Gemeinsame Forschungsstelle („Direkte Aktion“)	Titel 2 — Aktionen auf Kostenteilungsbasis konzertierte Aktionen — (Rahmenprogramm) („Indirekte Aktion“)	Titel 3 — Horizontale Tätigkeiten außerhalb des Rahmenprogramms
<i>Kapitel 10 — Personal</i> Artikel 100 Personal „Rahmenprogramm“ Artikel 101 Personal außerhalb des Rahmenprogramms <i>Kapitel 11 — Lebensqualität</i> Artikel 110 Strahlenschutz Artikel 111 Umwelt <i>Kapitel 12 — Modernisierung der Industriezweige</i> Artikel 120 Fortgeschrittene Materialien Artikel 121 Normen und Standards <i>Kapitel 13 — Energiebewirtschaftung</i> Artikel 130 Kernfusion Artikel 131 Kernspaltung <i>Kapitel 14 — Exploratorische Forschung</i> <i>Kapitel 15 — Unterstützung der Kommissionsdienststellen</i> Artikel 150 ... Artikel 151 ... Artikel 152 ... Artikel 153 ... <i>Kapitel 16 — Dienstleistungen für Rechnung Dritter</i> <i>Kapitel 17 — Hochflußreaktor (einschließlich Fertigstellung)</i> <i>Kapitel 18 — Abschluß früherer Programme</i>	<i>Kapitel 21 — Lebensqualität</i> Artikel 210 Medizinische Forschung Artikel 211 Voraussagende Medizin Artikel 212 Strahlenschutz Artikel 213 Umwelt <i>Kapitel 22 — Binnenmarkt</i> Artikel 220 ESPRIT Artikel 221 RACE Artikel 222 DELTA Artikel 223 DRIVE Artikel 224 AIM Artikel 225 Verkehrswesen <i>Kapitel 23 — Modernisierung der Industriezweige</i> Artikel 230 BRITE Artikel 231 BRITE-EURAM Artikel 232 Basistechnologie für die Luftfahrt Artikel 233 Rohstoffe Artikel 234 BCR (Europäisches Referenzbüro) <i>Kapitel 24 — Wirtschaftliche Nutzung der biologischen Ressourcen</i> Artikel 240 Biotechnologie Artikel 241 ECLAIR Artikel 242 FLAIR Artikel 243 Agrarforschung Artikel 244 Molekularbiologische Technik <i>Kapitel 25 — Energiebewirtschaftung</i> Artikel 250 Radioaktive Abfälle Artikel 251 Stilllegung von Kernkraftwerken Artikel 252 TELEMAR	Artikel 253 Kernfusion Artikel 254 JET Artikel 255 Nichtnukleare Energie <i>Kapitel 26 — Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung (WTE)</i> Artikel 260 W/T für Entwicklung <i>Kapitel 27 — Wirtschaftliche Nutzung des Meeres</i> Artikel 270 Meeresforschung Artikel 271 Fischerei <i>Kapitel 28 — Wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit in Europa</i> Artikel 280 SCIENCE Artikel 281 SPES (Stimulierung der Wirtschaftswissenschaften) Artikel 282 Wissenschaftliche Auszeichnungen Artikel 283 Zuschüsse zu Großgeräten Artikel 284 FAST Artikel 285 SPEAR (Forschungsbewertung) Artikel 286 DOSES — Statistische Systeme Artikel 287 Verbreitung und Nutzung der Forschungsergebnisse Artikel 288 EUROTRA B. Im Anhang (= Dokumente im Anhang zum spezifischen Einzelplan FTE) a) Vergleichende Übersicht mit Aufschlüsselung nach Art der Ausgaben (in den Durchführungsbestimmungen im einzelnen festzulegen) b) Fälligkeitsplan der VE und der ZE nach Forschungszielen auf der Grundlage der Programmbeschlüsse
		<i>Kapitel 30 — Ausarbeitung neuer Programme</i> <i>Kapitel 31 — Koordinierung der nationalen Forschungstätigkeit</i> <i>Kapitel 32 — Studien</i> <i>Kapitel 33 — Internationale Zusammenarbeit</i> <i>Kapitel 34 — Codes/Normen</i> <i>Kapitel 35 — Bereitstellung von Forschungspersonal</i> <i>Kapitel 36 — Dienstleistungen für Rechnung Dritter</i> <i>Kapitel 37 — Tätigkeiten zur Unterstützung der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)</i> <i>Kapitel 38 — Abschluß früherer Programme</i> Titel 4 — Beteiligung an internationalen Forschungsaktivitäten <i>Kapitel 40 — EUREKA</i> <i>Kapitel 41 — Unterstützung für COST</i>

Vergleichende Übersicht über die Bestimmungen über die Mittelübertragungen (=Artikel 25 der Haushaltsordnung)

A. Derzeitiger Stand

I. Derzeitiger Gesamtrahmen

Einzelplan Kommission		Einzelpläne Rat und Parlament	Sonstige Einzelpläne (Gerichtshof und Rechnungshof)
Bereich	Verfahren		
<i>Teil A</i> Titel 1 und 2	a) Sie beschließt die Mittelübertragungen zwischen Posten und Artikeln b) Sie beschließt die Mittelübertragungen zwischen Kapiteln innerhalb der Titel, nachdem sie die Haushaltsbehörde zwei Wochen vorher hierüber unterrichtet hat.	– Sie beschließen sämtliche Mittelübertragungen innerhalb ihres Einzelplans. – Sie unterrichten die Kommission über ihren Beschluß	– Sie schlagen der Kommission Mittelübertragungen zwischen Posten und Artikeln zur Beschlußfassung vor. – Sie schlagen der Kommission zwecks Weiterleitung an die Haushaltsbehörde Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vor.
<i>Teil B</i> Titel 1 und 2 (EAGFL-Garantie)	a) Sie beschließt die Mittelübertragungen zwischen Posten und Artikeln bis zum 31. Januar ¹⁾ b) Sie schlägt dem Rat — der bis zum 31. Januar beschließt — die Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vor. Das Parlament wird über die Mittelübertragungen unterrichtet.		
Nahrungsmittelhilfe	Sie beschließt die Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel bis zum 31. März ²⁾		
Sonstige Titel	a) Sie beschließt die Mittelübertragungen zwischen Posten und Artikeln b) Sie schlägt der Haushaltsbehörde alle Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vor.		
Forschungsmittel (Kapitel 73)	Ad-hoc-Flexibilität: „Programmhaushalt“ (siehe Artikel 86 bis 94)		

II. Derzeitige technische Hemmnisse

1. Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsplans zu Lasten der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mittel. 2. Unterscheidung im Verfahren zwischen Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsplans im Bereich der Verpflichtungsermächtigungen und Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsplans im Bereich der Zahlungsermächtigungen (Mittel des betreffenden Haushaltsjahres) 3. Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsplans zwischen „getrennten Mitteln“ und „nicht getrennten Mitteln“	Keine besonderen Bestimmungen im derzeitigen Text (=Lücken in der Haushaltsordnung)
--	---

B. Vorschlag

I. Vorgeschlagener Gesamtrahmen

Einzelplan Kommission		Einzelpläne Rat und Parlament	Sonstige Einzelpläne (Gerichtshof und Rechnungshof)
Bereich	Verfahren		
Derzeitiger Teil A Titel 1 und 2	(=Einzelplan III nach der vorgeschlagenen neuen Gliederung) Keine Änderung (ausgenommen Frist für die vorherige Unterrichtung des Rates und des Parlaments: 3 Wochen anstelle von 2 Wochen)	keine Änderung	Sie beschließen die Mittelübertragungen innerhalb ihres Einzelplans nach Unterrichtung (Frist: 3 Wochen) des Rates, des Parlaments und der Kommission
Derzeitiger Teil B	(=Einzelplan VII und folgende nach der vorgeschlagenen neuen Gliederung)		
	a) Verpflichtungsermächtigungen und „Mittel für Verpflichtungen“ (=alle nicht getrennten Mittel) Keine Änderungen bei den Mittelübertragungen zwischen Verpflichtungsermächtigungen (=getrennte Mittel) oder Mitteln für Verpflichtungen (=nicht getrennte Mittel). Die Haushaltsbehörde beschließt somit sämtliche Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel.		
	b) Zahlungsermächtigungen (=getrennte Mittel) Es wird vorgeschlagen, daß die Kommission alle Mittelübertragungen zwischen Zahlungsermächtigungen beschließt.		
	c) EAGFL-Garantie ↔ Nahrungsmittelhilfe Einführung des Prinzips der „kommunizierenden Röhren“ zwischen dem EAGFL-Garantie und der Nahrungsmittelhilfe.		
	d) FTE-Mittel Angleichung an die allgemeine Regelung, jedoch unter Beibehaltung der jährlichen Ermächtigung im Rahmen des Haushaltsplans, die der Kommission die Entscheidung über einzelne Mittelübertragungen gestattet.		

1) dieses Datum wurde durch die Verordnung 2049/88 vom 24. Juni 1988 geändert

2) dieses Datum wurde durch die Verordnung 2049/88 vom 24. Juni 1988 nicht formell geändert

II. Vorschlag zur Lockerung der technischen Hemmnisse

1. Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsplans zu Lasten der aus früheren Haushaltsjahren übertr. Mittel (nicht getrennte Mittel) →		Diese Mittelübertragungen sind ausnahmsweise zulässig. Sie werden von der Haushaltsbehörde beschlossen
2. Unterscheidung im Verfahren zwischen (Mittel des betreffenden Haushaltsjahres) ↗	Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsplans im Bereich der Verpflichtungsermächtigungen	Sämtliche Mittelübertragungen (zwischen Posten, Artikeln und Kapiteln) sind von der Kommission zu beschließen.
	↘ Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsplans im Bereich der Zahlungsermächtigungen	
3. Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsplans zwischen „getrennten Mitteln“ und „nicht getrennten Mitteln“ →		Sämtliche Mittelübertragungen (zwischen Posten, Artikeln und Kapiteln) sind von der Haushaltsbehörde zu beschließen.

Vergleich zwischen den derzeitigen und den vorgeschlagenen Terminen

	Derzeitiger Termin	Vorgeschlagener Termin	Vergleich/Frist	Änderung aufgrund dieses Vorschlags
– Letzter Termin für die Vornahme von Mittelbindungen	31. Dezember	31. Dezember	unverändert	
– Letzter Termin für die Annahme der Auszahlungsanordnungen durch die Finanzkontrolle	31. Dezember	31. Dezember	unverändert	
– Letzter Termin für die Annahme der Auszahlungsanordnungen durch den Rechnungsführer	nicht vorgesehen	10. Januar	neu	×
– Letzter Termin für die Ausführung der Zahlungen durch den Rechnungsführer	15. Januar	15. Januar	unverändert	
– Rechnungsabschluß EAGFL-Abteilung Garantie („zusätzlicher Zeitraum“)	(31. März)	31. Januar ¹⁾	neu ¹⁾ (zwei Monate früher)	
– Abschluß der Rechnungen über die Verwaltungsmittel der Außenstellen und Delegationen	–	15. Februar	neu	×
– Beschluß der Kommission:				
– über die nichtautomatischen Übertragungen von getrennten Mitteln auf das folgende Haushaltsjahr	–	15. Februar ¹⁾	neu ¹⁾	
– über die Wiederauffüllung der freigewordenen Verpflichtungsermächtigungen bis zur ursprünglichen Höhe	–	15. März ¹⁾	neu ¹⁾	
– Unterrichtung der Haushaltsbehörde über die Beschlüsse der Kommission	–	15. Februar	eineinhalb Monate früher	×
– Angaben der übrigen Organe für die Haushaltsrechnung	1. April	15. Februar	66 Tage früher	×
– Anträge auf nichtautomatische Übertragung von Mitteln aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr (nichtgetrennte Mittel)	21. April	15. Februar	ein Monat früher	×
– Aufstellung der Haushaltsrechnung	1. Juni	1. Mai	unverändert	
– Vorlage der „Bemerkungen“ des Rechnungshofs	15. Juli	15. Juli	unverändert	
– Vorlage der Antworten der Organe	31. Oktober	31. Oktober	unverändert	
– Endgültige Vorlage des Berichts des Rechnungshofs	30. November	30. November	unverändert	

¹⁾ Änderungen aufgrund der Verordnung Nr. 2049/88 vom 24. Juni 1988 (ABl. L 185 vom 15. Juli 1988)

²⁾ Mittellansätze bei den Kapiteln 18 und 28 des derzeitigen Teils A des Einzelplans III

Anlage

Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 f,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975⁴⁾ vorgesehene Konzertierung hat in einem Konzertierungsausschuß stattgefunden.

Gemäß Artikel 107 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 2049/88⁶⁾ (im folgenden Haushaltsordnung genannt), überprüfen das Europäische Parlament und der Rat die Haushaltsordnung anhand eines Vorschlags der Kommission.

Die Entwicklung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und die praktische Anwendung der Haushaltsordnung machen in zahlreichen Punkten eine Anpassung ihrer Bestimmungen erforderlich. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 11., 12. und 13. Februar 1988 eine allgemeine Revision der Haushaltsordnung bis Ende 1988 zum Ziel erklärt.

Für sämtliche Ausgaben ist eine geeignete Gliederung des Haushaltsplans vorzusehen, um die politische Transparenz der Mittel zu verbessern und so die unabdingbaren Voraussetzungen für eine wirksame Haushaltsführung zu schaffen. Es ist daher notwendig, den derzeitigen Einzelplan III des Haushaltsplans den Personal- und Verwaltungsmitteln der Kommission vorzubehalten und einen neuen Einzelplan für die gemeinsamen Ausgaben der Organe einzuführen sowie unter Berücksichtigung der Änderung des Inhalts des Haushaltsplans und seiner Entwicklungs-

aussichten mehrere Einzelpläne für die operationellen Mittel zu schaffen.

Die Mittel für die Tätigkeiten im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung müssen transparenter dargestellt werden; diese Darstellung ist mit den entsprechenden Vorschriften zu versehen.

Um sämtliche im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ausgebrachten Mittel zu erfassen, muß die Haushaltsordnung ergänzt werden und auch Sonderbestimmungen für die haushaltsmäßige Verwaltung der Außenhilfe der Gemeinschaft vorsehen.

Aufgrund der Änderungen der Rechtsvorschriften über die Nahrungsmittelhilfe brauchen keine Sonderbestimmungen mehr in die Haushaltsordnung aufgenommen zu werden.

Die Besonderheiten der Bewirtschaftung der Verwaltungsmittel für das außerhalb der Gemeinschaft dienstlich verwendete Personal und den entsprechenden Dienstbetrieb machen die Einbeziehung von Sondervorschriften erforderlich, die mit Rücksicht auf die Erfordernisse dieses Bereichs durch Durchführungsbestimmungen zu ergänzen sind.

Es empfiehlt sich, die Haushaltsmittel dadurch geschlossener darzustellen, daß die nichtgetrennten Mittel der Gesamtheit der Verwaltungsausgaben, dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sowie bestimmten technischen Ausgaben vorzubehalten sind, während die getrennten Mittel im Rahmen operationeller Politiken für Mehrjahresvorhaben vorzusehen sind.

Nach den seit dem Inkrafttreten der Haushaltsordnung gewonnenen Erfahrungen erscheint es zweckmäßig, einige Bestimmungen, insbesondere über das System der vorläufigen Zwölfstel und die Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsplans genauer festzulegen oder zu überarbeiten.

Die Beziehungen zwischen den Organen sind zu verbessern, indem insbesondere Bestimmungen über das Verfahren der Berichtigungs- und Nachtragshaushaltspläne, die Erstellung des den Vorschlägen beizufügenden Finanzbogens, eine bessere Organisation der Beziehungen zwischen den Organen und dem Rechnungshof sowie die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über die Verwendung der Vorschüsse im Bereich des EAGFL, Abteilung Garantie, in die Haushaltsordnung aufgenommen werden.

In die Haushaltsordnung müssen im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Gemeinschaftsbeiträgen Bestimmungen über die Erhebung von Zinsen einbezogen werden.

¹⁾ ...

²⁾ ...

³⁾ ...

⁴⁾ ABl. C 89 vom 22. April 1975, S. 1

⁵⁾ ABl. L 356 vom 31. Dezember 1977, S. 1

⁶⁾ ABl. L 185 vom 15. Juli 1988, S. 3

Im Rahmen der technologischen Entwicklung der Verwaltungs- und Verbuchungsinstrumente sind Rechtsvorschriften vorzusehen, die die Ausführung des Haushaltsplans in einem rechnergestützten Umfeld ermöglichen.

Angesichts des ständigen Anstiegs der Lebenshaltungskosten ist es notwendig geworden, bei der Festlegung bestimmter Beträge im Bereich der Auftragsvergabe und der Bestandsverzeichnisse auf die Durchführungsbestimmungen zu dieser Haushaltsordnung zu verweisen, um diese Beträge im Rahmen eines technisch angemesseneren rechtlichen Verfahrens anzupassen.

Nach dem Inkrafttreten dieser Haushaltsordnung ist im Amtsblatt, Reihe C, eine konsolidierte Fassung der Haushaltsordnung unter Berücksichtigung der verschiedenen Änderungen seit ihrem Erlass zu veröffentlichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Haushaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Abs. 1 zweiter Unterabsatz dritter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— die Ausgaben und Einnahmen der Europäischen Atomgemeinschaft, die aufgrund des Euratom-Vertrags und der zu seiner Durchführung erlassenen Akte im Haushaltsplan verbucht werden können.“

2. Artikel 1 Abs. 2 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Ausgaben können nicht für einen das Haushaltsjahr überschreitenden Zeitraum bewilligt werden.“

3. Artikel 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit

- Verträgen, die nach den örtlichen Gepflogenheiten geschlossen werden,
- oder vertraglichen Bestimmungen betreffend insbesondere die Lieferung von Ausrüstungsmaterial

für eine die Dauer des Haushaltsjahres überschreitende Laufzeit werden unter dem Haushaltsplan des Haushaltsjahres verbucht, in dem sie getätigt werden.“

4. Artikel 1 Abs. 3 a, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„4. Die Personal- und Verwaltungsausgaben, die Ausgaben des Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, und die Ausgaben für Erstattungen an die Mitgliedstaaten sowie die Anleihegarantien werden in Form nichtgetrennter Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt.“

Die übrigen Ausgaben werden in Form getrennter Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt.

Die Verpflichtungsermächtigungen decken im laufenden Haushaltsjahr die Gesamtkosten der rechtlichen Verpflichtungen, die für Tätigkeiten eingegangen worden sind, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt.

Die Zahlungsermächtigungen decken die Ausgaben, die bei der Erfüllung der im Laufe des Haushaltsjahres und/oder früherer Haushaltsjahre eingegangenen Verbindlichkeiten entstehen.

5. Die getrennten Mittel werden wie folgt im Haushaltsplan ausgewiesen:

— Die für das betreffende Haushaltsjahr bewilligten Verpflichtungsermächtigungen sowie die Zahlungsermächtigungen für das gleiche Haushaltsjahr werden bei der einschlägigen Haushaltslinie eingesetzt.

— Die vorläufigen Jahresbeträge der Zahlungsermächtigungen, die in den folgenden Haushaltsjahren im Verhältnis zu den Verpflichtungsermächtigungen erforderlich sind, werden als Hinweis in einem Fälligkeitsplan angegeben, der in die Erläuterungen des Haushaltsplans einzufügen ist.

6. Die nichtgetrennten Mittel und die Verpflichtungsermächtigungen bilden zusammen die „Mittel für Verpflichtungen“;

Die nichtgetrennten Mittel und die Zahlungsermächtigungen bilden zusammen die „Mittel für Zahlungen“.

7. Bei rechtlichen Verpflichtungen, die für Maßnahmen eingegangen worden sind, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, ist ein Durchführungstermin festzulegen, der gegenüber dem Begünstigten zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung in geeigneter Form zu bestimmen ist.

Bei der Festlegung dieses Termins wird dem Erfordernis einer mehrjährigen Durchführung der finanzierten Maßnahmen sowie den besonderen Durchführungsbedingungen der verschiedenen Interventionsbereiche in gebührender Weise Rechnung getragen.

Die Kommission kann unter besonderen Umständen den Termin für die Erfüllung dieser Verpflichtungen anpassen, sofern von den Begünstigten entsprechende Begründungen vorgelegt werden.

5. Es wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Für die dem Rat und dem Europäischen Parlament unterbreiteten Vorschläge mit möglichen finanziellen Auswirkungen, einschließlich einer bedeutenden Auswirkung auf die Zahl der Stellen, erstellt die Kommission einen Finanzbogen.

Bei Mehrjahresvorhaben enthält der Finanzbogen den voraussichtlichen Fälligkeitsplan des jährlichen Mittel- und Personalbedarfs.“

6. Artikel 3 wird Artikel 4 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

1. Vorbehaltlich des Artikels 27 sind alle Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe in den Haushaltsplan und in die Haushaltsrechnung ohne vorhergehende Verrechnung einzusetzen.
2. Die Gesamteinnahmen dienen zur Deckung der Gesamtmittel ohne vorhergehende Zweckbestimmung.

Jedoch dürfen bestimmte Einnahmen, insbesondere

- Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten für bestimmte Forschungsprogramme gemäß Artikel 6 Abs. 2 und Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe c des Beschlusses 88/376/EWG, EURATOM des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften⁷⁾, im folgenden Beschluß vom 24. Juni 1988 genannt,
- zweckgebundene Einnahmen wie Einkünfte aus Stiftungen, Subventionen, Schenkungen und Vermächtnisse,
- Beteiligungen von Nichtmitgliedstaaten oder verschiedenen Organisationen an Tätigkeiten der Gemeinschaft,
- Einnahmen von Dritten für in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten,

nicht für einen anderen Zweck verwendet werden.

3. Bei den in Absatz 2 vorgesehenen Gesamtmitteln handelt es sich um Mittel für Zahlungen.
4. Die Kommission kann alle Zuwendungen zugunsten der Gemeinschaften wie Stiftungen, Subventionen, Schenkungen und Vermächtnisse annehmen.

Die Annahme von Zuwendungen, die mit Belastungen irgendwelcher Art verbunden sein können, bedarf der Genehmigung des Euro-

päischen Parlaments und des Rates, die sich binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags der Kommission hierzu äußern. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein Einwand erhoben, so entscheidet die Kommission endgültig über die Annahme.“

7. Artikel 4 wird Artikel 5: Der bisherige Text wird Absatz 1, und es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„2. Unbeschadet von Artikel 27 Abs. 2 können über die bewilligten Mittel hinaus keine Mittelbindungen oder Ausgabenanordnungen vorgenommen werden.“

8. Artikel 5 wird Artikel 6 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Einnahmen eines Haushaltsjahres werden auf der Grundlage der im Laufe des Haushaltsjahres vereinnahmten Beträge für dieses Haushaltsjahr ausgewiesen; eine Ausnahme bilden die eigenen Mittel des Monats Januar des folgenden Haushaltsjahres, die gemäß Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften⁸⁾, vorzeitig abgeführt werden können.

Die Angleichung der Gutschriften von Mehrwertsteuer-Eigenmitteln oder gegebenenfalls von Finanzbeiträgen erfolgt gemäß Artikel 10 Abs. 3 Unterabsatz 3 der vorgenannten Verordnung.

Soweit in den Artikeln 7 und 104 nichts anderes bestimmt ist, dürfen die bewilligten Mittel nur nach vorheriger ordnungsgemäßer Mittelbindung und nur zur Bestreitung von Ausgaben des Haushaltsjahres, für das sie bewilligt worden sind, sowie zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren, für die keine Mittel auf das laufende Haushaltsjahr übertragen worden sind, verwendet werden.

Die Mittelbindungen werden auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember eingegangenen Verbindlichkeiten verbucht.

Die Ausgaben eines Haushaltsjahres werden in diesem Haushaltsjahr auf der Grundlage der Ausgaben ausgewiesen, deren Anordnung beim Finanzkontrolleur bis zum 31. Dezember und beim Rechnungsführer bis zum 10. Januar eingegangen ist und deren Zahlung vom Rechnungsführer bis zum 15. Januar geleistet wurde.

⁷⁾ ABl. L 185 vom 15. Juli 1988, S. 24

⁸⁾ ABl. L 336 vom 27. Dezember 1977, S. 1

Abweichend von den beiden vorhergehenden Absätzen werden die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, gemäß den in Artikel 102 festgelegten Regeln in einem Haushaltsjahr ausgewiesen."

9. Artikel 6 wird Artikel 7:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bei den Haushaltslinien, bei denen nicht zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird:

a) Nicht übertragen werden können die Mittel für die Bezüge und Vergütungen der Mitglieder und des Personals der Organe.

b) Gegenstand einer Übertragung, die auf das folgende Haushaltsjahr begrenzt ist, kann der am Ende des Haushaltsjahres nicht gebundenen Teil der sonstigen Mittel sein.

c) Gegenstand einer automatischen Übertragung, die auf das folgende Haushaltsjahr begrenzt ist, sind die Mittel, die zur Erfüllung der vor Abschluß des Haushaltsjahres ordnungsgemäß eingegangenen Zahlungsverpflichtungen benötigt werden."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Für die Mittel, die nach Absatz 1 Buchstabe b Gegenstand einer Übertragung sein können, legt die Kommission der Haushaltsbehörde bis zum 15. Februar die ordnungsgemäß begründeten Mittelübertragungsanträge des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs und der Kommission vor.

Der Rat konsultiert das Parlament und beschließt mit qualifizierter Mehrheit über die Mittelübertragungsanträge im Zusammenhang mit den Ausgaben, die sich zwingend aus den Verträgen oder den aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergeben.

Das Parlament konsultiert den Rat und beschließt über die Mittelübertragungsanträge für andere Ausgaben als diejenigen, die sich zwingend aus den Verträgen oder den aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte ergeben.

Wird innerhalb einer Frist von sechs Wochen von der Haushaltsbehörde kein Beschluß gefaßt, so gelten die Mittelübertragungen als genehmigt."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die am 31. Dezember nicht verwendeten Einnahmen und verfügbaren Mittel aus den in Artikel 4 Abs. 2 genannten besonderen Einnahmen sind zu übertragen."

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Am Ende des Haushaltsjahres verfallen:

a) die Mittel des vorhergehenden Haushaltsjahres:

— die durch Beschluß der Haushaltsbehörde gemäß Absatz 1 Buchstabe b übertragenen Mittel, die weder gebunden noch ausgezahlt worden sind,

— die automatisch übertragenen Mittel gemäß Absatz 1 Buchstabe c, die nicht ausgezahlt worden sind,

— die von der Kommission gemäß Absatz 2 übertragenen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen worden sind,

b) die Mittel des Haushaltsjahres, die nicht übertragen worden sind."

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„7. Die automatischen Mittelübertragungen, die durch Beschluß der Haushaltsbehörde auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel, die durch Beschluß der Kommission auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel sowie die nach Aufhebung der Mittelbindungen durch Beschluß der Kommission wieder aufgefüllten Mittel sind in der Haushaltsrechnung auszuweisen."

10. Artikel 7 wird Artikel 8:

— aus dem ersten und zweiten Absatz werden die Absätze 1 und 2;

— der dritte Absatz erhält folgende Fassung:

„3. Die Ausgaben für Pachtzahlungen oder damit zusammenhängende bzw. ähnliche Ausgaben, die aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen im voraus zu leisten sind, können ab 20. Dezember zu Lasten der für das folgende Haushaltsjahr bewilligten Mittel vorgenommen werden."

11. Artikel 8 wird Artikel 9 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

1. Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht endgültig festgestellt, so gelten für die Mittelbindungen und Zahlungen von Ausgaben, die im letzten ordnungsgemäß festgestellten Haushaltsplan grundsätzlich genehmigt worden sind, die Bestimmungen von Artikel 78b des EGKS-Vertrags, Artikel 204 des EWG-Vertrags und Artikel 178 des Euratom-Vertrags.

Eine Ausgabe gilt als im Rahmen des letzten ordnungsgemäß festgestellten Haushaltsplans grundsätzlich genehmigt, wenn ihre Verbuchung unter einer spezifischen Haushaltslinie für das Bezugshaushaltsjahr möglich war.

2. a) Mittelbindungen können je Kapitel vorgenommen werden

— bis zu einem Viertel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr unter dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel unter Berücksichtigung der Mittelübertragungen zuzüglich eines Zwölftels je abgelaufener Monat,

— wobei die im Entwurf des Haushaltsplans oder, falls ein solcher nicht vorliegt, im Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehenen Mittel nicht überschritten werden dürfen.

Die in Artikel 100 genannten globalen vorläufigen Mittelbindungen des EAGFL, Abteilung Garantie, werden bei der Anwendung dieser Bestimmungen den Mittelbindungen gleichgestellt.

- b) Die Zahlungen können monatlich je Kapitel vorgenommen werden

— bis zu einem Zwölftel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr unter dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel unter Berücksichtigung der Mittelübertragungen,

— wobei die Kommission jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen darf, die im Entwurf des Haushaltsplans oder, falls ein solcher nicht vorliegt, im Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind.

3. Der in Absatz 2 Buchstaben a und b genannte Entwurf des Haushaltsplans ist diejenige Fassung des Entwurfs, die am Anfang des Haushaltsjahres vorliegt, mit dessen Beginn das System der Zwölftel angewandt wird.
4. Liegt infolge der Ablehnung des Entwurfs des Haushaltsplans durch das Parlament kein Haushaltsplan vor, so ist der in Artikel 78 Abs. 8 des EGKS-Vertrags, Artikel 203 des EWG-Vertrags und Artikel 177 des Euratom-Vertrags festgesetzte Höchstsatz, auf den vor-

stehend in Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich und den entsprechenden Bestimmungen in Absatz 2 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich Bezug genommen wird, der Betrag der Mittel, die in dem abgelehnten Haushaltsentwurf oder gegebenenfalls in dem nach dem Ablehnungsbeschluß und vor dem Beginn des Haushaltsjahres aufgestellten Haushaltsentwurf veranschlagt worden waren.

5. Sofern die Fortsetzung der Tätigkeit der Gemeinschaft und die Haushaltsführung dies erfordern,

- a) kann der Rat bei den obligatorischen Ausgaben auf Antrag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit gleichzeitig zwei oder mehrere vorläufige Zwölftel genehmigen; dies gilt sowohl für die Verpflichtungsermächtigungen als auch für die Zahlungsermächtigungen, die über die Beträge hinausgehen, die nach den Bestimmungen von Absatz 2 Buchstaben a und b automatisch verfügbar gemacht wurden;

- b) gelten für die nichtobligatorischen Ausgaben Artikel 78d Abs. 2 Unterabsatz 2 des EGKS-Vertrags, Artikel 204 Abs. 3 des EWG-Vertrags und Artikel 178 Abs. 3 des EAG-Vertrags.

Die zusätzlichen Zwölftel werden als volle Zwölftel bewilligt und sind nicht teilbar.

Bei Anwendung dieses Verfahrens darf der für jedes Kapitel im Rahmen der Zwölftel bewilligte Jahresbetrag den Betrag des Kapitels des Haushaltsplans des vorhergehenden Haushaltsjahres unter Berücksichtigung der Mittelübertragungen ebenso wenig überschreiten wie den Betrag des Kapitels des Entwurfs des Haushaltsplans oder, wenn ein solcher nicht vorliegt, des Vorentwurfs des Haushaltsplans.

6. Können bei einem bestimmten Kapitel durch die zur Fortsetzung der Tätigkeit der Gemeinschaft in dem betreffenden Sektor erforderlichen Ausgaben durch Anwendung der in den Absätzen 2 bis 5 vorgesehenen Verfahren nicht gedeckt werden, so können auf Vorschlag der Kommission im Rahmen der aus den vorläufigen Zwölfteln verfügbaren Mittel Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vorgenommen werden.

Über die Mittelübertragungsanträge wird nach dem in Artikel 78b Abs. 2 des EGKS-Vertrags, Artikel 204 des EWG-Vertrags und Artikel 178 Abs. 3 des Euratom-Vertrags vorgesehenen Verfahren beschlossen.

Fassen der Rat und das Parlament bei Mittelübertragungen, die sowohl die sich zwingend aus den Verträgen oder den aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergebenden Ausgaben als auch die sonstigen Ausgaben

betreffen, unterschiedliche Beschlüsse bezüglich der Höhe der zu übertragenden Mittel, so gilt die Übertragung des niedrigsten Betrags als genehmigt, auf den die beiden Organe sich einigen konnten. Spricht sich eines der beiden Organe grundsätzlich gegen eine derartige Übertragung aus, so kann diese nicht vorgenommen werden.

7. Die in den vorstehenden Absätzen genannten Beschlüsse sehen die zur Anwendung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Mittel vor.
8. Die Haushaltsbehörde bemüht sich darum, die Anwendungsdauer des Systems der vorläufigen Zwölftel zu begrenzen."
12. Artikel 9 wird Artikel 10, und es wird folgender zweiter Absatz angefügt:
 „Die Veröffentlichung erfolgt normalerweise innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans.“
13. Artikel 10 wird Artikel 11 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

1. Der Haushaltsplan wird in ECU aufgestellt.
 2. Die ECU setzt sich aus einer Summe von Beträgen von Währungen der Mitgliedstaaten zusammen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Änderung des Wertes der vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit verwendeten Rechnungseinheit festgelegt ist⁹⁾ ¹⁰⁾.
- Jede in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 beschlossene Änderung der Zusammensetzung der ECU ist automatisch auf diese Bestimmung anzuwenden.
- Der Wert der ECU in einer beliebigen Währung entspricht der Summe der Gegenwerte der die ECU bildenden Währungsbeträge in dieser Währung.
3. Die finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinschaften werden in ECU ausgedrückt und ausgeführt.
 4. Kann der in Absatz 3 niedergelegte Grundsatz nicht eingehalten werden, weil beson-

⁹⁾ ABl. L 379 vom 30. Dezember 1978, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. L 247 vom 16. September 1984, S. 1)

¹⁰⁾ Bei Inkrafttreten dieser Haushaltsordnung setzt sich die ECU aus folgenden Beträgen zusammen:

—	0,719	Deutsche Mark
—	0,0878	Pfund Sterling
—	1,31	Französische Francs
—	140,00	Italienische Lire
—	0,256	Holländische Gulden
—	3,71	Belgische Francs
—	0,14	Luxemburgische Francs
—	0,219	Dänische Kronen
—	0,00871	Irische Pfund
—	1,15	Griechische Drachmen

dere Ausnahmen genehmigt worden sind, die sich aus der Anwendung der sektorbezogenen Regelungen ergeben, die für den Bereich der Forderungen oder den Bereich der Ausgaben gelten, so wird die Umrechnung von ECU in Landeswährung und umgekehrt unter Zugrundelegung der in Artikel 128 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen vorgenommen."

14. Titel II: Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Titel II

Aufstellung und Gliederung des Haushaltsplans"

15. Abschnitt 1: Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Abschnitt I

Aufstellung des Haushaltsplans"

16. Artikel 11 wird Artikel 12 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Das Europäische Parlament, der Rat, der Gerichtshof und der Rechnungshof stellen vor dem 1. Juli eines jeden Jahres einen Haushaltsvoranschlag ihrer Ausgaben und Einnahmen für das folgende Haushaltsjahr auf.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß übermittelt dem Rat vor dem 1. Juni einen Haushaltsvoranschlag seiner Ausgaben und Einnahmen für das folgende Haushaltsjahr.

Diese Haushaltsvoranschläge werden der Kommission und — zur Kenntnisnahme — dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 1. Juli übermittelt."

17. Artikel 12 wird Artikel 13 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

1. Die Kommission erstellt in dem Vorentwurf des Haushaltsplans, den sie dem Rat spätestens am 1. September eines jeden Jahres vorlegt, einen allgemeinen Voranschlag der Einnahmen der Gemeinschaften und faßt die in Artikel 12 genannten Haushaltsvoranschläge zusammen.

Sie übermittelt den Vorentwurf des Haushaltsplans gleichzeitig dem Europäischen Parlament.

2. Die Kommission erstellt die allgemeine Einleitung zum Vorentwurf des Haushaltsplans. Diese Einleitung umfaßt insbesondere:

a) Finanzübersichten für den gesamten Haushaltsplan;

b) für die Einzelpläne der Kommission:

- die die Mittelanforderungen begründenden Zielvorstellungen,

- die Erklärung für die Veränderungen bei den Mittelansätzen von einem Haushaltsjahr zum anderen,
 - eine detaillierte Übersicht über die Anleihe- und Darlehenspolitik.
3. Jedem der Einzelpläne des Vorentwurfs des Haushaltsplans wird eine von dem betreffenden Organ verfaßte Einleitung vorangestellt. Die Kommission verfaßt eine Einleitung, die für ihre Einzelpläne gemeinsam gilt.
4. Der Vorentwurf des Haushaltsplans wird durch ein Arbeitsdokument ergänzt, das folgendes umfaßt:
- a) hinsichtlich des Personals:
 - für jede Laufbahngruppe eine Organisations- und Personalübersicht, aus der die Planstellen und der tatsächliche Personalbestand zum Zeitpunkt der Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans hervorgehen, getrennt nach Besoldungsgruppe und Verwaltungseinheit oder, bei den Forschungsanstalten der Gemeinsamen Forschungsstelle, nach großen operationellen Einheiten;
 - bei Änderung des Personalbestands, insbesondere bei der Schaffung neuer Planstellen, bei Stellenanhebungen und Stellenumwandlungen eine Begründung für diese Änderungen;
 - b) hinsichtlich der Subventionen für die Einrichtungen, die aufgrund der Verträge oder der hierzu erlassenen Rechtsakte geschaffen wurden und mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind sowie die Europäischen Schulen: einen Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben, dem eine von den betreffenden Einrichtungen ausgearbeitete Begründung vorangestellt ist.
5. Ferner fügt die Kommission dem Vorentwurf des Haushaltsplans folgendes bei:
- die in Artikel 81 vorgesehene Analyse der Haushaltsführung für das abgelaufene Jahr und die in Artikel 82 vorgesehene Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften zum 31. Dezember für das abgelaufene Jahr sowie
 - eine Stellungnahme zu den Haushaltsvoranschlägen der anderen Organe; diese kann abweichende Voranschläge enthalten, die ordnungsgemäß begründet sein müssen."

18. Es wird folgender Artikel 14 eingefügt:

„Artikel 14

Die Kommission kann von sich aus und gegebenenfalls auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofs oder des Rechnungshofs den Rat für den jeweiligen Einzelplan mit einem Berichtungsschreiben zur

Änderung des Vorentwurfs des Haushaltsplans befassen, um neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, die bei der Ausarbeitung des Vorentwurfs nicht bekannt waren."

19. Es wird folgender Artikel 15 eingefügt:

„Artikel 15

1. Unter unvermeidlichen, außergewöhnlichen oder unvorhersehbaren Umständen kann die Kommission Vorentwürfe von Nachtrags- und/oder Berichtigungshaushaltsplänen vorlegen.

Als Vorentwurf eines Nachtragshaushaltsplans gilt jeder Vorentwurf, der entweder eine Erhöhung des Gesamtbetrags der Mittel und damit der Einnahmen oder die Finanzierung einer oder mehrerer neuer Aktionen ohne globale Erhöhung der Mittel zur Folge hat.

Als Vorentwurf eines Berichtigungshaushaltsplans gilt jeder Vorentwurf, der entweder den Gesamtbetrag der Mittel oder der Einnahmen unverändert beläßt oder ihre Verringerung zur Folge hat und dessen Bedeutung vor allem in finanziellen oder technischen Anpassungen innerhalb des Haushaltsplans liegt.

2. Die Nachtrags- und/oder Berichtigungshaushaltspläne unterliegen den Bestimmungen von Artikel 78 des EGKS-Vertrags, Artikel 203 des EWG-Vertrags und Artikel 177 des Euratom-Vertrags.

Sie werden in der gleichen Form und nach dem gleichen Verfahren vorgelegt, geprüft, aufgestellt und endgültig festgestellt wie der Haushaltsplan, dessen Ansätze durch sie geändert werden. Sie sind unter Bezugnahme auf den betreffenden Haushaltsplan zu begründen.

3. Jeder Vorentwurf eines Nachtrags- und/oder Berichtigungshaushaltsplans ist dem Rat in der Regel spätestens zu dem Zeitpunkt vorzulegen, der für die Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr vorgesehen ist.

Die zuständigen Stellen beraten hierüber unter Berücksichtigung der Dringlichkeit.

4. Die Anträge des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofs oder des Rechnungshofs auf Vorlage von Nachtrags- und/oder Berichtigungshaushaltsplänen werden von der Kommission der Haushaltsbehörde zugeleitet. Die Kommission kann diesen Anträgen eine abweichende Stellungnahme beifügen.

5. Wenn die Kommission den Vorentwurf eines Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplans vorschlägt, ist der Rat verpflichtet, den Entwurf eines Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplans aufzustellen. Hält der Rat die Aufstellung des Entwurfs eines

Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplans jedoch nicht für erforderlich, so berät er sich mit dem Parlament und der Kommission.

6. Den Vorentwürfen und den Entwürfen von Nachtrags- und/oder Berichtigungshaushaltsplänen müssen Begründungen und Informationen über die Ausführung des Haushaltsplans des laufenden Haushaltsjahres, die zum Zeitpunkt ihrer Erstellung verfügbar sind, beigelegt sein.

7. Die Vorentwürfe von Nachtrags- und/oder Berichtigungshaushaltsplänen werden unter Berücksichtigung der bis zu ihrer Erstellung beschlossenen Mittelübertragungen vorgelegt.

20. Artikel 13 wird Artikel 16.

21. Artikel 14 wird Artikel 17 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

1. Der Haushaltsplan wird gemäß Artikel 78 des EGKS-Vertrags, Artikel 203 des EWG-Vertrags und Artikel 177 des Euratom-Vertrags festgestellt.

2. Mit der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans, die vom Präsidenten des Parlaments festgestellt wird, ist mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Haushaltsjahres oder mit Wirkung vom Zeitpunkt der Feststellung, sofern dieser nach dem 1. Januar liegt, jeder Mitgliedstaat verpflichtet, die geschuldeten Beträge unter den in den Vorschriften zur Anwendung des Beschlusses über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften festgelegten Bedingungen der Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen.“

22. Es wird folgender Artikel 18 eingefügt:

„Artikel 18

Die Kommission und die Haushaltsbehörde können eine Vorverlegung bestimmter Termine für die Annahme und Übermittlung des Vorentwurfs und des Entwurfs des Haushaltsplans vereinbaren, doch darf diese Vereinbarung keine Verkürzung oder Verlängerung der in Artikel 78 des EGKS-Vertrags, Artikel 203 des EWG-Vertrags und Artikel 177 des Euratom-Vertrags vorgesehenen Zeiträume zur Folge haben.“

23. Abschnitt II: Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Abschnitt II

Gliederung und Darstellung des Haushaltsplans“

24. Artikel 15 wird Artikel 19 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

1. Der Haushaltsplan umfaßt:

- einen allgemeinen Voranschlag der Einnahmen,
- einen allgemeinen Voranschlag der Ausgaben, der folgendes enthält:

- einen „Teil“ für die Personal- und Verwaltungsausgaben der Organe, gegliedert in Einzelpläne, die jeweils die Einnahmen- und Ausgabenansätze des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs und des Rechnungshofs umfassen sowie einen Einzelplan für die gemeinsamen Ausgaben der Organe;

die Einnahmen und Ausgaben des Wirtschafts- und Sozialausschusses werden im Anhang zum Einzelplan des Rates veranschlagt und in Form eines Einnahmen- und Ausgabenplans vorgelegt;

die Einnahmen und Ausgaben des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften sind gemäß Artikel 125 Abs. 2 im Anhang zu dem Einzelplan für die gemeinsamen Ausgaben der Organe ausgewiesen;

- einen „Teil“ für die operationellen Ausgaben, der nach Maßgabe des Bedarfs mehrere Einzelpläne umfaßt.

2. Innerhalb eines jeden Einzelplans werden die Einnahmen und Ausgaben nach Art und Bestimmung in Titel, Kapitel und Artikel und Posten gegliedert.

3. Der Eingliederungsplan wird hinsichtlich der Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben in Titel, Kapitel und Artikel im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt.

4. Jeder Einzelplan des Teils mit den Personal- und Verwaltungsmitteln kann ein Kapitel „Vorläufig eingesetzte Mittel“ und ein Kapitel „Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben“ enthalten. Die Mittel dieser Kapitel dürfen nur im Wege von Mittelübertragungen nach dem Verfahren des Artikels 26 verwendet werden.

5. Der Teil des Haushaltsplans mit den operationellen Ausgaben enthält einen Einzelplan für die „Vorläufig eingesetzten Mittel“ und „Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben“.

Dieser Einzelplan kann eine „Negativreserve“ umfassen, deren Höchstbetrag auf 200 Mio. ECU begrenzt ist. Bei dieser Reserve, die in einem besonderen Kapitel eingesetzt wird, kann es sich um Mittel für Verpflichtungen und um Mittel für Zahlungen handeln.

Die Mittel dieses Einzelplans und die Negativreserve können nur nach dem Mittelüber-

tragungsverfahren des Artikels 26 in Anspruch genommen werden.

6. Der Einzelplan für die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, enthält eine Währungsreserve, deren Bedingungen betreffend Einsetzung, Verwendung und Finanzierung in der Entscheidung 88/377/EWG des Rates vom 24. Juni 1988 betreffend die Haushaltsdisziplin¹¹⁾ und in dem Beschluß vom 24. Juni 1988 sowie in den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen festgelegt sind.

7. Ferner wird dem Haushaltsplan in dem Teil mit den operationellen Mitteln das in Artikel 20 Nummer 5 erwähnte Dokument über sämtliche Anleihe- und Darlehenstransaktionen als Anlage beigefügt.'

25. Artikel 16 wird Artikel 20 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 20

Aus dem Haushaltsplan muß folgendes zu ersehen sein:

1. In der allgemeinen Übersicht über die Einnahmen:

- die voraussichtlichen Einnahmen der Gemeinschaften für das betreffende Haushaltsjahr, gegliedert in Titel, Kapitel, Artikel und Posten;
- die Einnahmen des vorhergehenden Haushaltsjahres, gegliedert in Titel, Kapitel, Artikel und Posten;
- die entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Unterteilungen;

2. In den Einzelplänen der Kommission und in dem Einzelplan jedes anderen Organs:

- a) bei den Einnahmenansätzen:

- die für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen jedes Organs, nach einem System der Dezimalklassifikation gegliedert in Titel, Kapitel, Artikel und Posten;
- in der gleichen Weise gegliedert die im Haushaltsplan für das vorhergehende Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen und die im letzten abgeschlossenen Haushaltsjahr festgestellten Einnahmen;
- die entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Einnahmelinien;

- b) bei den Ausgabenansätzen:

- ba) unter einzelnen Posten, Artikeln, Kapiteln und Titeln:

- die für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagten Mittel, wobei diese Mittel die Verpflichtungsermächtigungen und die Zahlungs-

ermächtigungen für die Haushaltslinien sind, für die diese Unterscheidung vereinbart worden ist;

- die im vorhergehenden Haushaltsjahr veranschlagten Mittel;

- die tatsächlichen Ausgaben des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres, die sich wie folgt bestimmen:

- bei den Haushaltslinien, bei denen nicht zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird:

- nach den tatsächlichen Zahlungen des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres zuzüglich der Mittelübertragungen auf das folgende Haushaltsjahr;

- bei den Haushaltslinien, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird:

- bei den Verpflichtungen: nach den während des Haushaltsjahres zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres und der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mittel vorgenommenen Mittelbindungen;

- bei den Zahlungen: nach den während des Haushaltsjahres zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres und der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mittel geleisteten Zahlungen;

- bb) bei den Aktionen, die Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen umfassen, in den Erläuterungen ein als Anhaltspunkt dienender Fälligkeitsplan für die Zahlungen des betreffenden Haushaltsjahres und der folgenden Haushaltsjahre;

- bc) die entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Unterteilungen. In diesen Erläuterungen sind insbesondere die folgenden Angaben aufzuführen:

- der Basisrechtsakt, sofern einer vorliegt,
- angemessene Erklärungen zur Art und Bestimmung der Mittel.

3. Hinsichtlich des Personals:

- für jeden Einzelplan des Teils mit den Personal- und Verwaltungsmitteln ein Stellenplan, in dem nach Besoldungsgruppe in jeder Laufbahngruppe und Sonderlauf-

¹¹⁾ ABL L 185 vom 15. Juli 1988, S. 29

bahn die Anzahl der Dauerplanstellen und der Stellen auf Zeit, die im Rahmen der Haushaltsmittel besetzbar sind, festgesetzt ist. Der Personalbestand der Versorgungsagentur ist im Stellenplan der Kommission getrennt angegeben;

- ein Stellenplan mit den Planstellen für das aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldete Personal, gegliedert nach Laufbahngruppen und Besoldungsgruppen und unterschieden nach Dauerplanstellen und Nicht-Dauerplanstellen, die im Rahmen der Haushaltsmittel besetzbar sind. Beim wissenschaftlichen und technischen Personal kann die Gliederung nach Maßgabe der in jedem Haushaltsplan festgelegten Bedingungen nach Gruppen von Besoldungsgruppen vorgenommen werden. Der Personalbestand der Beamten mit hoher wissenschaftlicher oder technischer Qualifikation, denen nach Maßgabe der Sondervorschriften des Statuts besondere Vorteile gewährt werden, ist im Stellenplan gesondert anzugeben;
- ein Stellenplan, in dem die Anzahl der Planstellen nach Besoldungsgruppen in jeder Laufbahngruppe festgesetzt ist, insbesondere für:
 - das Amt für amtliche Veröffentlichungen,
 - das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung,
 - die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen.

Die Stellenpläne enthalten neben der Zahl der für das Haushaltsjahr bewilligten Planstellen die Zahl der im vorangegangenen Haushaltsjahr bewilligten Planstellen.

4. Der Stellenplan stellt für jedes Organ eine Höchstgrenze dar, über die hinaus keine Ernennung vorgenommen werden darf.

Im Falle einer Halbtagsstätigkeit, die von der Anstellungsbehörde gemäß Artikel 55 a des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften genehmigt worden ist, können jedoch zwei Beamte der gleichen Besoldungsgruppe oder einer darunterliegenden Besoldungsgruppe in eine Planstelle einer bestimmten Besoldungsgruppe eingewiesen werden. Diese Einweisung endet automatisch bei Ablauf der erteilten Genehmigung.

5. Hinsichtlich der Anleihe- und Darlehensoperationen:

- a) in dem Teil mit den operationellen Ausgaben in dem entsprechenden Einzelplan:
 - die den Transaktionsarten entsprechenden mit dem Hinweis „zur Erinnerung“ (z. E.) versehenen Haushaltslinien, solange hierfür keine tatsächliche Belastung eingesetzt ist, die durch die endgültig zugewiesenen Mittel gedeckt werden muß;

- Erläuterungen, in denen insbesondere auf die Rechtsgrundlage, gegebenenfalls den Umfang der vorgesehenen Transaktionen und die finanzielle Garantie der Gemeinschaften für deren Abwicklung verwiesen wird;

- b) in einem Dokument im Anhang zu dem Teil mit den operationellen Ausgaben Angaben über:
 - die laufenden Kapitaltransaktionen und den Schuldendienst;
 - die Kapitaltransaktionen und den Schuldendienst für das betreffende Haushaltsjahr.

26. Artikel 17 wird Artikel 21.

27. Artikel 18 wird Artikel 22, und Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Mit Ausnahme der in den Artikeln 40, 50 und 53 genannten Fälle des Sichhinwegsetzens über die Verweigerung des Sichtvermerks können die Kommission und die übrigen Organe ihre Befugnisse zur Ausführung des Haushaltsplans nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung innerhalb der in der Übertragungsverfügung festzulegenden Grenzen übertragen.

Die Bevollmächtigten dürfen nur im Rahmen der ihnen ausdrücklich übertragenen Befugnisse tätig werden.

Die Befugnisübertragungen sind nach den in Artikel 128 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen allen beteiligten Stellen mitzuteilen.“

28. Es wird folgender Artikel 23 eingefügt:

„Artikel 23

Werden die Einnahmen und Ausgaben durch integrierte DV-Systeme verwaltet, so gelten die Bestimmungen der Abschnitte II und III und des Titels VI unter Berücksichtigung der Möglichkeiten und Erfordernisse einer rechnergestützten Verwaltung. Zu diesem Zweck können insbesondere

- die Belege beim Anweisungsbefugten zur Überprüfung verbleiben;
- durch geeignete rechnergestützte Verfahren Unterschriften geleistet und Sichtvermerke erteilt werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden gemäß Artikel 128 festgelegt.“

29. Artikel 19 wird Artikel 24 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 24

Jedes Organ ernennt einen Finanzkontrolleur. Diesem obliegt die Kontrolle

- der Mittelbindung und der Anordnung aller Ausgaben;
- der Feststellung und Einziehung aller Einnahmen.

Der Finanzkontrolleur muß bei der Einsetzung der Rechnungsführungssysteme des Organs, dem er angehört, konsultiert werden. Er hat Zugang zu allen Daten dieser Systeme.

Der Finanzkontrolleur nimmt die Kontrolle anhand der Unterlagen über die Ausgaben und Einnahmen sowie erforderlichenfalls an Ort und Stelle vor.

Er kann bei der Ausführung seiner Aufgaben von einem oder mehreren unterstellten Finanzkontrolleuren unterstützt werden.

Die besonderen Vorschriften für diese Bediensteten, die im Rahmen der in Artikel 128 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen erlassen werden, sind so festzusetzen, daß sie die Unabhängigkeit der betreffenden Bediensteten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleisten. Maßnahmen, die mit ihrer Ernennung, ihrer Beförderung, Disziplinarstrafen oder Versetzungen und den verschiedenen Bestimmungen über die Unterbrechung des Dienstes oder das Ausscheiden aus dem Dienst im Zusammenhang stehen, müssen Gegenstand von begründeten Verfügungen sein, die dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zur Kenntnisnahme zu übermitteln sind.

Die Betroffenen und die Organe, in deren Dienst sie stehen, können beim Gerichtshof Klage erheben.“

30. Artikel 28 wird Artikel 25 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 25

In jedem Organ ist ein Rechnungsführer für die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen zuständig.

Der Rechnungsführer wird von dem Organ ernannt.

Unbeschadet der in den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik *) vorgesehenen Regelung und vorbehaltlich von Artikel 54 Abs. 2 über die Zahlungsmodalitäten, von Artikel 55 über die Zahlstellen und von Artikel 112 über die Finanzierung der Außenhilfe dieser Haushaltsordnung kann nur der Rechnungsführer Zahlun-

gsmittel und andere Werte verwalten. Er ist für ihre Verwahrung verantwortlich.

Dem Rechnungsführer obliegt die Erstellung der in den Artikeln 79, 80, 81 und 82 dieser Haushaltsordnung vorgesehenen Finanzausweise.

Er kann bei der Ausführung seiner Aufgaben von einem oder mehreren unterstellten Rechnungsführern unterstützt werden, die unter den gleichen Bedingungen ernannt werden wie er selbst.

Die besonderen Vorschriften für den Rechnungsführer und die unterstellten Rechnungsführer werden in den Artikel 128 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

31. Artikel 21 wird Artikel 26 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 26

1. Die Mittel werden nach Kapiteln und Artikeln gegliedert.
2. Das Europäische Parlament, der Rat, der Gerichtshof und der Rechnungshof können innerhalb ihres Einzelplans des Haushaltsplans Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel und von Artikel zu Artikel vornehmen.

Der Gerichtshof und der Rechnungshof unterrichten die Haushaltsbehörde und die Kommission drei Wochen vorher über diese Mittelübertragungen.

3. Die Kommission kann innerhalb ihrer Einzelpläne des Haushaltsplans folgendes vornehmen:
 - a) Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb jedes Kapitels;
 - b) Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel innerhalb jedes Titels, der die Personal- und Verwaltungsausgaben betrifft. Sie unterrichtet die Haushaltsbehörde drei Wochen vorher über diese Mittelübertragungen;
 - c) Übertragungen von Zahlungsermächtigungen von Kapitel zu Kapitel;
 - d) bei den Mitteln des Kapitels „Vorläufig eingesetzte Mittel“ des Haushaltsplans Übertragungen auf die ursprünglich dafür vorgesehenen Haushaltslinien, sobald die aufschiebende Bedingung erfüllt ist, aufgrund derer die Einsetzung in dieses besondere Kapitel erfolgt war. Sie unterrichtet die Haushaltsbehörde drei Wochen vorher über diese Mittelübertragungen.
4. Unbeschadet der Mittelübertragungen, die die Kommission gemäß Absatz 3 selbst beschließen kann, kann sie der Haushaltsbehörde Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vorschlagen.

*) ABl. Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13

5. Die Haushaltsbehörde beschließt über die Mittelübertragungen unter den folgenden Bedingungen:

a) Über die Vorschläge für Mittelübertragungen betreffend Ausgaben, die sich zwingend aus den Verträgen oder den aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergeben, beschließt der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit — außer in Dringlichkeitsfällen — binnen sechs Wochen. Das Europäische Parlament gibt seine Stellungnahme so zeitig ab, daß der Rat sie zur Kenntnis nehmen und innerhalb der vorgesehenen Frist einen Beschluß fassen kann. Faßt der Rat innerhalb dieser Frist keinen Beschluß, so gelten die Vorschläge für Mittelübertragungen als genehmigt;

b) über die Vorschläge für Mittelübertragungen betreffend Ausgaben, die sich nicht zwingend aus den Verträgen oder den aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergeben, beschließt das Europäische Parlament nach Anhörung des Rates — außer in Dringlichkeitsfällen — binnen sechs Wochen. Der Rat gibt seine Stellungnahme so zeitig ab, daß das Parlament sie zur Kenntnis nehmen und innerhalb der vorgesehenen Frist einen Beschluß fassen kann. Faßt das Europäische Parlament innerhalb dieser Frist keinen Beschluß, so gelten die Vorschläge für Mittelübertragungen als genehmigt;

c) die Vorschläge für Mittelübertragungen, die sowohl die Ausgaben, die sich zwingend aus den Verträgen oder den aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergeben, als auch die anderen Ausgaben betreffen, gelten als genehmigt, wenn weder der Rat noch das Europäische Parlament binnen sechs Wochen nach Eingang des Vorschlags einen anderslautenden Beschluß gefaßt haben;

d) wird in dem unter c) vorgesehenen Fall einer Mittelübertragung der vorgeschlagene Betrag vom Europäischen Parlament und vom Rat um einen unterschiedlichen Betrag gekürzt, so gilt der niedrigere von einem der beiden Organe akzeptierte Betrag als genehmigt. Lehnt eines der beiden Organe die Mittelübertragung grundsätzlich ab, so kann diese nicht vorgenommen werden.

6. Bei der Anwendung dieses Artikels gelten die Einzelpläne der Kommission im Haushaltsplan als ein einziger Einzelplan.

7. Gegenstand von Mittelübertragungen können nur die Mittel des Haushaltsjahres sein. In Ausnahmefällen können auf Beschluß der Haushaltsbehörde gemäß Absatz 5 aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragene

Mittel Gegenstand von Mittelübertragungen sein.

8. Auf Beschluß der Haushaltsbehörde können ferner Mittelübertragungen vorgenommen werden zwischen Haushaltslinien, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird, und Haushaltslinien mit nichtgetrennten Mitteln.

9. Jeder Vorschlag für eine Mittelübertragung innerhalb eines Kapitels und von Kapitel zu Kapitel bedarf des Sichtvermerks des Finanzkontrolleurs, der bescheinigt, daß die Mittel verfügbar sind.

10. Es können nur die Linien des Haushaltsplans durch Übertragung mit Mitteln ausgestattet werden, für die der Haushaltsplan Mittel bewilligt oder den Vermerk „zur Erinnerung“ (z. E.) trägt.

11. Dieser Artikel gilt für die Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 entsprechen, nur insofern, als der Verwendungszweck dieser Einnahmen bestehen bleibt.

12. Die Mittelübertragungen innerhalb der Titel des Haushaltsplans betreffend die Mittel des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie sind Gegenstand besonderer Vorschriften, die in Artikel 105 festgelegt sind.

13. Im Falle des Einzelplans für die gemeinsamen Ausgaben der Organe kann die Kommission unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 125 Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel innerhalb eines Titels und von Artikel zu Artikel vornehmen. Sie unterrichtet die Haushaltsbehörde drei Wochen vorher über diese Mittelübertragungen.

32. Artikel 22 wird Artikel 27:

a) In Absatz 1 erster Unterabsatz wird die Verweisung auf „Artikel 3“ durch die Verweisung auf „Artikel 4“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Abweichend von Artikel 4 und 5 können bei der Linie, bei der die ursprüngliche Ausgabe verbucht wurde, wiederverwendet werden:

a) die Einnahmen, die sich aus der Erstattung zu Unrecht aus Haushaltsmitteln gezahlter Beträge ergeben;

b) die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen zugunsten anderer Organe und Einrichtungen einschließlich der Erstattung der für die Rechnung dieser Organe oder Einrichtungen vergüteten Tagegelder;

c) die vereinnahmten Versicherungsleistungen;

- d) die Erlöse aus dem Verkauf oder der Vermietung bzw. Untervermietung von Gebäuden;
 - e) die Erlöse aus dem Verkauf von Veröffentlichungen und Filmen;
 - f) die von den Mitgliedstaaten aufgrund des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vorgenommenen Erstattungen der Steuern, die im Preis der an die Gemeinschaften gelieferten Erzeugnisse oder der ihr erbrachten Leistungen enthalten waren;
 - g) die Einnahmen aus entgeltlichen Lieferungen und Leistungen;
 - h) der Erlös aus dem Verkauf von Kraftfahrzeugen, Material und Anlagen sowie von Geräten, Material und Stoffen für wissenschaftliche und technische Zwecke anlässlich ihrer Ersetzung oder ihrer Erneuerung.
- Die Wiederverwendung ist jeweils vor Ablauf des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Einnahme erfolgte.
- Der Buchungsplan sieht besondere Verbuchungsstellen für die Erfassung der Wiederverwendung bei den Einnahmen und den Ausgaben vor."
- c) In Absatz 3 wird die Verweisung auf „Artikel 3“ durch die Verweisung auf „Artikel 4“ ersetzt.
 - d) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
 - „4. Abweichend von Artikel 4 können die im Zuge der Ausführung des Haushaltsplans festgestellten Wechselkursdifferenzen gegeneinander aufgerechnet werden. Das positive oder negative Endergebnis wird im Saldo des Haushaltsjahres ausgewiesen.
 - 5. In den in Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstaben b, d, e, g und h erwähnten Fällen sind Abzüge und Wiederverwendung nur möglich, wenn sie in den Erläuterungen zum Haushaltsplan vorgesehen sind.
 - 6. Die Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen seitens der Empfänger von Gemeinschaftsbeihilfen werden bei besonderen Verbuchungsstellen ausgewiesen.

Die Kommission prüft zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres die Höhe dieser Einnahmen und befindet nach Maßgabe des Mittelbedarfs über die Notwendigkeit einer etwaigen Wiederverwendung bei der Haushaltslinie, bei der die ursprüngliche Ausgabe verbucht worden ist.

Die Kommission faßt diesen Beschluß bis zum 15. Februar eines jeden Haushaltsjahres und unterrichtet die Haushaltsbehörde am 15. März über diesen Beschluß.

Die nicht wiederverwendeten Einnahmen werden als sonstige Einnahmen des Haushaltsjahres, in dem sie verbucht worden sind, eingesetzt."

33. Artikel 23 wird Artikel 28:

- a) In Absatz 1 erster Unterabsatz erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Diese Anträge sind dem Finanzkontrolleur des Organs zwecks Erteilung des Sichtvermerks und dem Rechnungsführer zur z. E.-Verbuchung zuzuleiten.“

- b) In Absatz 1 letzter Unterabsatz letzter Satz wird das Wort „vierteljährlich“ durch die Worte „innerhalb eines Monats“ ersetzt.

34. Artikel 24 wird Artikel 29:

- a) In Absatz 1 dritter Unterabsatz wird folgender Satz angefügt:

„Er leitet gegebenenfalls das Beitreibungsverfahren ein.“

- b) In Absatz 2 dritter Unterabsatz letzter Satz wird das Wort „vierteljährlich“ durch die Worte „innerhalb eines Monats“ ersetzt.

35. Artikel 25 wird Artikel 30.

36. Artikel 26 wird Artikel 31:

Die Verweisung „in Artikel 4 Absätze 2 und 3 des Beschlusses vom 21. April 1970“ wird durch die Verweisung „in Artikel 2 Abs. 7 des Beschlusses vom 24. Juni 1988“ ersetzt.

37. Artikel 27 wird Artikel 32 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 32

Der gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 berechnete Saldo jedes Haushaltsjahres wird — je nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder ein Defizit handelt — durch Inanspruchnahme des Verfahrens des Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplans des folgenden Haushaltsjahres auf der Einnahmenseite oder auf der Ausgabenseite verbucht."

38. Artikel 28 wird Artikel 33:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die in Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe c des Beschlusses vom 24. Juni 1988 vorgesehenen Beiträge für die Finanzierung bestimmter zusätzlicher Forschungsprogramme werden wie folgt abgeführt:

- sieben Zwölftel des im Haushaltsplan veranschlagten Betrages bis zum 31. Januar;

- die verbleibenden fünf Zwölftel bis zum 15. Juli.
2. Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht endgültig festgestellt, so dient als Grundlage für die in Absatz 1 vorgesehenen Beiträge der Betrag, der im Entwurf des Haushaltsplans gemäß Artikel 9 Abs. 3 und 4 dieser Haushaltsordnung oder — falls dieser Entwurf noch nicht vorliegt — im Vorentwurf des Haushaltsplans angesetzt ist."
- b) Absatz 2 wird Absatz 3.
- c) Absatz 3 wird Absatz 4.
39. Artikel 29 wird Artikel 34 und erhält folgende Fassung:
- „Artikel 34
- Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat viermal jährlich einen Bericht über die Ausführung des Haushaltsplans, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Nachtrags- und Berichtigungshaushaltspläne sowie über die Finanzlage der Gemeinschaften sowohl für die Einnahmen als auch für die Ausgaben vor. Der Bericht enthält ferner eine Übersicht über die Verwendung der aus früheren Haushaltsjahren übertragenen Mittel.
- Dieser Bericht wird gleichzeitig dem Rechnungshof zugeleitet."
40. Artikel 30 wird Artikel 35 und erhält folgende Fassung:
- „Artikel 35
- Die Beiträge gemäß Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe c des Beschlusses vom 24. Juni 1988 (Finanzierung des letzten Teils der zusätzlichen Forschungsprogramme) werden zum Wechselkurs der ECU am vorletzten Werktag des dem Fälligkeitsmonat der Gutschrift vorangehenden Monats umgerechnet."
41. Artikel 31 wird Artikel 36.
42. Artikel 32 wird Artikel 37:
- a) In Absatz 2 wird „Artikel 96" durch „Artikel 100" ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird „Artikel 106" durch „Artikel 128" ersetzt.
43. Artikel 33 wird Artikel 38: In der letzten Zeile wird „Artikel 106" durch „Artikel 128" ersetzt.
44. Artikel 34 wird Artikel 39:
- a) Absatz 1 wird Nummer 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „2. Der Sichtvermerk kann nicht unter Vorbehalt erteilt werden."
- c) Absatz 2 wird Nummer 3.
45. Artikel 35 wird Artikel 40:
- a) In Absatz 1 wird „Artikel 34" durch „Artikel 39 Abs. 1" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „in Artikel 18 Absätze 1 und 2" durch die Worte „in Artikel 22 Absätze 1 und 2" ersetzt.
- c) Im letzten Absatz letzter Satz wird das Wort „vierteljährlich" durch die Worte „innerhalb eines Monats" ersetzt.
46. Artikel 36 wird Artikel 41.
47. Artikel 37 wird Artikel 42:
- a) In Absatz 1 wird „Artikel 106" durch „Artikel 128" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2.
48. Artikel 38 wird Artikel 43.
49. Artikel 39 wird Artikel 44.
50. Artikel 40 wird Artikel 45: Der dritte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
- „— den zu zahlenden Betrag (in Ziffern und ausgeschrieben) in ECU oder in Landeswährung,"
51. Artikel 41 wird Artikel 46: In Absatz 1 werden „Artikel 106" und „Artikel 59" durch „Artikel 128" bzw. „Artikel 66" ersetzt.
52. Artikel 42 wird Artikel 47:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „Der Anweisungsbefugte kann Vorschüsse gewähren, wenn dies im Statut oder in der Regelung über die operationellen Politiken ausdrücklich vorgesehen ist."
- b) In Absatz 3 wird „Artikel 106" durch „Artikel 128" ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird „Artikel 49" durch „Artikel 55" ersetzt.
53. Es wird folgender Artikel 48 eingefügt:
- „Artikel 48
- Jeder Betrag, der den Empfängern von Gemeinschaftsbeihilfen
- als Vorschuß oder
- im Rahmen des normalen Feststellungsverfahrens
- gezahlt wird und an den Gesamthaushalt zurückzuzahlen ist, ist gemäß den in Artikel 128 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen verzinslich."
54. Artikel 43 wird Artikel 49.
55. Artikel 44 wird Artikel 50: „Artikel 35" wird durch „Artikel 40" ersetzt.
56. Artikel 45 wird Artikel 51.
57. Artikel 46 wird Artikel 52.
58. Artikel 47 wird Artikel 53.

59. Artikel 48 wird Artikel 54: In Absatz 2 wird „Artikel 106“ durch „Artikel 128“ ersetzt.
60. Artikel 49 wird Artikel 55:
- a) In Absatz 1 wird „Artikel 106“ durch „Artikel 128“ ersetzt;
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„Lediglich der Rechnungsführer des Organs kann, außer den in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Haushaltsordnung festgelegten Ausnahmefällen, die Zahlstellen mit Mitteln versehen.“
 - c) Absatz 2 wird Absatz 3.
61. Es wird folgender Abschnitt eingefügt:
„Abschnitt IV
Verwaltung der Planstellen“
62. Es wird folgender Artikel 56 eingefügt:
„Artikel 56
Innerhalb jedes Organs ist zu erstellen:
a) eine Übersicht über alle Planstellen,
b) ein Stellenplan mit dem Organisationsplan der Dienststellen.“
63. In Titel IV erhält die Überschrift von Abschnitt I folgende Fassung:
„Abschnitt I
Auftragsvergabe für Lieferungen, Bau- und sonstige Leistungen, Käufe, Mieten“
64. Artikel 50 wird Artikel 57: Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„1. Die Aufträge über die Lieferung oder die Vermietung von Gebäuden, Bürobedarf, Mobiliar und Material sowie Bau- und sonstige Leistungen werden in Form schriftlicher Verträge vergeben. Außer bei Aufträgen über die Lieferung oder die Vermietung von Gebäuden erfolgt die Vergabe nach Ausschreibung im Preis- oder Leistungswettbewerb.

In den Fällen des Artikels 59 können Aufträge jedoch freihändig vergeben werden.

In den Fällen des Artikels 64 können Aufträge auch lediglich gegen Rechnung vergeben werden.“
65. Artikel 51 wird Artikel 58: In Absatz 3 wird „in Artikel 106“ durch „in Artikel 128“ ersetzt.
66. Artikel 52 wird Artikel 59:
- a) In Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte „wenn die Auftragssumme 6 500 ECU nicht übersteigt“ durch die Worte „in den Grenzen, die durch die Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 128 festgelegt sind“, ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Buchstabe b wird „in Artikel 51“ durch „in Artikel 58“ ersetzt.

67. Artikel 53 wird Artikel 60.
68. Artikel 54 wird Artikel 61 und erhält folgende Fassung:
„Artikel 61

Jedes Organ bildet in seinem Dienstbereich einen Vergabebeirat, der sich vor der Entscheidung des Anweisungsbefugten gutachtlich zu den Aufträgen zu äußern hat.

Nach Maßgabe des Bedarfs kann ein organge-meinsamer Vergabebeirat eingesetzt werden.

Die Arbeitsweise dieser Beiräte sowie die Festlegung der Schwellen ihrer Zuständigkeit werden durch die in Artikel 128 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen geregelt.“
69. Artikel 55 wird Artikel 62: In Absatz 1 wird „in Artikel 54“ durch „in Artikel 61“ ersetzt.
70. Artikel 56 wird Artikel 63: Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„In den Grenzen, die durch die Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 128 festgelegt sind, ist die Sicherheitsleistung obligatorisch. Bis zur endgültigen Abnahme kann eine Sicherheit einbehalten werden.“
71. Artikel 57 wird Artikel 64 und erhält folgende Fassung:
„Artikel 64

In den Grenzen, die durch die Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 128 festgelegt sind, können Aufträge auch lediglich gegen Rechnung vergeben werden.“
72. Artikel 58 wird Artikel 65 und erhält folgende Fassung:
„Artikel 65

Bei der Auftragsvergabe nach Maßgabe dieser Haushaltsordnung hat jedes Organ unbeschadet der Bestimmungen dieser Haushaltsordnung die Richtlinien des Rates¹²⁾ über öffentliche Bau- und Lieferaufträge zu beachten, sofern die Beträge die in den betreffenden Richtlinien festgesetzten Schwellen erreichen oder überschreiten.

Die in Artikel 128 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen enthalten ergänzende Vorschriften, die zur Durchführung dieses Artikels gegebenenfalls erforderlich sind.“
73. Artikel 59 wird Artikel 66:

¹²⁾ Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Textes gelten folgende Richtlinien:

a) öffentliche Bauaufträge:

Richtlinie 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. L 185 vom 16. August 1971, S. 5), geändert durch die Richtlinie 78/669/EWG vom 2. August 1978 (ABl. L 225 vom 16. August 1978, S. 41)

b) Lieferaufträge:

Richtlinie 77/62/EWG vom 21. Dezember 1976 (ABl. L 13 vom 15. Januar 1977, S. 1), geändert durch die Richtlinie 80/767/EWG vom 22. Juli 1980 (ABl. L 215 vom 18. August 1980, S. 1)

- a) im ersten Absatz werden die Worte „mengenmäßig erfaßt“ durch die Worte „mengenmäßig und wertmäßig erfaßt“ ersetzt;
- b) im zweiten Absatz wird folgender Satzteil eingefügt:
- „gemäß den in Artikel 128 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen“.
74. Artikel 60 wird Artikel 67: Im ersten Absatz wird „in Artikel 106“ durch „in Artikel 128“ ersetzt.
75. Artikel 61 wird Artikel 68: Im ersten Absatz wird das Wort „abgetreten“ durch die Worte „entgeltlich oder unentgeltlich abgetreten“ ersetzt.
76. Artikel 62 wird Artikel 69: Im ersten Absatz wird „in Artikel 59“ durch „in Artikel 66“ ersetzt.
77. Artikel 63 wird Artikel 70: Im letzten Satz werden die Worte „in Europäischen Rechnungseinheiten“ durch die Worte „in ECU“ ersetzt.
78. Artikel 64 wird Artikel 71 und erhält folgende Fassung:
- „Artikel 71
- Im Buchungsplan wird zwischen Haushaltskonten und Konten der Vermögensübersicht unterschieden.
- Er setzt sich aus zwei Teilen zusammen:
- a) den Konten für Haushaltsausgaben und -einnahmen, anhand derer die Ausführung des Haushaltsplans im einzelnen nachvollziehbar ist;
- b) den Konten der Vermögensübersicht, anhand derer die Vermögenslage der Gemeinschaftsorgane feststellbar ist.
- An diesen Konten lassen sich die voraussichtlichen Auswirkungen der rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinschaften ablesen.
- Die Einzelheiten der Aufstellung und Ausführung des Buchungsplans sowohl für die Vermögens- als auch für die Haushaltsvorgänge werden in den in Artikel 128 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt.
- Die Rechnungsführung muß es gestatten, eine jährliche Vermögensbilanz und eine nach Kapiteln und Artikeln gegliederte monatliche Übersicht über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben zu erstellen.
- Diese Übersichten werden dem Finanzkontrolleur, dem Anweisungsbefugten und dem Rechnungshof übermittelt.“
79. Artikel 65 wird Artikel 72:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „in den Artikeln 96 und 102“ durch die Worte „in Artikel 100“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird „in Artikel 42“ durch „in Artikel 47“ ersetzt.
80. Artikel 66 wird aufgehoben.
81. Artikel 67 wird Artikel 73.
82. Artikel 68 wird Artikel 74, und es wird folgender Satz hinzugefügt:
- „Das gleiche gilt, wenn sie die Erteilung von Auszahlungsanordnungen, die eine Haftung des Organs gegenüber Dritten zur Folge haben können, ohne Grund unterlassen oder verzögern.“
83. Artikel 69 wird Artikel 75.
84. Artikel 70 wird Artikel 76:
- a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 werden die Worte „Artikel 46 Absatz 3“ durch die Worte „Artikel 52 Abs. 3“ ersetzt.
- b) Die Verweisungen auf „Artikel 106“ in den Absätzen 3 und 5 werden durch die Verweisungen auf „Artikel 128“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Unterabsatz 3 und 4 werden Absatz 4.
- d) Absatz 4 wird Absatz 5.
85. Artikel 71 wird Artikel 77.
86. Artikel 72 wird Artikel 78.
87. Artikel 73 wird Artikel 79:
- a) Der Vorspann und Nummer 1 erhalten folgende Fassung:
- „Die Kommission erstellt spätestens bis zum 1. Mai des folgenden Jahres eine konsolidierte Haushaltsrechnung zum Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Die konsolidierte Haushaltsrechnung umfaßt:
1. eine Einnahmentabelle, die enthält:
 - die Einnahmenansätze des Haushaltsjahres,
 - die Änderungen der Einnahmenansätze aufgrund von Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen sowie die zusätzlichen Einnahmen gemäß Artikel 4 Abs. 2 Unterabsatz 2,
 - die im Laufe des Haushaltsjahres festgelegten Forderungen,
 - die vom vorausgehenden Haushaltsjahr noch ausstehenden Forderungen,
 - die im Laufe des Haushaltsjahres eingezogenen Einnahmen sowie die gemäß Artikel 7 Abs. 4 aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Einnahmen,
 - die am Ende des Haushaltsjahres noch einzuziehenden Beträge.
- Diese Tabelle ist eine Übersicht über die gemäß Artikel 7 Abs. 4 aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Einnahmen sowie gegebenenfalls eine Übersicht über die Salden und die Bruttobeträge der in Artikel 27 Abs. 2 genannten Rechnungsvorgänge beizufügen.“

- b) in Nummer 2 letzter Gedankenstrich wird „Artikel 6“ durch „Artikel 7“ ersetzt;
- c) in Nummer 3:
- vierter Gedankenstrich wird „Artikel 6“ durch „Artikel 7“ ersetzt;
 - fünfter Gedankenstrich wird „Artikel 6“ durch „Artikel 7“ ersetzt;
 - Absatz 2 werden die Worte „in Artikel 22 Abs. 2“ durch die Worte „in Artikel 27 Abs. 2“ ersetzt.
88. Artikel 74 wird Artikel 80 und erhält folgende Fassung:
- „Artikel 80
- Bis spätestens zum 15. Februar teilt jedes Organ der Kommission die vorher von ihm seinem Finanzkontrolleur vorgelegten Angaben mit, die sie für die Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht benötigt; es leitet ihr ferner einen Beitrag zu der in Artikel 81 erwähnten Analyse der Haushaltsführung zu.“
89. Artikel 75 wird Artikel 81.
90. Artikel 76 wird Artikel 82 und erhält folgende Fassung:
- „Artikel 82
1. Die Kommission erstellt spätestens bis zum 1. Mai des folgenden Jahres die konsolidierte Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres. Dieser Übersicht ist ein zum gleichen Zeitpunkt aufgestellter Kontenabschluß beigefügt, welcher den Kontenstand in Soll und Haben sowie die Salden wiedergibt.
 2. Diese Dokumente werden dem Finanzkontrolleur vorgelegt.“
91. Artikel 77 wird Artikel 83: Das Datum „1. Juni“ wird durch das Datum „1. Mai“ ersetzt.
92. Artikel 78 wird Artikel 84 und erhält folgende Fassung:
- „Artikel 84
1. Der Rechnungshof und seine Mitglieder können im Rahmen ihres Auftrags von Bediensteten des Rechnungshofs unterstützt werden. Die Aufgaben, die diesen Bediensteten übertragen werden, müssen den Behörden, bei denen der beauftragte Bedienstete tätig ist, vom Rechnungshof selbst oder von einem seiner Mitglieder mitgeteilt werden.
 2. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission unterrichten den Rechnungshof innerhalb kürzester Frist über alle ihre Beschlüsse und Handlungen gemäß Artikel 4 Abs. 4, Artikel 7 Abs. 2, 3 und 6 sowie Artikel 9, Artikel 17 Abs. 1 und Artikel 26.
3. Die Organe übermitteln dem Rechnungshof die internen Regelungen, die sie auf finanziellem Gebiet beschließen.
4. Die Ernennung der Anweisungsbefugten, der Finanzkontrolleure, der Rechnungsführer und der Zahlstellenverwalter sowie die Befugnisübertragungen oder Ernennungen aufgrund der Artikel 22, 24, 25 und 55 werden dem Rechnungshof mitgeteilt.“
93. Artikel 79 wird Artikel 85: Die Verweisungen auf „Artikel 19 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 und des Artikels 80 dieser Haushaltsordnung“ werden durch die Verweisungen auf „Artikel 18 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 und des Artikels 86 dieser Haushaltsordnung“ ersetzt.
94. Artikel 80 wird Artikel 86:
- a) Im ersten Absatz werden die Worte „die Prüfung“ durch die Worte „die Kontrolle“ ersetzt *).
 - b) Im zweiten Absatz wird „Artikel 82“ durch „Artikel 88“ ersetzt.
 - c) Im dritten Absatz wird die Verweisung auf „Artikel 18 und 19 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77“ durch die Verweisung auf „Artikel 17 und 18 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77“ ersetzt.
 - d) Es wird folgender vierter Absatz angefügt:
 „Auf Antrag des Rechnungshofs ermächtigt jedes Organ Dritte, dem Rechnungshof etwaige Nachprüfungen zu gestatten, um sich von der Übereinstimmung der externen Daten mit dem Stand der Rechnungsführung zu überzeugen.“
95. Artikel 81 wird Artikel 87.
96. Artikel 82 wird Artikel 88:
- a) In Absatz 2 Buchstabe b werden die Worte „Artikel 80 Abs. 1“ durch die Worte „Artikel 86 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:
 „Die Gewährung von Gemeinschaftssubventionen an Empfänger außerhalb der Organe ist an die schriftliche Zustimmung des Empfängers gebunden, die Verwendung der gewährten Subventionen durch den Rechnungshof überprüfen zu lassen.“
97. Artikel 83 wird Artikel 89 und erhält folgende Fassung:
- „Artikel 89
- Für den in Artikel 78 des EGKS-Vertrags, in Artikel 206a des EWG-Vertrags und in Artikel 180a des Euratom-Vertrags vorgesehenen

*) Anm. des Übersetzers: keine weitere Änderung der deutschen Fassung

Jahresbericht des Rechnungshofs gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Rechnungshof übermittelt der Kommission und den betroffenen Organen spätestens bis zum 15. Juli die Bemerkungen, die ihm zur Aufnahme in den Jahresbericht geeignet erscheinen. Diese Bemerkungen müssen vertraulich bleiben. Alle Organe übermitteln dem Rechnungshof ihre Antworten spätestens bis zum 31. Oktober. Mit Ausnahme der Kommission übermitteln die Organe ihre Antworten gleichzeitig der Kommission.
2. Der Jahresbericht enthält eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.
3. Der Jahresbericht weist für jedes Organ einen eigenen Abschnitt auf. Jeder Abschnitt enthält sämtliche Bemerkungen des Rechnungshofs über das jeweilige Organ und die Antworten des Organs; diese werden unmittelbar im Anschluß an die es betreffenden Bemerkungen veröffentlicht.
4. Der Rechnungshof übermittelt den für die Entlastung zuständigen Behörden und den anderen Organen spätestens bis zum 30. November den Jahresbericht mit den dazugehörigen Antworten und sorgt für dessen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften."

98. Artikel 84 wird aufgehoben.

99. Artikel 85 wird Artikel 90 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 90

1. Vor dem 30. April des folgenden Jahres erteilt das Europäische Parlament auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Kann dieser Termin nicht eingehalten werden, so teilt das Europäische Parlament oder der Rat der Kommission die Gründe für den Aufschub dieser Entscheidung mit.
2. Das Europäische Parlament nimmt, insbesondere auf der Grundlage der vom Rechnungshof geprüften Rechnungen der gesamten Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft zu der Entlastung Stellung.
3. Der Finanzkontrolleur berücksichtigt die in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen.
4. Die Organe treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten.
5. Sie erstatten auf Wunsch des Europäischen Parlaments oder des Rates Bericht über die im Anschluß an diese Bemerkungen getroffenen Maßnahmen, insbesondere über die Weisungen, die sie an die an der Ausführung des Haushaltsplans beteiligten Dienststellen ge-

richtet haben. Diese Berichte werden auch dem Rechnungshof übermittelt.

6. Falls das Parlament den Aufschub der Entlastung beschließt, muß die Kommission die etwaigen Hindernisse für den Entlastungsbeschluß so rasch wie möglich beseitigen.
7. Die Belege für die Rechnungsführung und für die Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht werden fünf Jahre lang nach dem Beschluß über die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans aufbewahrt.

Allerdings können Belege für Vorgänge, die noch nicht endgültig abgeschlossen sind, über diesen Zeitraum hinaus bis zum Ende des Jahres aufbewahrt werden, das auf das Jahr des Abschlusses dieser Vorgänge folgt."

100. Es wird folgender Artikel 91 eingefügt:

„Artikel 91

1. Neben dem Jahresbericht kann der Rechnungshof jederzeit seine Bemerkungen in Form von Sonderberichten zu besonderen Fragen vorlegen und auf Antrag eines Organs der Gemeinschaften Stellungnahmen abgeben.
2. Die Sonderberichte werden den betroffenen Organen oder Stellen übermittelt.

Die betroffenen Organe leiten dem Rechnungshof innerhalb einer Frist von zweieinhalb Monaten die Antworten auf die Sonderberichte zu.

Beschließt der Rechnungshof, einige seiner Berichte im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen, so werden ihnen die Antworten des (der) betroffenen Organs (Organe) beigelegt.

3. Da sich die in Absatz 1 genannten Stellungnahmen nicht auf Vorschläge oder Entwürfe im Rahmen der Anhörung zu Rechtsakten beziehen, können sie vom Rechnungshof nur veröffentlicht werden, wenn das Organ, das die Stellungnahme beantragt hat, und das betroffene Organ der Veröffentlichung zugestimmt haben. In diesem Fall werden den Stellungnahmen die Antworten des (der) betroffenen Organs (Organe) beigelegt."

101. Titel VII erhält folgende Fassung:

„Titel VII

Sonderbestimmungen für die Mittel für
Forschung und technologische Entwicklung
(FTE)"

102. Die Artikel 86 bis 94 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 92

Die Titel I bis VI und XII finden auf die in dem besonderen Einzelplan im Sinne von Artikel 93

veranschlagten Mittel für Forschung und technologische Entwicklung Anwendung, sofern keine abweichenden Bestimmungen vorgesehen sind oder soweit sie nicht mit den Sonderbestimmungen dieses Titels unvereinbar sind.

Artikel 93

1. Die Mittel für die in diesem Titel genannten Tätigkeiten werden in einen besonderen Einzelplan des Teils „operationelle Mittel“ des Haushaltsplans eingesetzt.

Dieser Einzelplan umfaßt die Mittel für die Verwirklichung der Ziele auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung durch:

- a) direkte Aktionen, bestehend aus Forschungsprogrammen, die bei den Forschungsanstalten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) durchgeführt und grundsätzlich vollständig aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften finanziert werden;
- b) indirekte Aktionen, bestehend aus Programmen, die im Rahmen von mit Dritten zu schließenden Verträgen durchgeführt und grundsätzlich teilweise aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften finanziert werden (Aktionen auf Kostenteilungsbasis);
- c) konzertierte Aktionen, bestehend aus Maßnahmen der Gemeinschaften zur Koordinierung der in den Mitgliedstaaten durchgeführten individuellen Forschungsaktionen, bei denen nur die Verwaltungsausgaben aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften finanziert werden;
- d) etwaige finanzielle Beteiligungen der Gemeinschaft an Ergänzungsprogrammen gemäß Artikel 130 b) des EWG-Vertrages oder an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten, einschließlich der Beteiligung an den zu ihrer Durchführung geschaffenen Strukturen gemäß Artikel 130 m des EWG-Vertrages oder an Aktionen der Zusammenarbeit mit Drittländern oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 130 n des EWG-Vertrages;
- e) sonstige Tätigkeiten der GFS wie exploratorische Forschung, Arbeiten zur wissenschaftlichen und technischen Unterstützung der Kommission, Tätigkeiten für Rechnung Dritter.

2. In diesem Einzelplan werden die Mittel für die Verwirklichung der im „Rahmenprogramm für die FTE-Tätigkeiten“ vorgesehenen Aktionen getrennt ausgewiesen.

Artikel 94

1. Der Eingliederungsplan des in Artikel 93 genannten besonderen Einzelplans wird gemäß

der Zweckbestimmung der Ausgaben, wie sie sich aus der Verwirklichung der Ziele auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung und der sonstigen Tätigkeiten nach dem genannten Artikel ergibt, aufgestellt.

Aus den Erläuterungen zu den einzelnen Unterteilungen ist außerdem folgendes ersichtlich:

- das für das laufende Haushaltsjahr zugewiesene Personal,
- Angaben über Ergänzungsprogramme, Programme mehrerer Mitgliedstaaten, die Zusammenarbeit mit Drittländern oder internationalen Organisationen, aus denen die etwaige finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft hervorgeht.

2. Im Falle der GFS werden die Personalmittel jedoch getrennt in einem einzigen Kapitel veranschlagt.

Artikel 95

Dem besonderen Einzelplan im Sinne von Artikel 93 sind beigelegt:

- eine Übersicht über die Entsprechungen mit der Aufgliederung der in dem Einzelplan veranschlagten Mittel nach Zweckbestimmung und Art der Ausgaben, wie sie in den in Artikel 128 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt ist. Für die Bewirtschaftung kann die Kommission den Durchführungsinstrumenten entsprechende Sammelkonten einrichten;
- ein als Hinweis dienender Fälligkeitsplan für die Verpflichtungen und Zahlungen, aus dem die Zeitfolge für die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Zahlungsermächtigungen hervorgeht.

Der Fälligkeitsplan wird jährlich überarbeitet.

Artikel 96

Abweichend von Artikel 26 kann die Kommission innerhalb des besonderen Einzelplans im Sinne von Artikel 93 Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel bis zur Höhe von 15 % bei den Verpflichtungsermächtigungen für die in Artikel 93 Abs. 1 Buchstaben a und e genannten Aktionen, sofern sie unter das Rahmenprogramm fallen, vornehmen.

Durch diese Mittelübertragungen dürfen sich die Mittel für die „exploratorische Forschung“ um höchstens 5 % des für sie ursprünglich veranschlagten Anteils an den Gesamtmitteln des Rahmenprogramms für die GFS erhöhen.

Die Personalmittel der GFS werden von dieser Sonderbestimmung nicht berührt.

Artikel 97

1. Die Kommission kann gemäß den Erläuterungen im Haushaltsplan zu den betreffenden Kapiteln und Artikeln Dienstleistungen für Dritte erbringen.

Abweichend von Artikel 5 können aus den diesbezüglichen Einnahmen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden:

- bei den Verpflichtungen in Höhe des Betrages der in den Verträgen mit den antragstellenden Dritten vorgesehenen Erstattungen,
 - bei den Zahlungen in Höhe der festgestellten Erstattungsansprüche.
2. Abweichend von Artikel 7 Abs. 2 werden die bereitgestellten Mittel bis zu ihrer Inabgangstellung im Wege der Haushaltsrechnung aufrechterhalten.
 3. Sehen die Bestimmungen in den Erläuterungen im Haushaltsplan für bestimmte Ausgabenkategorien ein Verfahren der Erstattung an den Gesamthaushaltsplan vor, so werden diese Erstattungen im Einnahmenplan gemäß den Durchführungsbestimmungen bei den hierfür geschaffenen spezifischen Haushaltslinien verbucht.

Artikel 98

Auf dem Gebiet der Auftragsvergabe können für den unter diesen Titel fallenden Bereich durch die in Artikel 128 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen Sondervorschriften festgelegt werden für

- die für die Auftragserteilung maßgeblichen Schwellen,
- die Arbeitsweise und die Abgrenzung der Zuständigkeit des Vergabebeirats.“

103. Artikel 95 wird Artikel 99 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 99

Dieser Titel gilt für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 durch den EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben, die über die in Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 genannten Dienststellen und Einrichtungen und gemäß den in Anwendung von Artikel 5 Abs. 3 derselben Verordnung erlassenen Vorschriften getätigt werden.

Die unmittelbar der Zuständigkeit der Kommission unterliegenden Sondermaßnahmen werden gemäß den in Titel III dieser Haushaltsordnung festgelegten Regeln durchgeführt.“

104. Artikel 96 wird Artikel 100.

- a) Die Absätze 1 und 2 werden Nummer 1.
- b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„2. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat monatlich Bericht. Sie fügt dieser Mitteilung über die Entwicklung der tatsächlichen Aus-

gaben Informationen bei, die sie im Rahmen des in Artikel 6 der Entscheidung 88/377/EWG vorgesehenen Frühwarnsystems für zweckdienlich erachtet.“

105. Artikel 97 wird Artikel 101: In Absatz 2 wird „Artikel 96“ durch „Artikel 100“ ersetzt.

106. Artikel 98 wird Artikel 102.

107. Artikel 99 wird Artikel 103: In Absatz 3 werden die Verweisungen auf „Artikel 97 und 98“ durch die Verweisungen auf „Artikel 101 und 102“ ersetzt.

108. Artikel 100 wird Artikel 104 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 104

Sind bei den gemäß Artikel 100 für ein Haushaltsjahr vorläufig und global gebundenen Mitteln bis zum 1. Februar des folgenden Haushaltsjahres keine einzelnen Mittelbindungen nach dem Eingliederungsplan gemäß Artikel 101 vorgenommen worden, so wird die Mittelbindung für das ursprüngliche Haushaltsjahr aufgehoben.“

109. Artikel 101 wird Artikel 105 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 105

1. Die Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb eines Kapitels werden durch Entscheidungen vorgenommen, die die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 bis zum 31. Januar trifft.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde von diesen Mittelübertragungen.

2. Die Kommission kann der Haushaltsbehörde spätestens einen Monat vor dem 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vorschlagen. Der Rat beschließt hierüber gemäß Artikel 26 nach Stellungnahme des Parlaments binnen drei Wochen mit qualifizierter Mehrheit. Hat er bis zum Ablauf dieser Frist keinen Beschluß gefaßt, so gelten die Mittelübertragungen als genehmigt.

3. Mittelübertragungen im Zusammenhang mit der in Artikel 19 Abs. 6 genannten Währungsreserve werden von der Haushaltsbehörde gemäß Artikel 26 Abs. 5 Buchstabe a beschlossen.

4. Die Kommission beschließt über die Mittelübertragungen zwischen den Haushaltslinien des EAGFL, Abteilung Garantie, bei denen die Erstattungen für Nahrungsmittelhilfsaktionen verbucht werden, und dem Kapitel Nahrungsmittelhilfe, die durch die Änderungen des Bedarfs im Vergleich zu den bewilligten Mitteln der Teile der bei den jeweiligen Haushaltslinien zu verbuchenden Ausgaben erforderlich geworden sind.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde fünfzehn Tage vorher über diese Mittelübertragungen.“

110. Titel IX und Artikel 102 werden aufgehoben.

111. Es wird folgender Titel IX eingefügt:

„Titel IX

Sonderbestimmungen
betreffend die Außenhilfe

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 106

1. Die Titel I bis VI und XII gelten für die aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierte Außenhilfe, sofern keine abweichenden Bestimmungen vorgesehen sind und keine Unvereinbarkeit mit den Sonderbestimmungen dieses Titels vorliegt.
2. Die von der Gemeinschaft für ihre Kooperationspolitik bereitgestellten Mittel werden im Rahmen von Kooperationsabkommen mit Finanzprotokoll — im folgenden „Präferenzabkommen“ genannt — oder in Form von autonom gewährten Hilfen verwendet.
3. Aus diesen Mitteln können insbesondere nichtrückzahlbare Hilfen, Sonderdarlehen, haftendes Kapital und Zinsvergütungen finanziert werden; die Ausführung liegt bei der Kommission, die einen Teil der Abwicklung durch einen Auftrag im Namen der Gemeinschaft der Europäischen Investitionsbank oder in eigener Verantwortung anderen Einrichtungen übertragen kann.

Diese Bestimmung beeinträchtigt nicht die Kontrollbefugnis des Rechnungshofs gemäß Artikel 206 a des Vertrages.

4. Für die Verwendung der Mittel durch die Kommission gelten die nachstehenden Bestimmungen.
5. Der Betrag der gewährten Sonderdarlehen und des haftenden Kapitals ist in der Vermögensübersicht nach Artikel 82 auszuweisen.

Artikel 107

1. Für von der Kommission beschlossene Vorhaben oder Maßnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit kann
 - entweder ein Finanzierungsabkommen zwischen der Kommission im Namen der Gemeinschaft und der Regierung des begünstigten Landes oder den Leitern der begünstigten Stellen oder Institutionen, im folgenden „Begünstigter“ genannt,
 - oder ein Vertrag mit internationalen Organisationen, natürlichen oder juristischen Personen, die mit ihrer Durchführung beauftragt sind,
 geschlossen werden.

2. In dem Finanzierungsabkommen oder dem Vertrag wird die Höhe der finanziellen Verpflichtung der Gemeinschaft für die betreffende Aktion festgelegt. Über diesen Betrag hinaus kann keine Ausgabe zu Lasten des Haushaltsplans verbucht werden, es sei denn, daß dafür eine zusätzliche Mittelbindung vorgenommen wurde.

3. Für jedes durch Sonderdarlehen finanzierte Investitionsvorhaben wird ferner zwischen der Kommission im Namen der Gemeinschaft und dem Darlehensnehmer ein Darlehensvertrag ausgearbeitet.

Abschnitt II

Ausführung

Artikel 108

Im Rahmen von Vorhaben oder Maßnahmen, die unter ein Finanzierungsabkommen fallen, sorgt der Begünstigte in enger Zusammenarbeit mit der Kommission, die für die Verwendung der Mittel verantwortlich bleibt, für die Ausführung.

„Artikel 109

1. Die Aufgabe der Kommission kann in den Präferenzabkommen oder Übereinkommen als die eines „Hauptanweisungsbefugten“ definiert werden.
2. Die Kommission sorgt in enger Zusammenarbeit mit dem Begünstigten dafür, daß für die Teilnahme an den Ausschreibungen gleiche Bedingungen für alle bestehen, daß Diskriminierungen beseitigt werden und daß das wirtschaftlich günstigste Angebot gewählt wird. In diesem Sinne erteilt sie vor Bekanntgabe der Ausschreibung ihre Zustimmung zu den Ausschreibungsunterlagen, nimmt das Ergebnis der Auswertung der Angebote entgegen und billigt den Vorschlag für die Auftragsvergabe.

Artikel 110

1. Der Begünstigte kann insbesondere im Rahmen der Präferenzabkommen einen „nationalen Anweisungsbefugten“ bestellen, der die Behörden seines Landes bei allen Maßnahmen vertritt, die mit den von der Gemeinschaft finanzierten Vorhaben zusammenhängen und Gegenstand eines Übereinkommens zwischen diesem Staat und der Gemeinschaft sind.
2. Der Begünstigte legt der Kommission die Ausschreibungsunterlagen vor der Bekanntgabe der Ausschreibung zur Zustimmung vor. Auf der Grundlage der in dieser Weise genehmigten Beschlüsse und in enger Zusammenarbeit mit der Kommission gibt der Begünstigte die Ausschreibungen bekannt, nimmt die eingehenden Angebote entgegen, führt die Aufsicht über die Angebotsauswertung und stellt das Ergebnis der Auswertung fest.

3. Er legt der Kommission das Ergebnis der Auswertung der Angebote zusammen mit einem Vorschlag für die Vergabe des Auftrags zur Genehmigung vor. Er unterzeichnet die Aufträge, Verträge, Nachtragsvereinbarungen und Kostenvoranschläge und notifiziert sie der Kommission. Die Kommission nimmt gegebenenfalls für die Aufträge, Nachtragsvereinbarungen und Kostenvoranschläge individuelle Mittelbindungen nach den in den Artikeln 37 bis 40 festgelegten Verfahren vor. Die individuellen Mittelbindungen werden auf die Mittelbindungen für die Finanzierungsabkommen nach Artikel 107 Abs. 2 angerechnet.
4. Im Rahmen der von der Kommission vorgenommenen Mittelbindungen nimmt der Begünstigte gegebenenfalls die Feststellung und Anordnung der Ausgaben vor, die Gegenstand eines Übereinkommens zwischen diesem Staat und der Gemeinschaft sind. Er bleibt der Kommission gegenüber finanziell verantwortlich, bis diese die Maßnahmen abgeschlossen hat, mit deren Durchführung er betraut ist.

Artikel 111

1. Zur Durchführung des zwischen der Gemeinschaft und dem begünstigten Staat geschlossenen Präferenzabkommens oder Übereinkommens kann die Kommission sich bei der Bewirtschaftung der Mittel, für die sie anweisungsbefugt ist, bei dem begünstigten Staat durch einen „Vertreter“ vertreten lassen, zu dessen Bestellung dieser Staat seine Zustimmung erteilt hat.
2. Im Laufe der Ausführung der Maßnahmen prüft der Vertreter der Kommission anhand von Belegen und an Ort und Stelle nach, ob die Arbeiten oder Leistungen mit den in den Finanzierungsabkommen, Aufträgen, Verträgen und Kostenvoranschlägen enthaltenen Beschreibungen übereinstimmen.

Artikel 112

1. Die in einer anderen Währung als der Währung des begünstigten Staates vorzunehmende Bezahlung von Leistungen, die im Rahmen von aus nichtrückzahlbaren Hilfen finanzierten Vorhaben erbracht wurden, erfolgt unmittelbar durch die Kommission.
2. Zur Ausführung der Zahlungen in der Währung des begünstigten Staates werden in dem begünstigten Staat im Namen der Kommission oder im Namen des Begünstigten auf ECU lautende Konten bei einem Finanzinstitut eröffnet.

Im Rahmen der Präferenzabkommen können die nachstehend in den Absätzen 5 und 6 genannten Aufgaben einem Finanzinstitut, das als „beauftragte Zahlstelle“ bezeichnet wird, übertragen werden.

3. Den in Absatz 2 genannten Konten werden entsprechend dem tatsächlichen Kassenbedarf Mittel zugewiesen. Die Mittel werden in ECU oder ausnahmsweise in der Währung eines Mitgliedstaats überwiesen und nach Maßgabe der Fälligkeit der zu leistenden Zahlungen zum Wechselkurs des Zahltages in die Landeswährung des begünstigten Staates umgerechnet.
4. Die Zinsen für die Guthaben auf diesen Konten kommen ausschließlich den Vorhaben zugute, es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart, wenn die Aufgaben einer beauftragten Zahlstelle von einem öffentlichen Finanzinstitut wahrgenommen werden.

Die beauftragte Zahlstelle erbringt ihre Dienstleistungen unentgeltlich.

5. Die beauftragte Zahlstelle nimmt im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Erteilung des Sichtvermerks durch den Vertreter der Kommission die angeordneten Zahlungen vor, nachdem sie die sachliche Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Belege überprüft hat.
6. Die beauftragte Zahlstelle übermittelt der Kommission in regelmäßigen Zeitabständen und mindestens einmal im Vierteljahr eine Übersicht über die Ausgaben und Einnahmen mit den dazugehörigen Belegen.
7. Vor der endgültigen Verbuchung der auf die Währung des begünstigten Staates lautenden Zahlungen und Einnahmen unter den Haushaltsmitteln wird deren Abschluß vorgenommen. Dieser Abschluß besteht in einer Kontrolle der Genauigkeit der Feststellung und der Ordnungsmäßigkeit der Anordnung und Zahlung sowie des Eingangs der Einnahmen gemäß den Vorschriften dieser Haushaltsordnung durch die Kommission.

Abschnitt III

Auftragsvergabe

Artikel 113

Abweichend von den Bestimmungen des Titels IV dieser Haushaltsordnung gelten für die Vergabe und die Erteilung der von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge zugunsten der Empfänger der Außenhilfe folgende Bestimmungen.

Artikel 114

Das bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen sowie beim Abschluß von Verträgen über technische Zusammenarbeit anzuwendende Verfahren ist in dem Finanzierungsabkommen unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Grundsätze festgelegt.

Artikel 115

1. Die Beteiligung an Ausschreibungen steht allen dem Vertrag unterliegenden natürlichen und juristischen Personen sowie allen natürli-

chen und juristischen Personen des begünstigten Staates zu gleichen Bedingungen offen.

Das Leistungsverzeichnis schreibt daher den Bietern vor, den Staat anzugeben, dessen Staatsangehörige sie sind und hierfür die nach ihrem einzelstaatlichen Recht üblichen Nachweise zu erbringen.

2. In Ausnahmefällen kann gemäß den spezifischen Vorschriften der für den Bereich der Zusammenarbeit geltenden Basisrechtsakte eine Beteiligung von Staatsangehörigen dritter Staaten an den von der Gemeinschaft finanzierten Aufträgen beschlossen werden.

Artikel 116

Die Kommission und der Begünstigte treffen geeignete Maßnahmen, um unter gleichen Bedingungen eine Beteiligung an den von der Gemeinschaft finanzierten Ausschreibungen und Aufträgen zu gewährleisten.

Unbeschadet der Artikel 117 und 119 wird zu diesem Zweck insbesondere dafür Sorge getragen, daß

- a) die Ausschreibungen rechtzeitig im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und im Amtsblatt des begünstigten Staates veröffentlicht werden;
- b) diskriminierende Praktiken oder technische Spezifikationen ausgeschlossen werden, die einer unter gleichen Bedingungen erfolgenden Beteiligung von natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und des begünstigten Staates im Wege stehen könnten.

Artikel 117

Sofern die Dringlichkeit festgestellt ist oder die Art, die Geringfügigkeit oder die besonderen Merkmale bestimmter Bauarbeiten oder Lieferungen es rechtfertigen, kann die Kommission oder der Begünstigte mit begründeter Zustimmung der Kommission ausnahmsweise folgendes genehmigen:

- die Auftragsvergabe nach öffentlicher, geographisch abgegrenzter Ausschreibung,
- die Auftragsvergabe nach beschränkter Ausschreibung,
- die freihändige Vergabe von Aufträgen,
- die Ausführung in staatlicher Regie.

Artikel 118

Die Kommission und der Begünstigte vergewissern sich bei jeder Maßnahme, daß die Artikel 116, 117 und 119 beachtet werden und daß das wirtschaftlich günstigste Angebot gewählt wird, wobei insbesondere die Preise, die Nutzungskosten und der technische Wert der Leistungen, die von den Bietern gebotenen Qualifikationen und Garantien, die Art der Arbeiten

oder Lieferungen und die Bedingungen für ihre Ausführung zu berücksichtigen sind.

Die Kommission und der Begünstigte tragen dafür Sorge, daß alle Auswahlkriterien in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt sind.

Das Ergebnis der Ausschreibung wird so bald wie möglich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 119

1. Die Dienstleistungsaufträge und die Aufträge über Maßnahmen im Rahmen der technischen Zusammenarbeit werden nach beschränkter Ausschreibung vergeben.
2. Gewisse Aufträge können jedoch freihändig vergeben werden, insbesondere in folgenden Fällen:
 - bei Maßnahmen von geringer Bedeutung oder kurzer Dauer,
 - bei Maßnahmen, die gemeinnützigen Einrichtungen oder Idealvereinen übertragen werden,
 - bei Maßnahmen zur Verlängerung bereits eingeleiteter Aktionen,
 - wenn die Ausschreibung ergebnislos geblieben ist.
3. Die Dienstleistungsaufträge und die Aufträge über Maßnahmen im Rahmen der technischen Zusammenarbeit werden in der Regel von der Kommission ausgearbeitet, ausgehandelt und erteilt.
4. Im Rahmen der Präferenzabkommen sowie in den Fällen, in denen dies in den Finanzierungsabkommen ausdrücklich vorgesehen ist, werden die in Absatz 3 vorgesehenen Aufgaben den Begünstigten im Einvernehmen mit dem Vertreter der Kommission und mit seiner Beteiligung übertragen.

Artikel 120

Die Artikel 57 bis 65 gelten nur für die im Interesse der Kommission vergebenen Dienstleistungsaufträge.

Abschnitt IV

Rechnungsprüfung

Artikel 121

1. In jedem Finanzierungsabkommen ist ausdrücklich die Kontrollbefugnis des Rechnungshofs vorzusehen.
2. Die Prüfungen, die der Rechnungshof auf dem Hoheitsgebiet der begünstigten Staaten oder der Staaten, auf deren Hoheitsgebiet sich die Begünstigten befinden, vorzunehmen beabsichtigt, werden im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieser Staaten durchgeführt. Sie beschränken sich auf die Kontrollmodalitäten, die im Rahmen der für die Gemeinschaftshilfe geltenden Bestim-

mungen angewandt werden, und nicht auf die Durchführungsmodalitäten, die in den Zuständigkeitsbereich des nationalen Anweisungsbefugten fallen.“

112. Es wird folgender Titel X eingefügt:

„Titel X

Sonderbestimmungen für die Mittelbewirtschaftung betreffend das außerhalb der Gemeinschaft diensttuende Personal und den entsprechenden Dienstbetrieb

Artikel 122

Die Titel I bis VI und XII finden auf die Tätigkeiten dieses Bereichs Anwendung, sofern sie nicht mit den Sonderbestimmungen dieses Titels unvereinbar sind.

Artikel 123

Die Ausgaben eines Haushaltsjahres werden in diesem Haushaltsjahr auf der Grundlage der Ausgaben ausgewiesen, deren Anordnung beim Finanzkontrolleur bis zum 31. Dezember eingegangen ist und deren Zahlung vor dem 15. Januar geleistet wurde. Ausgaben, die den von den Zahlstellen bis zum 31. Dezember geleisteten Zahlungen entsprechen, können jedoch bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres in der Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres ausgewiesen werden.

Artikel 124

Die Kommission erläßt gemäß Artikel 128 die Durchführungsbestimmungen für

- die Auftragsvergabe,
- die Führung der Bestandsverzeichnisse,
- die Rechnungsführung,
- die Zahlstellen.“

113. Titel X wird Titel XI.

114. Artikel 103 wird Artikel 125:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Mittel des Amtes, deren Gesamtbetrag in einer besonderen Haushaltslinie innerhalb des Einzelplans für die gemeinsamen Ausgaben der Organe eingesetzt wird, sind in einem Anhang zu diesem Einzelplan detailliert aufgeführt. Die Mittel dieser besonderen Haushaltslinie können unter den in Artikel 26 festgelegten Bedingungen übertragen werden.

Der Anhang hat die Form einer Übersicht über die Ausgaben- und Einnahmenansätze, die in der gleichen Weise gegliedert ist wie die Einzelpläne des Haushaltsplans.

Die in diesem Anhang veranschlagten Mittel decken den gesamten Finanzbedarf des Amtes für Veröffentlichungen für die Ausübung seiner Tätigkeit im Dienste der Organe der Gemeinschaften.

3. Die Mittelanlässe können bei Bedarf im Laufe des Haushaltsjahres vom Direktorium des Amtes geändert werden, das die dadurch erforderlichen Mittelübertragungen innerhalb des Anhangs beschließt. Es unterrichtet die Haushaltsbehörde drei Wochen vorher über die Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel.“

b) Absatz 3 wird Absatz 4: Unterabsatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

d) In Absatz 6 Unterabsatz 2 wird „Artikel 22“ durch „Artikel 27“ ersetzt.

e) In Absatz 8 Unterabsatz 2 erhält der Satz „Diese Zahlungen dürfen den Gesamtbetrag der hierzu im Haushaltsplan der Kommission eingesetzten Mittel nicht übersteigen“ folgende Fassung: „Diese Zahlungen dürfen den Gesamtbetrag der hierzu im Einzelplan für die gemeinsamen Ausgaben der Organe eingesetzten Mittel, in denen die Gesamtmittel des Amtes für Veröffentlichungen erfaßt sind, nicht übersteigen.“

f) In Absatz 9 werden die Verweisungen auf „Artikel 73 und 76“ durch die Verweisungen auf „Artikel 79 und 82“ ersetzt.

115. Es wird folgender Artikel 126 eingefügt:

„Artikel 126

Die Finanzregelung für die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen der Gemeinschaft, die Zuschüsse aus dem Gesamthaushaltsplan erhalten, muß nach Möglichkeit die Bestimmungen dieser Haushaltsordnung übernehmen; sie darf hiervon nur abweichen, wenn die spezifischen Erfordernisse ihrer Funktionsweise dies erforderlich machen.“

116. Artikel 104 wird Artikel 127.

117. Artikel 105 wird aufgehoben.

118. Artikel 106 wird Artikel 128 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 128

Die Kommission erläßt nach Anhörung der übrigen Organe, die innerhalb von zwei Monaten Stellung nehmen müssen, die Durchführungsbestimmungen zu dieser Haushaltsordnung. Sie bringt diese Bestimmungen allen Organen zur Kenntnis.“

119. Artikel 107 wird Artikel 129 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 129

Die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen dieser Haushaltsordnung werden vom Rat nach Konzertierung mit dem Europäischen Parlament angenommen.“

120. Artikel 108 wird aufgehoben.

121. Es wird folgender Artikel 130 eingefügt:

„Artikel 130

Bis zum Inkrafttreten der in Artikel 128 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen werden die Schwellen für die Artikel 59, 61, 63, 64 und 98 wie folgt festgesetzt:

- Artikel 59 Abs. 1 Buchstabe a: Der Höchstbetrag, bis zu dem die freihändige Vergabe eines Auftrags zulässig ist, wird auf 15 000 ECU festgesetzt.
- Artikel 61: Die Schwelle, ab der der Vergabebeirat zuständig ist, wird auf 50 000 ECU festgesetzt.
- Artikel 63 Abs. 3: Die Schwelle, die für die obligatorische Sicherheitsleistung maßgeblich ist, wird auf 350 000 ECU festgesetzt.
- Artikel 64: Die Höchstbeträge, bis zu denen Aufträge lediglich gegen Rechnung vergeben werden können, werden auf 750 ECU und für Ausgaben, die außerhalb der vorläufigen Arbeitsorte getätigt werden, auf 2 000 ECU festgesetzt.
- Artikel 98: Der Höchstbetrag, bis zu dem die freihändige Vergabe eines Auftrags zulässig

ist, wird für wissenschaftliches und technisches Material sowie für Bauleistungen auf 75 000 ECU festgesetzt.

- Die Schwelle, ab der der Vergabebeirat zuständig ist, wird heraufgesetzt:
 - für wissenschaftliche und technische Aufträge sowie den Erwerb von Grundstücken auf 350 000 ECU,
 - für Aufträge über Lieferungen und Material ohne wissenschaftlichen und technischen Charakter auf 75 000 ECU,
 - für Aufträge über Lieferungen und Material ohne wissenschaftlichen und technischen Charakter, auf die Artikel 59 Buchstaben c, d und e Anwendung finden, auf 25 000 ECU.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Bericht der Abgeordneten Dr. Struck und Dr. Schroeder (Freiburg)

Die in der Anlage wiedergegebene EG-Vorlage — Rats-Dok. Nr. 10449/88 — wurde dem Haushaltsausschuß mit Schreiben der Präsidentin vom 13. Februar 1989 gemäß § 93 der Geschäftsordnung zur federführenden Beratung und dem Auswärtigen Ausschuß zur Mitberatung überwiesen. Auf Anregung des Unterausschusses zu Fragen der Europäischen Gemeinschaft des Haushaltsausschusses wurde die Vorlage ferner auch dem Finanzausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner 46. Sitzung am 31. Mai 1989 dem Haushaltsausschuß folgende Stellungnahme empfohlen:

„Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung aus europapolitischer Sicht auf, dem Vorschlag der Kommission zuzustimmen. Er geht davon aus, daß damit keine präjudizierenden Entscheidungen über den Charakter der ECU als Zahlungsmittel innerhalb einer europäischen Währungsunion getroffen werden.“

Die Stellungnahme wurde bei Enthaltung des Vertreters der Fraktion DIE GRÜNEN ohne Gegenstimme angenommen.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 14. Juni 1989 dem Haushaltsausschuß einstimmig vorgeschlagen, der Bundesregierung zu empfehlen, die Vorlage im Ministerrat abzulehnen.

Der Bundesrat hat sich mit Beschluß vom 10. März 1989 gegen die beabsichtigte Anwendung der ECU als Zahlungsinstrument im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans ausgesprochen und die Bundesregierung gebeten, sich für eine Beibehaltung der ECU als reines Buchungsinstrument einzusetzen.

Zur Vorbereitung der Beschlußfassung des Haushaltsausschusses hat der Unterausschuß zu Fragen der Europäischen Gemeinschaft des Haushaltsausschusses die Vorlage in seiner Sitzung am 26. April 1989 und am 14. Juni 1989 beraten und dabei dem Haushaltsausschuß die in dieser Vorlage wiedergegebene Beschlußempfehlung empfohlen, der sich der Haushaltsausschuß in seiner Sitzung am 14. Juni 1989 einvernehmlich angeschlossen hat.

Soweit der von der Kommission Ende 1988 vorgelegte zusammenfassende Vorschlag zur Revision der Haushaltsordnung von überwiegend technischer oder redaktioneller Natur ist, hat der Unterausschuß zu Fragen der Europäischen Gemeinschaft keine Bedenken gegen die vorgesehenen Regelungen erhoben.

Der Änderungsvorschlag zur Haushaltsordnung sieht daneben auch eine Stärkung der Rolle der ECU vor. In die Haushaltsordnung soll der Grundsatz aufgenommen werden, daß die ECU nicht nur als Buchungsin-

strument (wie bisher), sondern in Zukunft auch als Instrument zur Denominierung der Forderungen und Verpflichtungen der Gemeinschaften sowie als Zahlungsinstrument im Zusammenhang mit dem EG-Haushalt verwendet wird (außer wenn spezifische sektorale Regelungen eine Abweichung erfordern).

Gegenüber dem Kommissionsvorschlag zur ECU hat der Unterausschuß zu Fragen der Europäischen Gemeinschaft grundsätzliche Bedenken erhoben.

Durch den offenbar währungspolitisch motivierten Kommissionsvorschlag soll in einem Teilbereich der Gemeinschaftspolitik die ECU als obligatorisches Zahlungsmittel eingeführt werden. Im Haushaltsrecht der Gemeinschaft findet sich hierfür keine Rechtsgrundlage. Auch auf währungspolitische Vorschriften kann die ECU-Verwendung nicht gestützt werden: Der Artikel 102a EWG-Vertrag, den die Kommission in ihrer Begründung heranzieht, weist zwar einerseits in die Zukunft, indem er die Wirtschafts- und Währungsunion und einige Bedingungen für die Weiterentwicklung der Gemeinschaft erwähnt. Er stellt aber in Absatz 2 einschränkend fest, daß für institutionelle Veränderungen das Verfahren des Artikels 236 EWG-Vertrag Anwendung findet. Das bedeutet, daß im Falle von institutionellen Veränderungen Artikel 235 EWG-Vertrag (Lückenausfüllung) nicht mehr herangezogen werden kann.

Die von der Kommission vorgeschlagene Regelung, wonach die Mitgliedstaaten bzw. Gebietsansässige in den Mitgliedstaaten die ECU als Zahlungsmittel verwenden bzw. annehmen müssen, stellt einen Eingriff in die Währungshoheit der Mitgliedstaaten dar. In der Bundesrepublik Deutschland ist gemäß § 1 Währungsgesetz die DM alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Durch den Kommissionsvorschlag würde in einem bestimmten Bereich dieses Gesetz außer Kraft gesetzt. Die Gemeinschaft würde Kompetenzen erhalten, die bislang den nationalen Währungsbehörden bzw. Parlamenten vorbehalten sind. Dies wäre eine institutionelle Veränderung, die nur im Wege der Vertragsänderung nach Artikel 236 EWG-Vertrag eingeführt werden könnte. Durch den Kommissionsvorschlag würde dagegen auch eine einfache EG-Verordnung die ECU für einen Teilbereich in der Gemeinschaft als gesetzliches Zahlungsmittel vorge-schrieben.

Der von der Kommission in ihrer Begründung gegebene Hinweis, Artikel 102a EWG-Vertrag enthalte eine „offizielle Anerkennung der ECU“, ist in diesem Zusammenhang nicht tragfähig. Die „offizielle ECU“ ist in ihrem Anwendungsbereich weiterhin auf die Beziehungen zwischen den Notenbanken im Rahmen des EWS beschränkt. Dem steht nicht die private Ver-

wendung der ECU entgegen, an der die Kommission in zunehmendem Umfang teilnimmt. Sie beruht letztlich auf der Anerkennung der ECU als Zahlungsmittel durch die an einer ECU-Transaktion beteiligten Partner und nicht auf der durch Rechtsakt zwingend beschlossenen Funktion der ECU als Währungseinheit und gesetzliches Zahlungsmittel. Was die private Verwendung der ECU in der Bundesrepublik Deutschland betrifft, so muß sie dem freien Spiel der Marktkräfte überlassen bleiben.

Auch der im April 1989 vorgelegte Bericht über die Wirtschafts- und Währungsunion des sog. Delors-Ausschusses gibt dem Kommissionsvorschlag keine unterstützende Argumentation. Der Bericht sieht die Einführung einer Wirtschafts- und Währungsunion in drei Stufen vor, wobei die zweite und die dritte Stufe Vertragsänderungen und damit die Zustimmung der nationalen Parlamente erfordern. Im Rahmen einer Analyse der künftigen Rolle der ECU kommt der Bericht lediglich zu dem Ergebnis, die ECU habe das Potential, zu einer solchen gemeinsamen Währung entwickelt zu werden. Dies würde allerdings bedeuten, daß die ECU aus einem Währungskorb zu einer echten Währung umgewandelt würde.

Die Kommissionsvorlage ist neben den währungspolitischen Gründen aus rechtlichen Aspekten abzulehnen.

Im Haushaltsrecht der Gemeinschaft findet sich für die Einführung der ECU als obligatorisches Zahlungsmittel keine Rechtsgrundlage. Nach Artikel 207 EWG-Vertrag wird der Haushalt in der in der Haushaltsordnung definierten Rechnungseinheit aufgestellt (Verbuchungsinstrument). Für die Einführung der ECU als Rechnungseinheit bei der Aufstellung des Haushalts war deshalb Artikel 209 EWG-Vertrag eine ausreichende Rechtsgrundlage. Für die Ausführung des Haushalts in ECU ist dagegen keine Vertragsermächtigung vorhanden.

Der Haushaltsausschuß unterstützt die Bestrebungen zur Einführung einer Wirtschafts- und Währungsunion. Er hat sich jedoch in bezug auf die Vorlage in Rats-Dok. Nr. 10449/88 der Auffassung seines Unterausschusses zu Fragen der Europäischen Gemeinschaft angeschlossen, daß der Vorschlag der Kommission zur Stärkung der Rolle der ECU weder zeitgerecht, noch in das geeignete Rechtsinstrument zur Verwirklichung solcher Vorschläge eingebunden ist.

Bonn, den 14. Juni 1989

Dr. Struck **Dr. Schroeder (Freiburg)**

Berichterstatte